



HESSISCHE STIFTUNG FRIEDENS- UND KONFLIKTFORSCHUNG, Frankfurt

Bruno Schoch

Alle Macht geht vom Volk aus. Doch wer ist das Volk?

HSFK-Report 12/2000

© Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung

Zusammenfassung

I.

Im Mai 1999 verabschiedete der Deutsche Bundestag ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz, das seit dem 1. Januar 2000 in Kraft ist. Die Novellierung des alten war überfällig, entsprach es doch seit langem nicht mehr den veränderten gesellschaftlichen Realitäten. Endlich wird auch offiziell anerkannt: Deutschland ist ein Einwanderungsland.

Längst sind aus ehemaligen „Gastarbeitern“ und Flüchtlingen „ausländische Mitbürger“ geworden. Dieser Begriff hat es in sich. Zum einen benennt er das richtige Moment, daß der Gegensatz von Deutschen und Ausländern eine verfälschende Reduktion von Komplexität ist. Diejenigen, die einmal als Fremde gekommen sind, prägen Arbeitswelt, Gesellschaft, Freizeit, Sport, Gastronomie und Eßgewohnheiten in Deutschland mit. Viele leben seit Jahrzehnten hier, sind hier geboren, aufgewachsen und zur Schule gegangen. Sie haben entsprechende Zeugnisse, aber einen ausländischen Paß, weshalb Soziologen von „Bildungsinländern“ sprechen. Rund ein Drittel aller Kinder in deutschen Schulen haben heute einen elterlichen Migrationshintergrund. Zum andern haftet der Rede von den „ausländischen Mitbürgern“ jedoch ein falscher Zungenschlag bloßen Gutmeinens an: Sie verkleistert den Unterschied zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern.

Wer glaubte, die lange verschleppte Reform des Staatsangehörigkeitsrechts beende nun die Debatten und Kontroversen um das Verhältnis zwischen Deutschen und Nichtdeutschen mit einem Schlag, sah sich bald eines Besseren belehrt:

- Die Staatsbürgerschaft ist, anders als die konservative Opposition glauben machen wollte, keine sekundäre Frage bei der Integration, sondern betrifft vielmehr deren Kern sowie das Verständnis von Demokratie; richtig ist aber auch, daß die Einbürgerung eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für den Erfolg der Integration ist.
- Unüberhörbar fordert die deutsche Wirtschaft, das Land für weitere Einwanderer zu öffnen. Vor allem braucht sie hochqualifizierte Computerspezialisten. Mit „Greencards“ und „Bluecards“ trägt die Regierungspolitik diesem Bedürfnis Rechnung, wogegen mittels populistischer Slogans wie „Kinder statt Inder“ Ängste und xenophobe Ressentiments mobilisiert werden. Offenbar befindet sich die Gesellschaft in einem Zwiespalt zwischen der Notwendigkeit weiterer Zuwanderung und einem verbreiteten Bedürfnis, „das Eigene“ zu bewahren.
- Die Welle fremdenfeindlicher Gewalt, die seit den frühen neunziger Jahren durch Deutschland schwappt, sorgt weiter für hohe öffentliche Aufmerksamkeit des Themas. Zumal in den neuen Bundesländern ist offenkundig das absolute Minimum jedes *status civilis* (Kant) für „andere“ Menschen nicht mehr gewährleistet: das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Man braucht deshalb wenig prognostische Fähigkeiten, um vorauszusagen, daß öffentliche Kontroversen um diesen Themenkomplex virulent bleiben. Und er wird stärker als bisher zum parteipolitischen Zankapfel, seit CSU/CDU mit ihrer Unterschriftenkampagne gegen den Doppelpaß zu Beginn des Jahres 1999 den zuvor unter demokratischen Parteien existierenden

Konsens aufgekündigt haben, „die Ausländerfrage“ als sensibles Thema aus Wahlkämpfen herauszuhalten.

II.

Die heftigen Auseinandersetzungen um die Hinnahme der doppelten Staatsbürgerschaft, wie sie der ursprüngliche Regierungsentwurf zur Novellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorsah, sind nicht allein auf den Reformstau aus der langen Ära Kohl in dieser Frage zurückzuführen, der gebetsmühlenartig wiederholt hatte: „Wir sind kein Einwanderungsland“ und: „Deutschland bleibt ein ausländerfreundliches Land“ – und fast alles beim alten beließ. Vielmehr gibt es spezifische Ursachen, warum sich Deutschland schwerer als andere mit der Einbürgerung „Fremder“ tut – Ursachen, die an die Substanz seines überkommenen Selbstverständnisses rühren. Dazu gehört ein ethnischer Nationsbegriff, der sich lange vom universalistischen Pathos republikanischer Freiheitsrechte und überhaupt von der westlichen politisch-kulturellen Tradition abgrenzte.

Darauf konzentriert sich dieser Report, indem er den Zusammenhang zwischen den beiden grundlegenden Aspekten des modernen Volksbegriffs historisch-systematisch entfaltet: *demos* und *ethnos*. Die Inhalte der deutschen Nation haben sich unter spezifischen geschichtlichen Bedingungen herausgebildet und sind davon nachhaltig geprägt. Diese Tiefendimension der aktuellen Debatte steht hier im Mittelpunkt. Dabei geht es nicht um Ideengeschichte oder bloß um semantische Nuancen, wirken Inhalte und Konnotationen der deutschen Nation und Kultur doch in den aktuellen Kontroversen um Integration, Einwanderung, „Leitkultur“ und Staatsbürgerschaft nach. Die Selbstaufklärung der Gegenwart ist auf die Klärung zentraler Begriffe des eigenen nationalen Selbstverständnisses angewiesen.

Um dessen Veränderung drehte sich die Kontroverse zum neuen Staatsbürgerschaftsgesetz. Es sollte gesellschaftliche Veränderungen, die realiter in der alten BRD das hergebrachte deutsche Nations- und Kulturverständnis verändert hatten, staatsrechtlich und ideell endgültig sanktionieren. Dagegen erhob sich Widerstand – und in der Auseinandersetzung „deutsche Leitkultur“ versus Multikulturalismus setzt sich der Meinungsstreit fort. Unter dem Druck gesellschaftlicher Veränderungen muß der überkommene Nationsbegriff modifiziert werden. Solches fällt nirgends leicht. Im Gegenteil: Krisen und Modernisierungsschübe verstärken gemeinhin den Wunsch, sich an gewohnte Gewißheiten zu halten.

Der Report thematisiert die Bedeutung politischer Partizipation und den Stellenwert der Bürgerschaft im demokratischen Gemeinwesen. Er erörtert weder die gesamte Palette der sozialen, politischen und mentalen Gründe und Hintergründe für Rechtsradikalismus und fremdenfeindliche Gewalt, noch das Spektrum der Maßnahmen, die nötig sind, um ein ziviles Zusammenleben in der Einwanderergesellschaft zu erreichen.

III.

Die Kategorien Volk und Nation haben durch die demokratische Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts ihre entscheidende Bedeutung bekommen. 1776 und 1789 trat das souveräne Volk in die Geschichte und etablierte sich als Staatsbürgernation der freien und politisch

gleichen Bürger, von der allein alle legitime Macht ausgeht. In dieser Bedeutung ist das Volk der politische Demiurg aller rechtmäßigen Herrschaft.

Diese Revolution hatte Vorbildcharakter. Sie bleibe unvergessen und werde zur „Wiederholung neuer Versuche dieser Art“ anregen, schrieb Kant. Er sollte recht behalten. Freilich entging ihm, daß die Wiederholung aufgrund der militärischen Expansion des revolutionären Frankreich eigene, anders geartete Modelle entstehen ließ. Unter der napoleonischen Besatzung politisierte sich die Kategorie des deutschen Volkes, dabei verlagerte sich der Akzent von Freiheit und Gleichheit zur nationalen Zugehörigkeit.

Schon Herder hatte das Volk zu einer beseelten kollektiven Individualität aufgewertet; der „Volksgeist“ war für ihn ein metaphysischer Demiurg, den Individuen vor- und übergeordnet. Die „Herdersche Form des Nationalstaats“ (Meinecke) bevorzugt national homogene Staaten. Ihr Kern ist nicht der *demos* der souveränen, im revolutionären Gründungsakt „subjektiv“ gesetzten Nation, sondern die „objektive“, verstanden als partikulare Wesenheit seit urdenklichen Zeiten. Dergestalt entzeitlicht und substanzialisiert, wird Volk zu einer dem Individuum vorausgehenden, verfassungsindifferenten Substanz: Volk als *ethnos*.

Für das Staatensystem zeitigte dieses Modell ebenso revolutionäre Konsequenzen wie das der Volkssouveränität. Es verengte das naturrechtlich-republikanische Recht des souveränen Volkes auf Selbstregierung zur nationalen Selbstbestimmung und forderte in Gestalt des Nationalitätsprinzips seit dem 19. Jahrhundert für jede Nation ihren eigenen Nationalstaat.

In der Wirklichkeit greifen die beiden idealtypischen Nationsbegriffe vielfach ineinander. Zwischen *demos* und *ethnos* besteht ein Konnex, der bis heute nicht hinlänglich geklärt ist. Vergleichsweise einfach beantwortet sich die Frage, wer zum Volk gehört, wo bereits vordemokratische Staaten eine gefestigte Tradition mit unstrittigen Territorialgrenzen und Zugehörigkeitsgefühlen geschaffen haben. Schwierig gestaltet sich das dort, wo unterschiedliche Nationalitäten aufeinanderstoßen, wie in vordemokratischen multinationalen Imperien die Regel. Ihre Demokratisierung akzentuiert meist den Stellenwert nationaler Zugehörigkeit, vorher waren alle gleich als Untertanen. Das gehört zu den Antinomien des demokratischen Friedens: Erst wenn alle Macht vom Volk ausgeht, gewinnt an Gewicht, wer zum Volk gehört und wer nicht.

Auch die Staatsbürgerschaft leitet ihre kollektiven Loyalitäten nicht aus demokratischen Verfahren *allein* ab. Volkssouveränität, Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger sind universalistisch begründet – *verwirklicht* wurden und werden sie immer in *besonderen* Gemeinwesen. In diesen sind sie als Bürgerrechte materiell einklagbar. Indem sie das eigene Volk national-partikular aufladen, verweben die modernen, egalitären Republiken die Bürgerrechte unauflösbar mit einem emotionalen Patriotismus. Diesem Konnex muß der Verfassungspatriotismus Rechnung tragen.

Volksnationale Lehren, die Gleichheit der Staatsbürger setze eine substantielle Volks- oder Kulturgleichheit voraus, haben eine tiefe Tradition in Deutschland. Wo der eigene partikulare Nationsbegriff lange von der polemischen Distanzierung von universalistischen Menschenrechten gelebt hatte, weist die jeweilige Ausgestaltung der Spannung zwischen *ethnos* und *demos* auf den Stand des erreichten Gleichklangs mit dem politisch-kulturellen Westen hin.

IV.

In der alten Bundesrepublik hat die Einwanderung die Kluft zwischen dem Staatsvolk und der *de facto* multikulturellen Bevölkerung ständig vertieft. Daraus resultiert ein demokratisches Legitimationsdefizit: Ein wachsender Teil der Bevölkerung gehört nicht zum souveränen Volk, sondern befindet sich staatsrechtlich im Status von Untertanen. Das hat mit dem Beharrungsvermögen der ethnonationalen Tradition in Deutschland zu tun. Zwar hat sich die Bonner Republik erfolgreich der demokratischen Verfassungstradition des Westens angeschlossen, doch bewahrte sie insofern einen „völkischen Kern“ (Oberndörfer), als ihre Staatsbürgerschaft an die deutsche Abstammung gebunden blieb: Zugehörigkeit zum *demos* folgte aus der zum *ethnos*. Besaß diese Regelung einst den politischen Vorzug, daß die Bewohner der DDR nie Ausländer wurden, sondern als Deutsche und damit bundesrepublikanische Staatsbürger galten, so war ihre negative Kehrseite, daß Arbeitsimmigranten trotz gesellschaftlicher Integration in der BRD von der politischen Partizipation ausgeschlossen blieben.

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht ergänzt das angestammte Abstammungsprinzip oder *ius sanguinis* (Abstammungsprinzip) um Elemente des *ius soli* (Prinzip des Geburtsorts oder Territorialprinzip). Gegen die ursprüngliche Vorlage war die CSU/CDU mit einer Unterschriftenkampagne gegen den „Doppelpaß“ zu Felde gezogen. Die Regierung hatte ihr wenig entgegenzusetzen. Nicht zuletzt rächte sich nun, daß auch Teile der Grünen seit Jahren die doppelte Staatsbürgerschaft geradezu fetischisiert hatten. In ihrem Bemühen, im Sinne republikanischer Tradition auch in Deutschland den *demos* in den Mittelpunkt zu rücken und seine Abhängigkeit vom *ethnos* zu lösen, hatten sie sich für die Einführung des *ius soli* eingesetzt und 1993 Unterschriften „für doppelte Staatsbürgerschaft“ gesammelt. Damit waren sie über das Ziel hinausgeschossen: Statt das Ziel der Einbürgerung in den Vordergrund zu rücken, forderten sie doppelte Staatsangehörigkeit – als wäre sie an sich ein erstrebenswertes Ziel. Mit diesem *Quidproquo* hatten sie der Union die Vorgabe für ihre Kampagne geliefert. Diese rückte einen Nebenaspekt des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes in den Mittelpunkt des öffentlichen Streits.

Als nicht zuletzt mit Hilfe dieser Kampagne die CDU in Hessen für alle überraschend die Landtagswahl gewonnen hatte, verlor die Berliner Regierungskoalition wenige Wochen nach ihrem Triumph bei der Bundestagswahl ihre Bundesratsmehrheit. Um das neue Staatsbürgerschaftsgesetz doch noch durchsetzen zu können, legte die Regierung ihren ursprünglichen Gesetzesentwurf ad acta und übernahm einen Kompromißvorschlag der FDP, das sogenannte Optionsmodell.

Darauf beschloß der Bundestag das neue Gesetz. Ihm zufolge sind in Deutschland geborene ausländische Kinder automatisch deutsche Staatsbürger, sofern die Eltern sich seit mindestens acht Jahren hier rechtmäßig aufhalten. Bei Volljährigkeit müssen die Betroffenen bis zum 23. Lebensjahr gegen die andere Staatsangehörigkeit optieren, sonst verlieren sie die deutsche. Erwachsene haben einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie mindestens acht Jahre im Land gelebt haben, keine Sozialhilfeempfänger sind, über Sprachkenntnisse verfügen und sich zum Grundgesetz bekennen.

Sie müssen in der Regel auf ihre Herkunftsnationalität verzichten. Das Optionsmodell ist mit dem Makel behaftet, daß jemandem die Staatsbürgerschaft wider seinen Willen aberkannt werden kann. In diesen zwei Punkten bleibt das neue Recht signifikant hinter den ursprünglichen Zielen der Reform zurück. Gleichwohl bedeutet das neue Staatsbürgerschaftsgesetz einen Fortschritt. Die deutsche Nation wird damit zum Territorialprinzip geöffnet – ein weiterer Meilenstein in der langen Geschichte Deutschlands zur Staatsabürgeration.

V.

Eine Antinomie des demokratischen Friedens besteht darin, daß der souveräne *demos* einerseits auch darüber bestimmt, wer zu ihm gehört und wie er jene Verbundenheit erzeugt, die er für die Legitimation seiner Herrschaftsausübung braucht; andererseits ist das Auseinanderdriften zwischen ihm und der Gesamtheit der ihm unterworfenen Bevölkerung zu vermeiden, sonst eröffnet sich ein Legitimationsdefizit mit unerwünschten Folgen. Vieles spricht dafür, daß diese Inklusion nur erreicht werden kann, wenn beim Bemühen um Einbürgerung doppelte Staatsbürgerschaften pragmatisch hingenommen werden. Die demokratische Integration von „ausländischen Mitbürgern“ setzt bei der deutschen Mehrheit die Bereitschaft voraus, ihr hergebrachtes ethnisches Nationsverständnis zu verändern.

Politische Integration verlangt aber auch von den Immigranten umzudenken. Sie müssen bereit sein, sich hierzulande für das Gemeinwesen zu engagieren. Das wird ihnen in dem Maß leichter fallen, in dem die Staatsbürgeration als solche nicht mehr angefochten wird, und das entscheidende Unterscheidungskriterium zwischen Dazugehören und Fremdsein zusehends weniger die Ethnizität ist. Dieser Wandel kann dazu beitragen, die bürgergesellschaftliche Komponente in Deutschland zu stärken.

VI.

Manches an den deutschen Debatten über Einwanderung, Einbürgerung, Staatsbürgerschaft und Nation hinkt den europäischen Entwicklungen eigentümlich hinterher und mutet mitunter provinziell verstaubt an. In Wirklichkeit sind die einzelnen Nationalstaaten in der EU nicht mehr allein die Souveräne darüber, wer zu ihnen gehört und wer nicht. Jeder Ausländer, der in einem der Mitgliedsstaaten eingebürgert wird, ist automatisch Unionsbürger und besitzt als solcher alle in der EU geltenden Rechte der Freizügigkeit und der Niederlassung. Damit wächst die Notwendigkeit, Einwanderung und Einbürgerung auf europäischer Ebene zu regeln. Für die Nationalstaaten bedeutet das eine einschneidende Einschränkung ihrer Souveränität, jedenfalls so lange, bis das sprichwörtliche Demokratiedefizit in der EU überwunden ist. Es sind die klassischen Staatsbürgerationen, die sich mit dieser Einschränkung schwer tun. Den stolzen *demos* der alten westlichen Demokratien widerstrebt es mehr als anderen, ihre Souveränität durch die Abtretung von Kompetenzen preiszugeben.

Argumentiert wird hier gegen den noch immer geläufigen Einwand, die EU zu demokratisieren sei ein Ding der Unmöglichkeit, weil ihr die zentrale Voraussetzung dafür fehle, nämlich ein europäischer *demos*. Unterschiede in Sprache, Abstammung, Religion, politischen Traditionen und Sitten schließen indes weder *state-building* noch *nation-building*

prinzipiell aus. Hinter der Behauptung, es könne a priori kein europäisches Volk geben, steckt die alte objektivistische Vorstellung vom ethnisch homogenen Volk als der unabdingbaren Voraussetzung für die Demokratie.

Auch das Wissen um die artifiziellen und konstruierten Züge des nationalen Bewußtseins spricht gegen diese Annahme; schon gar, wenn man sich nicht am republikanischen Zentralismus jakobinischer Provenienz orientiert, sondern die Erfahrungen der Subsidiarität und des Föderalismus für die Perspektive eines europäischen Bundes- oder Nationalitätenstaates fruchtbar macht. Die Unionsbürgerschaft ist schon jetzt neben den Nationalstaaten ebenfalls ein Ort zur Sicherung von Rechten, doch bleibt die Schaffung des europäischen Bürgers die große Zukunftsaufgabe. Darauf zielen alle Überlegungen zu einem Europa-Konstitutionalismus, die in letzter Zeit wieder verstärkt diskutiert werden.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung | 1 |
| 1. Der <i>demos</i> als Demiurg legitimer Herrschaft | 5 |
| 2. Ein Demiurg anderer Art: <i>ethnos</i> als kollektive Urkraft | 10 |
| 3. Der Konnex zwischen <i>demos</i> und <i>ethnos</i> | 16 |
| 3.1. Demokratische Selbstregierung und nationale Selbstbestimmung | 16 |
| 3.2. Der Universalismus und seine je partikulare Verwirklichung | 19 |
| 3.3. Der Verfassungspatriotismus | 20 |
| 3.4. Staatsbürgerliche Gleichheit ist abstrakt, nicht völkisch substantiell | 22 |
| 4. Deutsche Mühen mit der doppelten Staatsbürgerschaft | 26 |
| 4.1. Das Ziel des neuen Gesetzes: mehr Einbürgerungen | 28 |
| 4.2. Die Unionskampagne gegen den Doppelpaß und ihre ungewollten Geburtshelfer | 32 |
| 4.3. Ein Widerspruch in der Demokratie | 36 |
| 4.4. Gesetzliche Verbesserung, verschlechtertes Integrationsklima | 38 |
| 5. Kann das Volk europäisch werden? | 40 |
| 6. Ausblick | 45 |

„Kein demokratischer Staat kann die Etablierung dauerhafter Statusunterschiede zwischen Bürgern und Fremdlingen zulassen (auch wenn es Übergangsstadien von einer zur andern politischen Identität geben kann). Die in ihm lebenden Personen sind der Autorität dieses Staates entweder unterworfen, oder sie sind es nicht; wenn sie ihr unterworfen sind, dann müssen sie bei dem, was ihre Obrigkeit tut, ein Mitspracherecht und letztlich sogar ein gleiches Mitspracherecht haben.“

(Michael Walzer¹)

„Für uns ist ein deutscher Staatsbürger nicht jemand, der sozusagen eine Bluttransfusion über sich hat ergehen lassen.“

(Cem Özdemir²)

Einleitung*

„Die globale Wirtschaft braucht die globale Migration: der reiche Norden wie Südafrika oder Singapur. Und ebenso haßt alle Welt die Migranten.“³ Man mag die Zwangsläufigkeit dieses Hasses bezweifeln, den Karl Schlögel so kategorisch konstatiert. Nicht in Frage zu stellen läßt sich jedoch die weltweit rapide wachsende Zahl von Migranten und Flüchtlingen. UN-Angaben zufolge sind es zur Zeit mehr als 150 Millionen.⁴ Und weil Migration die spezifische Zusammensetzung von Gesellschaften verändert, stellt sie das hergebrachte Selbstverständnis der Nationalstaaten in Frage. Das kann Abwehrreflexe hervorrufen und Konflikte erzeugen.

Nun ist die Übereinstimmung zwischen politisch-territorialen und nationalen Grenzen auch in den alten Demokratien, die dem sich globalisierenden Nationalstaat Modell standen, seit jeher mehr eine regulative Idee denn Realität. Doch zweifellos hat das nationalstaatliche Ideal, politische und nationale Einheiten sollten sich decken, früher Nationalitätsprinzip genannt, nationale Homogenisierungsbestrebungen vielfach angeleitet.⁵ Diese wurden nicht selten von binnenstaatlichen und internationalen Migrationsbewegungen, die mit der Industrialisierung und Modernisierung einhergingen, konterkariert.

Fast alle westeuropäischen Gesellschaften holten im Nachkriegsboom Arbeitsimmigranten. Sie kamen entweder aus ihren ehemaligen Kolonien oder wurden gezielt als Gastarbeiter

¹ Michael Walzer, Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt/New York (Campus), 1992, S. 105.

² Cem Özdemir, MdB, am 7.5.2000 im Deutschen Bundestag, Das Parlament 21./28.5.1999, S. 17.

* Für Kritik und Anregungen möchte ich mich bedanken bei Matthias Dembinski, Sabine Fischer, Margret Johannsen, Cornelia Heß, Peter Kreuzer, Bernhard Moltmann, Harald Müller und Hans-Joachim Spanger.

³ Karl Schlögel, Planet der Nomaden, Zürich (Vontobel-Stiftung), 2000, S. 6; vgl. dazu auch Gert Krell, Migration und Asyl. Die Weltbevölkerung zwischen Integration und Polarisierung, HSFK-Report 4/1992.

⁴ So der World Migration Report 2000 der Internationalen Organisation für Migration, vgl. FAZ 3.11.2000.

⁵ Ernest Gellner, Nationalismus und Moderne, Berlin (Rotbuch), 1991, S. 8 und 63-97.

angeworben. Die Einwanderergesellschaften profitierten von ihnen, zugleich sahen sie sich mit der Aufgabe konfrontiert, die Fremden irgendwie zu integrieren. Längst ist zum geflügelten Wort geworden, was Max Frisch 1965 gegen eine angebliche „Überfremdung“ der Schweiz auf die Pointe gebracht hat: „Man hat Arbeitskräfte gerufen, und es kommen Menschen.“⁶

Seit langem schlagen sich die nordamerikanischen Einwanderungsländer mit dem Problem herum, Immigranten zu integrieren. Insofern verringert sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den Demokratien jenseits und diesseits des Atlantiks; die Debatten über soziale Integration und Assimilation, Multikulturalismus und Anerkennung der Differenz ähneln sich. Gleichwohl fällt die *differentia specifica* auf, daß die Bundesrepublik Deutschland lange darauf insistierte, kein Einwanderungsland zu sein.

Bekanntlich entstand in Deutschland die Volksnation als Reaktion auf die in der Französischen Revolution konstituierte Staatsbürgernation.⁷ Nation – nach der gelungenen Definition Benedict Andersons „eine vorgestellte politische Gemeinschaft, vorgestellt als begrenzt und souverän“⁸ – wurde hier imaginiert und geglaubt als gemeinsame Abstammung. Befreiungsrhetorik und -lyrik stellten unter der napoleonischen Besatzung dem französischen Modell die angeblich uralte Existenz einer deutschen Volksnation entgegen. Obwohl das Volk als handelndes Subjekt erst in den bürgerlichen Revolutionen des späten 18. Jahrhunderts die politische Arena betrat, ließ es sich in seiner umgeformten Gestalt als entpolitisierte Herkunftsgemeinschaft weit in die Geschichte zurückprojizieren. Deren „objektiver“ Charakter entsprang, anders als beim Nachbarn, nicht erst einem revolutionären „subjektiven“ Gründungsakt.

Nicht zuletzt aufgrund dieser als quasi-naturale Größe imaginierten Volksnation vermochte Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg Millionen vertriebener und zwangsumgesiedelter Volksdeutscher aus dem Osten ökonomisch, politisch und kulturell zu integrieren. Rund ein Viertel der Bevölkerung der alten BRD waren deutsche und deutschstämmige Zuwanderer. Sie waren Fremde, und ihre Eingliederung in die bundesdeutsche Gesellschaft lief mitnichten reibungslos. Doch weil sie eben auch Deutsche waren, „ist diese Erfahrung im kollektiven Bewußtsein nicht als Einwanderung gespeichert worden.“⁹ Offenkundig kontrastiert mit dieser gelungenen Massenintegration, daß sich die Volksnation schwerer als andere mit der *politischen* Inklusion von Immigranten in den *demos* tut, denen die gemeinsame Volkzugehörigkeit fehlt. Sie blieben staatsrechtlich gesehen in der Regel Ausländer. Weil die meisten keine Gastarbeiter und Fremde mehr sind, bezeichnet man sie gern als „ausländische

⁶ Max Frisch, *Öffentlichkeit als Partner*, Frankfurt/M. (Suhrkamp), 1967, S.100.

⁷ Instruktiv zu dieser Unterscheidung M. Rainer Lepsius, *Interessen, Ideen und Institutionen*, Opladen (Westdeutscher Verlag), 1990, S. 232-255; außerdem Hagen Schulze, *Staat und Nation in der europäischen Geschichte*, München (Beck), 1994.

⁸ Benedict Anderson, *Die Erfindung der Nation*, Frankfurt/New York (Campus), 1988, S. 15.

⁹ Daniel Cohn-Bendit/Thomas Schmid, *Heimat Babylon. Das Wagnis der multikulturellen Demokratie*, Hamburg (Hofmann und Campe), 1992, S. 77.

Mitbürger“. Doch verwischt dieser wohlmeinende Terminus gerade die politische Differenz zwischen Bürgern und Nichtbürgern.¹⁰

Diese Differenz markiert ein Demokratiedefizit: Die Zahl derer nimmt zu, die von der politischen Partizipation ausgeschlossen sind; es gibt inzwischen deutsche Städte, in denen ein Drittel der Wohnbevölkerung kein Wahlrecht hat. Diese Kluft birgt ein normatives Problem, erwächst in der Demokratie doch alle Legitimation daraus, daß diejenigen, die den Gesetzen und Pflichten des Staates unterworfen sind, über sie auch entscheiden: *No taxation without representation*. Auch läuft diese Entwicklung der historischen Tendenz des modernen Freiheitsverständnisses zuwider, nach und nach alle Restriktionen wie Zensus, Herkunft, Geschlecht u.a. zu beseitigen, damit *alle* an der Konstitution des allgemeinen Willens beteiligt sind. Diese Tendenz hat sich historisch in der fortschreitenden Ausweitung des Wahlrechts niedergeschlagen: „1830 hatten in Großbritannien, das in mancher Hinsicht damals das demokratischste Land Europas war, nur knapp zwei Prozent der Bevölkerung das Wahlrecht für nur ein Haus des Parlaments. Die Zahl der Wahlberechtigten stieg nach 1867 auf sieben Prozent und erreichte in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts schließlich vierzig Prozent. Die meisten Länder Westeuropas wurden erst in den späten vierziger Jahren unseres Jahrhunderts zu richtigen, ‚reifen‘ Demokratien mit allgemeinem Wahlrecht“ auch für die Frauen.¹¹ Die Kluft zwischen Staatsvolk und multikultureller Bevölkerung droht diese Tendenz umzukehren.

Das verweist auf den ohnehin komplizierten Zusammenhang zwischen Demokratie und Nation. Das Volk als *demos*, von dem seit den demokratischen Revolutionen im späten 18. Jahrhundert alle Macht ausgeht, entzieht aller traditional und religiös begründeten Herrschaft die Legitimation. Doch erhebt sich beim revolutionären Bruch allemal die Frage, wer denn zu dem *demos* gehöre – und wer nicht. Dieser ist damit, ungeachtet dessen, auf *welchen* Kriterien der Gemeinsamkeit die „vorgestellte politische Gemeinschaft“ jeweils begründet wird, immer auch Partikularität, *ethnos*. Die Spannung zwischen *demos* und *ethnos*¹² kennzeichnet die politische Ambivalenz des modernen Nationalismus bis in die Gegenwart. Um an 1989 zu erinnern: Binnen weniger Wochen mauserte sich das konstitutionalistisch-revolutionäre Subjekt der Parole „Wir sind das Volk“ in eine nationale Größe: „Wir sind *ein* Volk“.

„Ausländische Mitbürger“ sind zumindest in den alten Bundesländern in soziale und staatliche Institutionen vielfach eingebunden und partizipieren aktiv an deren Ausgestaltung.¹³

¹⁰ Vgl. dazu Rogers Brubaker, Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich, Hamburg (Junius), 1994; sowie Dieter Oberndörfer, Die offene Republik. Zur Zukunft Europas und Europas, Freiburg i.B. (Herder), 1991, und ders., Der Wahn des Nationalen. Die Alternative der offenen Republik, Freiburg i.B. (Herder), 1993.

¹¹ Fareed Zakaria, Ein beunruhigender Trend. Die Demokratie blüht, nicht jedoch der konstitutionelle Liberalismus, FAZ 11.12.1997.

¹² Vgl. dazu Emerich Francis, Ethnos und Demos. Soziologische Beiträge zur Volkstheorie, Berlin (Humboldt), 1965.

¹³ Vgl. dazu die Dokumentation der von der HSFK und dem BEF im November 1998 gemeinsam organisierten Konferenz: Mehr Demokratie wagen. Partizipationsmöglichkeiten „ausländischer Mitbürger“, Frankfurt/M. (HSFK), 1999; ferner die systematische empirische Studie von Claudia Diehl, Julia Urbahn und Hartmut Esser: Die soziale und politische Partizipation von Zuwanderern in der Bundesrepublik Deutschland, Forschungsinstitut der Friedrich Ebert-Stiftung, Bonn 1998.

Was ihnen fehlt, ist die in der Demokratie entscheidende Komponente: Sie gehören nicht zum politischen Souverän. Ihr Status ist vordemokratisch. Das ist zumindest für die seit längerem hier arbeitenden und lebenden, oft gesellschaftlich integrierten Ausländer sowie für die hierzulande geborenen, aufgewachsenen und ausgebildeten „Ausländer“ – de facto Inländer ohne deutschen Paß – ein Stein des Anstoßes und widerspricht demokratischen Freiheits- und Gerechtigkeitsvorstellungen.

Dieses Manko soll hier nicht allein auf den Reformstau zurückgeführt werden, den die im September 1998 abgewählte Regierung von Bundeskanzler Helmut Kohl nach 16 Jahren hinterlassen hat. Vielmehr ist es auch verwoben mit der *longue durée* spezifischer historischer Traditionen im Verhältnis zwischen Demokratie und Nation. Das macht die Anstrengung erforderlich, bei den öffentlichen Debatten über das Verhältnis zwischen Deutschen und Ausländern – Stichworte: Ausländerfeindlichkeit, Integration, Multikulturalismus, Staatsangehörigkeit und Einwanderungsgesetz – den Dingen auf den Grund zu gehen. Dabei sind begriffliche und historische Fäden des Nationsbegriffs zu entwirren. Daß davon Kernbereiche des zweiten deutschen Nationalstaates betroffen sind, erklärt manche Heftigkeit im politischen Streit, manches Zögern und manche Halbherzigkeit, wenn es darum geht, „Mitbürger“ zu Bürgern zu machen.

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes sind bisher noch keine statistische Angaben darüber verfügbar, ob mit dem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz, das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, die Zahl der Einbürgerungen signifikant zunimmt.¹⁴ In dem Maß, wie sie das tut, verändert sich die hergebrachte Kongruenz zwischen Staatsangehörigkeit und Ethnonation. Deren langer Primat vor der bürgerschaftlich-republikanischen Komponente gehört zum Erbe aus dem 19. Jahrhundert. Nun legte zwar die Erfolgsgeschichte der Bonner Republik, in der eine politisch-kulturelle Verwestlichung glückte, ein solides Fundament dafür, daß die Versöhnung von Demokratie und Nation diesmal endlich auch in Deutschland gelingen kann. Lange hatte sich die Aufgabe, die Volksnation den demokratischen Grundsätzen anzupassen, in der alten BRD nicht gestellt. Zum einen, weil sie der DDR nie ein eigenes Staatsvolk zugestehen wollte; zum anderen, weil man sich als Teil des Westens vorbehaltlos auf die westlich-demokratischen Verfassungsgrundsätze berief. Diese zweifache Zugehörigkeit wurde von den tektonischen Verschiebungen 1989/90 in Frage gestellt. Seither wuchs die Notwendigkeit, die deutsche Abstammungsnation mit demokratisch-republikanischen Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen: „Der Prozeß der Verwestlichung, der sich in der alten Bundesrepublik allmählich vollzogen hatte, ist so lange unvollendet, wie er nicht auch den Begriff der Nation erreicht hat.“¹⁵

Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz markiert einen weiteren Meilenstein auf diesem Weg der Selbstveränderung. Dieter Oberndörfer, in der öffentlichen Debatte einer der gewichtigen Fürsprecher eines veränderten Zugangs zur Staatsbürgerschaft, sieht die Bedeutung des neuen Gesetzes nicht zuletzt in seiner symbolischen Dimension: in „der Absage an das Leitbild der völkischen Abstammungsnation und dem Aufbruch zur Staatsbürgernation.“¹⁶ Gleichwohl ist

¹⁴ Auskunft von Klaus Pfannebecker vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden am 6.9.2000.

¹⁵ Heinrich August Winkler, Für den Westen – ohne Vorbehalt, Die Zeit 19.11.1993, S. 10.

¹⁶ Dieter Oberndörfer, Rückkehr zum Gastarbeitermodell? Weichenstellungen in der Einwanderungspolitik, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 11/2000, S. 1344.

damit der Streit um Einwanderung, Integration und Einbürgerung längst nicht zu Ende. Er tangiert das eigene Nationsverständnis.

Dessen Wandel steht auch im Rahmen der Europäischen Union an, wo Nationen und Gemeinschaft neu ausbalanciert werden müssen. Die gängige Behauptung, in der EU sei keine Demokratie möglich, weil es einen europäischen *demos* nicht gebe, steht in den Fußstapfen einer konservativen nationalen Tradition, die den Egalitarismus der modernen Demokratie an eine substantielle Volksgleichheit knüpft. Dagegen wird hier argumentiert, daß weder die Demokratisierung der EU noch die Perspektive eines europäischen *demos* a priori unmöglich sind. Dabei tut sich im Blick auf die Demokratisierung der EU ein Widerspruch auf. Aufgrund der nationalstaatlichen Verschiedenartigkeit ihrer Mitglieder kann eine europäische Integration nicht qua ethnischer Inklusion, sondern nur auf der Grundlage eines europäischen Staatsbürgerverständnisses erfolgen. Zugleich hüten gerade die alten Staatsbürgernationen ihre Souveränität besonders eifersüchtig.

Die Frage, warum Deutschland spezifische Schwierigkeiten nicht mit der ökonomischen und sozialen Integration, wohl aber mit der politischen Inklusion von Ausländern hat, bildet das erkenntnisleitende Interesse der nachfolgenden Ausführungen. Thematisiert werden weder rechtsradikale xenophobe Gewalt in Deutschland noch ihre besonderen gesellschaftlichen und mentalen Bedingungen in den neuen Bundesländern.

In Anlehnung an die Unterscheidung zwischen *demos* und *ethnos* wird zunächst das Volk als (1) Souverän und Demiurg legitimer Herrschaft, dann (2) als partikulare ethnische Gemeinschaft im historisch-begrifflichen Entstehungskontext erörtert. Anschließend ist (3) das komplizierte Spannungsverhältnis zwischen beiden, das sich nicht auf einen einfachen Gegensatz reduzieren läßt, sondern seine je spezifische Gestalt hat, zu diskutieren. Es folgen (4) einige Schlußfolgerungen für die aktuellen Kontroversen um Staatsangehörigkeit, Einwanderung und Integration sowie (5) im Blick auf die perspektivische Möglichkeit eines europäischen Volkes. Den Abschluß bildet (6) ein Ausblick.

1. Der *demos* als Demiurg legitimer Herrschaft

In der Forschung ist inzwischen unstrittig, daß die Kategorien Volk und Nation ihren entscheidenden und folgenreichen Bedeutungswandel in den bürgerlichen Revolutionen am Ende des 18. Jahrhunderts erfuhren, was immer *gens*, *natio*, *populus* oder *peuple*, *people* und Volk zuvor bezeichnet haben mochten.¹⁷ Schon die Lehren vom Gesellschaftsvertrag und das Naturrecht der Aufklärer stellten die überkommene Herrschaft radikal in Frage. Die großen theoretischen Kontraktualisten – Hobbes, Locke und Rousseau – leiten alle rechtmäßige Herrschaft aus der Idee eines Gesellschaftsvertrages ab, mit dem sie den Übergang vom *status naturalis* zum *status civilis* denken. Wenn die Rechtmäßigkeit aller Herrschaft einzig aus der vertraglichen Übereinkunft aller Individuen entspringt, entzieht diese Idee dem positiven Recht die Grundlage. Dessen Prinzip war ein anderes: *Quod principis placuit legis habet*

¹⁷ Grundlegend dazu Reinhard Koselleck et al., Volk, Nation, Nationalismus, Masse, in: Otto Brunner et al., Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 7, Stuttgart (Klett-Cotta), 1992, S. 141-431; noch immer erhellend auch Heinz Ziegler, Die moderne Nation, Tübingen (J. C. B. Mohr), 1931.

vigorem – der Fürst stand über den Gesetzen, die er erließ und deren Einhaltung er zu gewährleisten hatte.

Dagegen sollte Kontraktualisten und Aufklärern zufolge niemand über dem Gesetz stehen. Sie postulierten die prinzipielle Gleichheit und die gleichen Rechte aller Menschen, ob von Gott gegeben, angeboren, als *self-evident* verstanden oder aus der Vernunft abgeleitet. Diese universalistische Argumentation richtete sich im konkreten historischen Kontext gegen kirchliche und ständische Herrschaft; und sie stellte der tradierten Vorstellung von der fürstlichen Souveränität die revolutionäre Vorstellung vom souveränen Volk entgegen.

Das Konzept der Volkssouveränität, von der englischen Revolution angestoßen und danach lange bloße Idee, wurde am Ende des 18. Jahrhunderts höchst praktisch. 1776 brach es sich erstmals Bahn. Die Amerikanische Revolution hat die Nation als verfassunggebende Gewalt verwirklicht und damit das Tor zum Zeitalter der demokratischen oder atlantischen Revolution aufgestoßen.¹⁸ Sie löste in den aufgeklärten Kreisen Europas, zumal Frankreichs, eine Welle der Euphorie aus. Thomas Paine, der große Propagandist der Französischen Revolution, verglich die Amerikanische mit jenem festen Punkt, nach dem einst Archimedes gesucht hatte, um die Welt aus den Angeln zu heben.¹⁹ Und Tocqueville zufolge hat, wer die USA begreifen will, „vom Dogma der Souveränität des Volkes auszugehen“.²⁰

Das Wunder der „amerikanischen Freiheit“ und ihr harter Kern, die souveräne Nation, besaßen in Europa einen durchschlagenden „Demonstrationseffekt“.²¹ Nun war das Volk als aus eigener Kraft Recht setzende Gewalt nicht mehr bloß eine philosophische Idee. Der zweite Abschnitt der Unabhängigkeitserklärung von 1776 postulierte das „Recht des Volkes“, Regierungen, die „ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten“, ein- und abzusetzen, Regierungsformen zu ändern und abzuschaffen.²² – „Ein unvergleichlicher Fanfarenstoß“ in der Geschichte, wie ein scharfsinniger Historiker bemerkte, um die bedenkenswerte Bemerkung hinzuzufügen, es gebe „kaum ein revolutionäres Manifest der letzten zwei Jahrhunderte, das etwas anderes wäre als eine Variation“ dieser Passage der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung.²³ Die ganze Theorie vom Volk als verfassunggebender Gewalt bündelte sich in dem berühmten wuchtigen Beginn der Präambel der Verfassung der USA von 1787, die aus derjenigen von Massachusetts übernommen worden war: „Wir, das Volk, verfügen und errichten...“

¹⁸ Vgl. dazu noch immer die klassische Studie von R.R. Palmer, *Das Zeitalter der demokratischen Revolution. Eine vergleichende Geschichte Europas und Amerikas von 1760 bis zur Französischen Revolution*, Frankfurt/M. (Athenaion), 1970.

¹⁹ Thomas Paine, *Die Rechte des Menschen*, Berlin (Akademie), 1983, S. 261.

²⁰ Alexis de Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika*, München (dtv), 1984, S. 63.

²¹ So Reinhard Bendix, *Könige oder Volk. Machtausübung und Herrschaftsmandat*, Frankfurt/M. (Suhrkamp), 1980, Bd. 1, S. 28, und Bd. 2, S. 41. – Zur Amerikabegeisterung der französischen Aufklärer, verknüpft mit der Feindschaft gegen England im Zeichen des Krieges, vgl. ebenda, S. 150-209 sowie R.R. Palmer, a.a.O. (Anm. 18), S. 257-305.

²² Hier zit. n. Thomas Jefferson, *Betrachtungen über den Staat Virginia*, Zürich (Manesse), 1989, S. 469.

²³ Herbert Lüthy, *Tugend und Menschenrechte*, Zürich (Benziger), 1989 S. 7 und 12.

Damit hatte das Volk als Recht setzendes Subjekt die Bühne der Weltgeschichte betreten. In Europa avancierte es 1789 zum zündenden Zauberwort. Als „vereinigtes Volk“ (Kant) wurde es seither zum Synonym von *la nation*.²⁴ Gegen die Souveränität des Fürsten versteht sich der Dritte Stand, der den berühmten Worten des Abbé Sieyes zufolge alles ist und sich zur Nation konstituiert,²⁵ als politisch verfaßtes Staatsvolk der freien und politisch gleichen Bürger, von dem alle legitime Macht ausgeht. Nachdem sich die Nationalversammlung konstituiert hatte, veröffentlichte sie am 26. August 1789 die berühmte *Déclaration de l'homme et du citoyen*, die in Hunderttausenden von Exemplaren landauf, landab angeschlagen wurde – bis heute eines der wichtigsten Dokumente der Revolution der westlichen Welt. Artikel 3 postuliert: „Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation. Nul corps, nul individu ne peut exercer de l'autorité qui n'en émane expressement“. Diese politische Emanationslehre wird in der geläufigen Übersetzung weit prosaischer wiedergegeben: „Der Ursprung aller Souveränität liegt seinem Wesen nach beim Volke. Keine Körperschaft, kein einzelner kann Autorität ausüben, die nicht ausdrücklich hiervon ausgeht.“²⁶ Damit verwandelte sich Frankreich in den Prototyp der modernen Nation. Ihr Souverän sind die *citoyens*, die sie mittels Repräsentation verwirklichen: Der Wille der Nation „ist das Ergebnis der Einzelwillen, wie die Nation eine Vereinigung von Einzelpersonen ist.“²⁷

In dieser Bedeutung ist das Volk, seit 1789 gleichbedeutend mit Nation, der politische Demiurg oder „Urgrund“ (Kant) aller rechtmäßigen Herrschaft: Recht setzende Gewalt, *pouvoir constituant*. In der Demokratie ist es der ungeteilte und uneingeschränkte Souverän. Um noch einmal Sieyes zu zitieren: „Die Nation (ist) doch zuerst da, sie ist doch der Ursprung von allem. Ihr Wille ist immer gesetzlich, denn er ist das Gesetz selbst. Vor und unter ihr gibt es nur das Naturrecht.“²⁸ Kant übernahm diese radikale Position, im Gegensatz zu manchen Zeitgenossen veranlaßten ihn weder der jakobinische Terror noch der Krieg je zu Abstrichen. Im ersten Definitivartikel seiner berühmten Schrift „Zum ewigen Frieden“ von 1795 heißt es: „Die Form der Regierung [...] betrifft die auf die Konstitution (den Akt des allgemeinen Willens, wodurch die Menge ein Volk wird) gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht: und ist in dieser Beziehung entweder *republikanisch* oder *despotisch*.“²⁹

Diese schroffe Alternative tritt an die Stelle der klassischen Lehre von den drei Herrschaftsformen. Der Republikanismus ist somit für Kant mehr als eine Regierungsform: Er wird zum politischen Erwartungshorizont. Das verdeutlicht Kant auch an anderer Stelle, wenn er die absolute Zäsur zwischen freien Staatsbürgern und Untertanen herausstreicht: Die „einzig rechtmäßige Verfassung“, heißt es in der „Metaphysik der Sitten“, ist die Republik,

²⁴ Vgl. Staat und Souveränität, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 6, a.a.O. (Anm. 17), S. 124-154.

²⁵ Emmanuel Joseph Sieyes, Was ist der Dritte Stand?, in: Politische Schriften 1788-1790, hg. von E. Schmitt und R. Reichardt, Darmstadt und Neuwied (Luchterhand), 1975, S. 124 f.

²⁶ Wolfgang Heidelmeyer, Hg., Die Menschenrechte, Paderborn (UTB), 1972, S. 58.

²⁷ Sieyes, a.a.O. (Anm. 25), S. 186.

²⁸ Ebenda, S. 167.

²⁹ Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden, hg. von R. Malter, Stuttgart (Reclam), 1996, S. 13 (hervorgeh. im Orig., B.S).

„welche allein die Freiheit zum Prinzip, ja zur Bedingung des Zwanges macht, der zu einer rechtlichen Verfassung, im eigentlichen Sinne des Staats, erforderlich ist und dahin auch dem Buchstaben nach endlich führen wird. Dies ist die einzige bleibende Staatsverfassung, wo das Gesetz selbstherrschend ist.“

Diesem radikalen republikanischen Verständnis zufolge repräsentiert das vereinigte Volk nicht nur den Souverän, „sondern es ist dieser selbst; denn in ihm (dem Volk) befindet sich ursprünglich die oberste Gewalt, von der alle Rechte der einzelnen [...] abgeleitet werden müssen.“ Und weiter, *expressis verbis* auf 1789 bezogen:

„Das Recht der obersten Gesetzgebung im gemeinen Wesen ist kein veräußerliches, sondern das allerpersönlichste Recht. Wer es hat, kann nur durch den Gesamtwillen des Volks über das Volk, aber nicht über den Gesamtwillen selbst, der der Urgrund aller öffentlichen Verträge ist, disponieren.“³⁰

Diesen radikalen Kantischen Republikanismus hat Ingeborg Maus überzeugend herausgearbeitet: Trotz seiner Kritik an manchen Methoden der Französischen Revolution und trotz seiner Ablehnung eines Widerstandsrechts eigne sich Kant in Wirklichkeit nicht zum Kronzeugen konservativer Kritik an der uneingeschränkten Souveränität des Volkes. Vielmehr verteidigte er diese entschieden: Die erste Schöpfung einer Rechtsordnung ist Kant zufolge ein Vorgang, „der sich ebensowenig begreifen lasse wie das Erste in der Ontologie“, weshalb er „die Begründung des Rechts außerhalb des Rechts angesiedelt“ habe.³¹ Die weltgeschichtliche Zäsur dieses konstitutionellen Gründungsakts drückte sich übrigens in der Formel „im Namen des Volkes“ aus, die in der Französischen Revolution in bewußtem Gegensatz zur Herrschaft von Fürsten und Priestern „im Namen Gottes“ eingeführt wurde.³²

In dem hier erörterten Zusammenhang ist von Belang, daß das Volk als Souverän bei Rousseau und Kant als Ensemble freier Individuen gedacht wird. Kant verwendet Volk und Nation synonym und bestimmt beide wesentlich staatsrechtlich. Er macht unmißverständlich klar, daß Volk bei ihm „nicht Natur ist, sondern nur als Kunstprodukt des *pactum unionis* existiert.“³³ In der klassischen Theorie der Volkssouveränität fällt mithin die erste Verfassungsgebung ineins mit der Konstituierung der Nation, weshalb der demokratisch konzipierte Nationalstaat nicht gegen das allgemeine Gesetz verstoßen kann. „Auch der kontinentale demokratische Nationalismus des 18. Jahrhunderts ist nichts anderes als Verfassungspatriotismus.“³⁴ Die emanzipatorische Idee demokratischer Selbstbestimmung hat hier noch „nicht den kollektivistischen und zugleich ausschließenden Sinn der Behauptung nationaler Unabhängigkeit und der Verwirklichung nationaler Eigenart. Sie hat vielmehr den inklusiven Sinn einer alle Bürger gleichmäßig einbeziehenden Selbstgesetzgebung.“³⁵ Schon

³⁰ Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, hg. von Karl Vorländer, Hamburg (Meiner), 1966, § 52, S. 170 f.

³¹ Ingeborg Maus, *Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant*, Frankfurt/M. (Suhrkamp), 1992, S. 160.

³² Koselleck et al., *Volk, Nation, Nationalismus*, Masse, a.a.O. (Anm. 17), S. 204.

³³ Ingeborg Maus, a.a.O. (Anm. 31), S. 208.

³⁴ Ebenda, S. 209.

³⁵ Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt/M. (Suhrkamp), 1996, S. 166.

Georg Gottfried Gervinus hat diesen Aspekt herausgestrichen, sensibilisiert durch die unter anderem an schweren nationalen Divergenzen gescheiterte Revolution von 1848/49. In seiner „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts“, die ihm einen Hochverratsprozeß einbrachte, heißt es:

„Bei der Überwanderung der amerikanischen Freiheit nach Frankreich bewährte sich ihr universeller Charakter gleich in dem stärksten Maße. [...] Die politische Idee hatte sich in Amerika von der religiösen Beimischung gelöst, ja sie hatte sich unter dem dortigen *reinen Demokratismus*, unter dem die Glieder aller Nationen gleich befriedigt lebten, selbst *von nationalen Beschränkungen frei gemacht*.“³⁶

Auch die in der Revolution entstandene französische Staatsbürgernation grenzte sich primär politisch-institutionell von ihren Feinden ab. Neben den Errungenschaften, Ereignissen und Mythen der Revolution gewann der Krieg traditionsstiftende Funktion: Das Vaterland in Gefahr – *aux armes, les citoyens!* Mobilisierung und Bewaffnung des ganzen Volks, ein Novum in der Geschichte, dienten der revolutionären Selbstbehauptung. Die Parole *Vive la nation!* appellierte an den Stolz auf egalitäre Bürgerfreiheit und soziale Neuerungen. Die politisch, nicht national bestimmten Feinde der Revolution werden in der Marseillaise einer nach dem anderen aufgezählt. Wie die *nation une et indivisible* auf Volkssouveränität und republikanischen Freiheitsrechten basierte, so war für das in den revolutionären Kriegen mobilisierte Nationalgefühl mit seiner euphorisch-messianischen Kampfstimmung das entscheidende Kriterium, zumindest anfangs, weniger, daß man Franzose, als vielmehr, daß man Revolutionär war.³⁷

Gewiß hat es in der seitherigen französischen Geschichte mehrere Versuche gegeben, von diesem Ideal der republikanischen Staatsbürgernation abzurücken und die *grande nation* ethnonational umzudeuten. Erinnerung sei an die Dreyfus-Affäre, die Blut- und Boden-Mystik des *nationalisme intégral* eines Charles Maurras, an Vichy sowie an Le Pens *Front national*.³⁸ Gleichwohl vermochten sich die menschenrechtliche Fundierung und die Staatsbürgernation abstrakt gleicher, herkunftsblinder *citoyens* in Frankreich gegen solche Umdeutungen bisher immer wieder zu behaupten. Noch während der letzten Fußball-Weltmeisterschaft erneuerte die Nation ihren Stolz auf den multikulturellen Republikanismus. Er löst beileibe nicht alle Probleme ökonomischer, sozialer und kultureller Integration; Alltagsrassismus und Ressentiments gibt es auch gegenüber Staatsbürgern. Zudem hat Frankreich 1993 seinen zuvor existierenden Automatismus des *ius soli* eingeschränkt, mit dem jeder, sofern er fünf Jahre in Frankreich, nie ausgewiesen worden und nie länger im Gefängnis war, mit 18 französischer Staatsbürger wurde. Kindern von Immigranten wird seither ein offizielles

³⁶ Georg Gottfried Gervinus, Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, hg. von Walter Boehlich, Frankfurt/M. (Insel), 1967, S. 135 (hervorgeh. von mir, B.S.).

³⁷ Überzeugend dazu Michael Jeismann, Das Vaterland der Feinde. Studien zum nationalen Feindbegriff und Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich 1792-1918, Stuttgart (Klett-Cotta), 1992, S. 25-102.

³⁸ Vgl. Bernard-Henri Lévy, L'Idéologie française, Paris (Grasset et Fasquelle), 1981. – Die Erfahrung mit Hunderttausenden staatenloser Flüchtlinge in der Zwischenkriegszeit bewog Hannah Arendt, die Aporie zwischen universalistischen Menschenrechten und *französischen* Bürgerrechten schon im 18. Jahrhundert scharf herauszuarbeiten. Doch sind diese *mehr* als bloße Verbrämung des Nationalen (Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt-Berlin-Wien [Ullstein], 1975, 3. Aufl., Bd. 2, S. 250-269).

Willensbekenntnis zur französischen Nationalität abverlangt; in Frankreich geborene Kinder algerischer Eltern sind nicht mehr automatisch Franzosen.

Noch stärker als die Amerikanische, besaß auch die Französische Revolution in Europa ihren „Demonstrationseffekt“. In ihr wird

„zum erstenmal, als Konsequenz der demokratischen Volkssouveränitätsforderung, die ‚Nation‘ als Träger dieser unumschränkten *potestas* zum entscheidenden politischen Begriff. Aus dem Objekte eines Volks von Untertanen, dem erst die Aktion der Regierung Ordnung, Einheit und Bedeutung verleiht, ist das Subjekt der alle Herrschaft emanierenden Nation geworden.“³⁹

Und da am Ende des 18. Jahrhunderts Flugschriften, Zeitungen und Zeitschriften in Europa ebenso rasch zunahm wie das lesende Publikum, sprach sich das noch schneller herum als das amerikanische Vorbild. Volk wurde jetzt zum Schibboleth, das Massen mobilisiert und Geschichte macht. Hinzu kam, daß die Revolutionskriege bald auf dem ganzen Kontinent die Verhältnisse zum Tanzen brachten. „In der bewaffneten Nation, im nationalen Missionskrieg vollendet sich die Rangerhöhung der Nation und wird zur Realität der die Massen bindenden Grenze, zur realen Einheit, die neue Herrschaft tragen und ihren Geltungsanspruch legitimieren kann.“⁴⁰

2. Ein Demiurg anderer Art: *ethnos* als kollektive Urkraft

Die Begeisterung deutscher Gebildeter und Schriftsteller für die Revolution von 1789 ist Legion. Hier sei nur an Hegel und Kant erinnert. Jener feierte sie euphorisch als „herrlichen Sonnenaufgang“ in der Geschichte.⁴¹ Und Kant schrieb im „Streit der Fakultäten“, man werde

„ein solches Ereignis in der Menschengeschichte [...] nicht mehr vergessen, weil es eine Anlage und ein Vermögen in der menschlichen Natur zum Besseren aufgedeckt hat, dergleichen kein Politiker aus dem bisherigen Laufe der Dinge herausgeklügelt hätte. [...] Jene Begebenheit ist zu groß, zu sehr mit dem Interesse der Menschheit verwebt und ihrem Einflusse nach auf die Welt in allen ihren Teilen so ausgebreitet, als daß sie nicht den Völkern bei irgendeiner Veranlassung günstiger Umstände in Erinnerung gebracht und zur Wiederholung neuer Versuche dieser Art erweckt werden sollte.“⁴²

³⁹ Heinz Ziegler, a.a.O. (Anm. 17), S. 115.

⁴⁰ Ebenda, S. 115.

⁴¹ G.W.F. Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, Werke Bd. 12, Frankfurt/M. (Suhrkamp), 1970, S. 529.

⁴² Immanuel Kant, hier zit. n. Claus Träger, Hg., Die französische Revolution im Spiegel der deutschen Literatur, Frankfurt/M. (Reclam), 1975, S. 302 (hervorgeh. von mir, B.S.).

Was Kant noch nicht sehen konnte, ist, daß gerade die „Wiederholung neuer Versuche dieser Art“ eigene, anders geartete Modelle der Nation erzeugt.⁴³ In ihnen erfuhr der Volksbegriff politisch signifikante semantische Verschiebungen. In den meisten Ländern Kontinentaleuropas erwachsen Nationalbewegungen erst aus der Berührung mit dem revolutionären Frankreich. Auch für die Vorstellung von einem deutschen Volk war die französische Staatsbürgerschaft Vorbild wie Widerpart zugleich, was mit der Politisierung dieser neuen Kategorie unter napoleonischer Besetzung zu tun hatte. Zunächst versuchten viele Zeitgenossen, das deutsche Volk in Analogie zu den revolutionären Umwälzungen von 1776 und 1789 zu konzipieren. Dazu gehörte, wie gezeigt, Immanuel Kant, einer unter vielen.⁴⁴ Doch als sich der „herrliche Sonnenaufgang“ zu verfinstern begann und als spätestens mit Napoleon der von der revolutionären Republik verheißene „ewige Friede umgeschlagen (war) in einen endlosen Eroberungskrieg“, wie Friedrich Engels konstatierte,⁴⁵ schlug die Euphorie des deutschen Bildungsbürgertums um in die wütende Ablehnung alles „Welschen“.

Johann Gottlieb Fichte steht exemplarisch für diese radikale Wandlung vom begeisterten Parteigänger der Revolution von 1789 zum Wortführer des deutschen Nationalismus.⁴⁶ In seinen 1808 gehaltenen „Reden an die deutsche Nation“ appelliert er an den Willen und an die nationale Erziehung, um ein politisch agierendes Volk überhaupt erst zu bilden; zugleich jedoch verlegt er das Konstituens der deutschen Nation in die Besonderheit einer Sprache und damit von der Sphäre des Politischen in die der „Natur“. In schroffer Abgrenzung von allem Fremden und von der französischen Dominanz auch in der eigenen Sprache bescheinigt Fichte den Deutschen, „eine ursprüngliche Sprache“ zu sprechen, „eine bis zu ihrem ersten Ausströmen aus der Naturkraft lebendige Sprache“, gar eine „Ursprache“.⁴⁷ Analog dazu gelten ihm die Deutschen als „Urvolk“.⁴⁸ Dessen Existenz wird weit zurückprojiziert: „Die von den Römern Germanier genannten Deutschen [setzten] sich der herandringenden Weltherrschaft der Römer mutig entgegen.“⁴⁹

Ähnlich wie bei dem vom revolutionären Kosmopoliten zum deutschen Nationalisten mutierten Fichte mischt sich bei vielen am Beginn des 19. Jahrhunderts in die nationale Agitation die wütende Ablehnung alles Französischen, das geradezu zum negativen Zerrspiegel für das Eigene avanciert. Der bevorzugte Reim auf Vaterland lautet „welscher Tand“.⁵⁰ Im Zeichen dieser manichäischen Politisierung nationaler Feindschaft – die erst die

⁴³ Benedict Anderson, a.a.O. (Anm. 8), S. 115 und 91.

⁴⁴ Vgl. Claus Träger, op.cit., und Walter Grab, Ein Volk muß seine Freiheit selbst erobern. Zur Geschichte der deutschen Jakobiner, Frankfurt-Olten-Wien (Büchergilde Gutenberg), 1984.

⁴⁵ Friedrich Engels, Anti-Dühring, Marx-Engels-Werke Bd. 20, Berlin (Dietz), 1972, S. 239.

⁴⁶ Vgl. dazu Otto Vossler, Der Nationalgedanke von Rousseau bis Ranke, München-Berlin (R. Oldenbourg), 1937, S. 90-101; zum jungen, jakobinischen Fichte vgl. Johannes Willms, Hg., Johann Gottlieb Fichte, Schriften zur Revolution, Frankfurt-Berlin-Wien (Ullstein), 1973.

⁴⁷ Fichtes Reden an die deutsche Nation, hg. von Rudolf Eucken, Leipzig (Insel), 1909, S. 58, 71 und 74 (vierte und fünfte Rede).

⁴⁸ Ebenda, S. 135 (achte Rede).

⁴⁹ Ebenda, S. 143.

⁵⁰ Michael Jeismann, a.a.O. (Anm. 37), S. 77.

Imagination von der deutschen Nation füllte –, sammelte sich „im Wort ‚deutsch‘ ein diffuses Gemisch aus anti-rationalistischen und zivilisationskritischen Motiven, eine Disposition, die zur Ablehnung von ‚Aufklärung‘ schlechthin führen konnte.“⁵¹ Die „deutsche Freiheit“ tritt als nationale in Gegensatz zu der französischen, die als künstliche Konstruktion erscheint – eine Frühform des ideologischen Topos, die deutsche „Kultur“ sei der bloß rationalistischen „Zivilisation“ des Westens überlegen.

Ernst Moritz Arndt hatte sich ebenfalls vom revolutionären, frankophilen Enthusiasten für 1789 zum „Franzosenfresser“ gemausert. Unter der französischen Okkupation weitete sich seine ursprünglich am Vorbild des französischen Nationalgeistes orientierte nationalistische Agitation gegen alles „Welsche“ schlechthin. Arndt bekämpfte schließlich auch die revolutionären Errungenschaften von 1789, nicht zuletzt auch die Juden als die – realen *und* antisemitisch überzeichneten – Nutznießer der staatsbürgerlichen Gleichheit. Etwa, wenn er schrieb: „Verflucht aber sei die Humanität und der Kosmopolitismus [...], jener allweltliche Judensinn, den ihr preist.“⁵² Die nationale Selbstdeutung, 1789 angestoßen, erschien auch bei Arndt letztlich als Zugehörigkeit zum Volk als einer dem einzelnen übergeordneten, vopolitischen Größe. Da eine Nation als politische Realität nicht in Sicht war, lud er die vorgestellte politische Gemeinschaft „deutsches Volk“ im Zeichen der „deutschen Erhebung“ mit Franzosenhaß und mit dem Gestus der Befreiung auf. Diese sogenannte „Franzosenfresserei“ entledigte Herder seiner aufklärerischen, kosmopolitischen Fundierung und deutete ihn nationalistisch um in den romantischen Kunder des Volkstums.

Arndt hielt die Ausrottung für ein legitimes Mittel im „Volkskrieg“ und mystifizierte diesen, der sich mehr als Legende und literarische Evokation denn in der Realität abspielte,⁵³ zur „heiligen Arbeit“:

„Ich will den Haß gegen die Franzosen, nicht bloß für diesen Krieg, ich will ihn lange Zeit, ich will ihn für immer. [...] Dieser Haß glühe als die Religion des deutschen Volkes, als ein heiliger Wahn in allen Herzen und erhalte uns immer in unserer Treue, Redlichkeit und Tapferkeit. [...] Ich will den Haß, festen und bleibenden Haß der Teutschen gegen die Welschen und gegen ihr Wesen. [...] Dieser Haß wird uns wie ein heller Spiegel sein, worin wir unsere Herrlichkeit wie unser Verderben werden sehen können.“⁵⁴

Entscheidend im hier interessierenden Kontext ist, daß die derart imaginierte nationale Gemeinschaft ohne Volkssouveränität und Territorium auskommt. Die Imagination der Nation hat sich von der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit zur nationalen Zugehörigkeit verschoben. Fraglos stießen die Französische Revolution und die Siege ihrer Masseneere in Deutschland manche revolutionäre Reformen an, die mit Namen wie Stein, Gneisenau, Wilhelm von Humboldt oder Clausewitz verbunden sind. Und zweifellos muß

⁵¹ Ebenda, S. 72.

⁵² Hier zit. nach Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 1, München (Beck), 1987, S. 523.

⁵³ Vgl. Michael Jeismann, a.a.O. (Anm. 37), S. 76-95.

⁵⁴ Ernst Moritz Arndt, *Über den Volkshaß*, in: Michael Jeismann/Henning Ritter, Hg., *Grenzfälle. Über neuen und alten Nationalismus*, Leipzig (Reclam), 1993, S. 332 und 330.

man berücksichtigen, „daß die Attraktivität auch des frühen deutschen Nationalismus zum großen Teil auf seiner Dynamik als liberaler Emanzipations- und Oppositionsideologie beruhte.“⁵⁵ Gleichwohl fielen in Deutschland, wo die Befreiung als Eroberung kam, in den Befreiungskriegen nationale Befreiung und republikanische Freiheiten, „äußere“ und „innere Freiheit“ (Gervinus) auseinander.

Gewiß existierten in Deutschland bereits vor dem 18. Jahrhundert „nationale“ Topoi. Doch bekamen sie einen von Grund auf veränderten Stellenwert, seit die Völker als politisch handelnde Subjekte agierten.⁵⁶ Die Imagination eines deutschen Volkes wurde zu einer neuen politisch-emotionalen Realität in einer Zeit, als von einer politischen Existenz Deutschlands keine Rede sein konnte. Anders als bei Sieyès schloß sie Klerus und Fürsten nicht aus, sondern hatte als Abstammungs- und Sprachgemeinschaft von Anfang an ausgesprochen integrationistische Züge. Ihre Wortführer übernahmen die „kopernikanische Wende“ des Volksbegriffs durch Herder.⁵⁷ Er hatte das Volk und die Nation – beide benutzt er synonym – zu einer mit Sprache, Seele und Charakter begabten kollektiven Individualität aufgewertet. Volk oder Volksgeist waren in seinem organistischen Entwicklungsdenken eine metaphysische Urkraft aller Geschichte. Herder war gleichwohl kein Ahnvater des biologistischen Volksbegriffs; vielmehr waren es religiöse Motive, aus denen er das Volk als natürliche Einheit gedacht hat, von inneren Kräften im Sinne organischen Wachstums geformt und in Bewegung gehalten.⁵⁸ Die Welt erschien ihm als ein großer Garten Gottes, in dem Völker vielfältig wachsen wie Blumen. Diese Auffassung bevorzugte national homogene Staaten: „Die Natur erzieht Familien; der natürlichste Staat ist also auch Ein Volk, mit Einem Nationalcharakter.“⁵⁹ Friedrich Meinecke hat diese Vorstellung treffend die „Herdersche Form des Nationalstaats“ genannt.⁶⁰ Ihr Kern ist nicht die Souveränität der Nation, sondern sie versteht den Staat als äußerliches Gehäuse der als natürlicher kollektiver Urgrund gedachten Nation – bekanntlich eine bis heute geläufige Vorstellung. Dem mechanisch-reglementierenden Staat stellte Herder die Lebendigkeit und Unzerstörbarkeit des Volkes als Primat gegenüber: Staaten können vergehen und „überwältigt werden, aber die Nation dauert.“⁶¹ Dieser Gedanke entfaltete eine wirkungsmächtige, Staaten gründende oder sprengende Kraft. Herder selbst blieb viel zu sehr mit religiöser Inbrunst auf die Offenbarungen des Volksgeistes konzentriert, als daß er um die Reform der Staaten viel Aufhebens gemacht hätte. Seine Aufmerksamkeit galt der Sprache und Volkskultur als den eigentlich ursprünglichen, göttlichen Kräften.

⁵⁵ Hans-Ulrich Wehler, a.a.O. (Anm. 52), S. 545.

⁵⁶ Vgl. dazu Hans-Ulrich Wehler, ebenda, S. 506-530; ferner Jörg Echternkamp, *Der Aufstieg des deutschen Nationalismus (1770-1840)*, Frankfurt/M. (Campus), 1998.

⁵⁷ Heinz Ziegler, a.a.O. (Anm. 17), S. 32.

⁵⁸ Vgl. Gerhard Kaiser, *Pietismus und Patriotismus im literarischen Deutschland*, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1973, S. 143 ff.; ferner das differenzierte Herder-Kapitel der hierzulande wegen ihrer Dichotomie von westlich-rationaler Nation und mitteleuropäisch-irrationaler Volksnation gern getadelten Studie von Hans Kohn, *Die Idee des Nationalismus*, Heidelberg (Lambert Schneider), 1950, S. 477-604.

⁵⁹ Johann Gottfried Herder, *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit*, Wiesbaden (R.Löwit), o.J., S. 243.

⁶⁰ Friedrich Meinecke, *Die Entstehung des Historismus*, Bd. 2, München-Berlin (Oldenbourg), 1936, S. 454.

⁶¹ Herder, a.a.O. (Anm. 59), S. 327.

Bei Herder wie in der gesamten romantischen Lehre vom schöpferischen Volksgeist erscheint das Volk als Demiurg – freilich anders als im Sinne revolutionärer Volkssouveränität. Gegen den Aufklärungsuniversalismus geht es hier um das Volk als je partikulare, „objektive“ Wesenheit, die sich in Volkspoesie und Sprache verwirklicht und den Individuen primordial vorgeordnet ist. Der Ideengeschichtler Heinz Gollwitzer hat den Unterschied zwischen den beiden Nationsbegriffen auf die prägnante Formel gebracht: „Dem aus französischer Wurzel hervorgegangenen Nationalismus der Volkssouveränität stand der in Deutschland beheimatete Nationalismus der Volksintegrität gegenüber.“⁶² Er war eingebettet in eine nationale Teleologie: Volk gilt als etwas Naturgegebenes, immer schon Vorhandenes, das nur noch erkannt und bewußt gemacht werden muß, wie die Metapher vom nationalen „Erwachen“ verrät. In diese Dornröschenvorstellung⁶³ konnte man vormoderne „nationale“ Traditionsbestände einweben. Daß ältere „nationale“ Topoi – man hat von „Protonationalismus“ gesprochen⁶⁴ – in einem von Grund auf veränderten Erwartungshorizont auch etwas anderes bedeuteten, diese politische Zäsur wird dabei verwischt.

So entwickelte sich die im 19. Jahrhundert dominante Auffassung von der Nationswerdung als allmähliches Wachstum, das von der ursprünglichen Bindung an Familie und Stamm über den territorialstaatlichen Patriotismus fortschreitet zum Nationalbewußtsein und schließlich zum Nationalstaat. Diese Geschichtsphilosophie vertraten in Ansätzen schon die Wortführer eines deutschen Volkes, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts „das Erwachen“ des deutschen Volkes propagierten und anders als Herder unmittelbar im Schatten von 1776 und 1789 standen, wie ihr Ideal vom deutschen Volk als einem handelnden Subjekt verriet, neben Fichte und Arndt vor allem Theodor Körner und Friedrich Ludwig Jahn. Vagheit und emotionale Aufladung des Volksbegriffs sollten kaschieren, daß staatsbürgerliche Gleichheit und politische Freiheit noch auf sich warten ließen: „;Volk’ wird gleichsam ein spezifisch deutscher Kompensationsbegriff, der einlösen sollte, was der französische Nachbar mit ‚nation’ nicht nur auf den Begriff gebracht hatte, sondern auch verwirklicht zu haben schien.“⁶⁵ Ein Spezifikum dieser Volksnation war die behauptete historisch-biologische Kontinuität seit uralten Zeiten.

In Wirklichkeit projiziert diese transhistorische Größe das revolutionäre Volk als Akteur in Urzeiten zurück, denen sie ganz und gar fremd war. Das besaß den bequemen Vorzug, Revolution und Dramatisierung der individuellen Staatsbürgerrechte nicht zu brauchen: Man hatte angeblich schon immer, also tiefer und „objektiver“, was die Franzosen erst 1789 politisch oder „subjektiv“ schufen. Diese Entzeitlichung und Entpolitisierung des Volks zu einem substantialisierten Kollektiv begreifen es nicht als „Urgrund“ republikanischer Konstitution (Kant), sondern als eine dem Individuum ursprünglich vorgelagerte, vopolitische Entität. „Die naturrechtliche Wesenszuschreibung liegt auf dem Wert der

⁶² Heinz Gollwitzer, *Europabild und Europagedanke. Beiträge zur deutschen Geistesgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts*, München (Beck), 1964, 2. Aufl., S. 173.

⁶³ So Ernest Gellner, a.a.O. (Anm. 5), S. 76.

⁶⁴ Vgl. Eric J. Hobsbawm, *Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780*, Frankfurt/New York (Campus), 1991, S. 59-96; auch John Breuilly, *Nationalismus und moderner Staat*, Köln (SH-Verlag), 1999, S. 237-269.

⁶⁵ Reinhard Koselleck, *Volk, Nation, Nationalismus*, Masse, a.a.O. (Anm. 17), S. 149.

Kollektivität des Volkes, nicht auf dem Wert des Individuums. Die ‚Volksnation‘ ist daher verfassungsendifferent.⁶⁶ Die „Wiederholung neuer Versuche dieser Art“ (Kant) endete mithin in etwas anderem: in der Ethnonation, im Volk als *ethnos*. Je vollständiger dieses sich von der naturrechtlichen Grundlage entfernte, wie in Deutschland nach der „nationalen Erhebung“ (Meinecke) im Ersten Weltkrieg und nach Versailles der Fall, desto irrationaler wurde es: „Im Volksgedanken spricht sich das spezifisch Deutsche, Antiwestliche des antidemokratischen Denkens aus.“⁶⁷

Zu der deutschen Volksnation gehörte schon früh auch die folgenschwere Vorstellung von nationaler „Reinheit“. Turnvater Jahn schrieb 1810 in seiner Schrift „Deutsches Volkstum“: „Je reiner ein Volk, je besser; je vermischter, je bandenmäßiger.“⁶⁸ Jahns Ressentiments gegen den Westen und sein Antisemitismus sind notorisch. Der gegen die Fremdherrschaft erweckte deutsche Volksnationalismus, der im Lauf des 19. Jahrhunderts immer ungestümer auf eine Staatsbildung drängte, wurde zusammen mit dem *Risorgimento*-Nationalismus zum Modell. Viele, die sich in den eher vor- denn übernationalen dynastischen Reichen ebenfalls als Kultur- oder Sprachnationen definierten, stützten sich *faute de mieux* auf die in Reaktion auf das französische Vorbild konzipierte Volksnation. Im 19. Jahrhundert verallgemeinerte sich diese Idee der Nation, selbst die Monarchien sahen sich schließlich genötigt, sich national zu legitimieren.

Für das Staatensystem zeitigte dieses Nationsmodell seit dem 19. Jahrhundert nicht minder revolutionäre Konsequenzen als das der Volkssouveränität. Es verengte das naturrechtlich-republikanische Recht des souveränen Volks auf Selbstregierung zur nationalen Selbstbestimmung und forderte in Gestalt des Nationalitätsprinzips seit dem 19. Jahrhundert für jede Nation ihren eigenen Nationalstaat. Grundlage dafür war die Auffassung von einer objektiven Nation, die Friedrich Meinecke einmal so zusammengefaßt hat:

„Hier heißt es nicht: Eine Nation ist, was eine Nation sein will –, sondern umgekehrt: Eine Nation ist, mögen die einzelnen, aus denen sie besteht, ihr zugehören wollen oder nicht. Sie beruht nicht auf freier Selbstbestimmung, sondern auf Determination. [...] Nationalität ist der dunkle, undurchdringliche Mutterschoß, ein geheimes Etwas, eine aus der Verborgenheit wirkende Kraft, an sich selbst unkörperlich, aber Körperliches erzeugend und durchdringend.“⁶⁹

Ein zentraler Grundsatz nationaler Historiographie war bei Herder bereits vorgedacht: „Jede Nation hat ihren Mittelpunkt der Glückseligkeit in sich, wie jede Kugel ihren Schwerpunkt.“⁷⁰ Diese Tradition haben keineswegs nur Konservative gepachtet. Vielmehr lassen sich heute auch manche Anhänger des Multikulturalismus von einer solchen „Vorstellung der

⁶⁶ M. Rainer Lepsius, a.a.O. (Anm. 7), S. 236 f.; vgl. auch Hagen Schulze, a.a.O. (Anm. 7), S. 172.

⁶⁷ Kurt Sontheimer, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik, München (dtv), 1992, 3.Aufl., S. 244.

⁶⁸ Friedrich Ludwig Jahn, Entdeckung des Volkstums, Berlin (Reimar Hobbing), 1935, S. 24.

⁶⁹ Friedrich Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates, München-Berlin (R.Oldenbourg), 1922, S. 290 f.

⁷⁰ Zit. n. Friedrich Meinecke, ebenda, S. 439. – Vgl. dazu auch Paul Kluge, Selbstbestimmung. Vom Weg einer Idee durch die Geschichte, Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht), 1963.

Kugelform von Kulturen“ leiten, „die als grundsätzlich anders und fremd gelten und deren inhärente Spannungen man durch eine friedliche Koexistenz – eben die multikulturelle Gesellschaft – ersetzen möchte.“ Die solcherart revitalisierte „objektive“ Volks- oder Kulturauffassung trägt *nolens volens* dazu bei, die Kulturen objektivistisch gegeneinander abzuschotten und übersieht die „in Entstehung begriffene Transkultur“.⁷¹

Heute ist sich die seriöse Forschung darin einig, daß es bei den beiden unterschiedlichen Traditionssträngen der republikanischen Staatsbürgernation und der Ethnonation weder um den Gegensatz *objektiv* versus *subjektiv*, noch um den *rational* versus *irrational* geht. Gewiß kommt es für die politische und ethische Bewertung unterschiedlicher Nationsvorstellungen entscheidend darauf an, welchen Entfaltungsraum sie den Rechten des Individuums belassen. Doch Konstrukte sind beide. Volk und Nation sind keine objektive, natürliche oder primordiale Zugehörigkeit, sondern eine trotz aller historiographischer Projektionen spät entstandene, gesellschaftlich und intellektuell erzeugte Vorstellung, ein Artefakt kollektiver Selbstdeutung. Sein Ursprung liegt nicht in fernen Zeiten, sondern, um es zu wiederholen, in der demokratischen Revolution.

3. Der Konnex zwischen *demos* und *ethnos*

3.1. Demokratische Selbstregierung und nationale Selbstbestimmung

In der Wirklichkeit treten die beiden Volksbegriffe und Nationskonzepte so gut wie nie in reiner Gestalt gegenüber, sondern greifen vielfach ineinander: „Diese zwei Nationalideen, die subjektiv-politische der Französischen Revolution und die objektiv-kulturelle der deutschen Romantik, befruchteten sich gegenseitig, überkreuzten einander und verliehen dem tausendstimmigen Chor der europäischen Moderne den kontinuierlichen Grundton.“⁷² Zwischen *demos* und *ethnos* besteht ein Konnex, der bis heute theoretisch nicht hinlänglich geklärt ist.

Das hat zwei Gründe. Zum einen ist die Konstitution zur Staatsbürgernation immer dort erschwert, wo territoriale Konstellationen unklar sind. Vergleichsweise einfach beantwortet sich die Frage, wer zum Volk gehört, dort, wo bereits vordemokratische Staaten eine gefestigte Tradition mit unstrittigen Territorialgrenzen und Zugehörigkeitsgefühlen geschaffen haben. Entgegen allen Vorstellungen von „natürlichen“ Grenzen, die sich hartnäckig halten, entscheidet darüber historische Kontingenz – gemeinhin der Ausgang gewaltsamer Konflikte. Schwierig oder gar unmöglich gestaltet sich das dort, wo unterschiedliche Nationalitäten aufeinanderstoßen, wie in vordemokratischen multinationalen Imperien die Regel. Solange sie von einer übernationalen Macht – einer Dynastie oder, wie in der Sowjetunion, einer allmächtigen internationalistischen Partei – zusammengehalten werden, instrumentalisiert diese nationale Rivalitäten meist zur Stabilisierung ihrer Herrschaft. Im Gegensatz zu einer verbreiteten Annahme ist der Übergang zur Demokratie,

⁷¹ Kai Hafez, Zwischen Parallelgesellschaft, strategischer Ethnisierung und Transkultur. Die türkische Medienkultur in Deutschland, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 6/2000, S. 731.

⁷² Hagen Schulze, a.a.O. (Anm. 7), S. 171.

die Demokratisierung, kein Allheilmittel zur Lösung all dieser nationalen Konflikte. Vielmehr trifft, wenn nicht alle historischen Anzeichen trügen, das Gegenteil zu.⁷³

Mag der Furor nationalistischer Gewalt auf die Länge einzig von einer soliden demokratischen Kultur gezähmt werden, so akzentuiert doch zunächst die Demokratisierung oft den Stellenwert nationaler Zugehörigkeit. Denn mit der Volkssouveränität gewinnt an Gewicht, wer „das Volk“ ist, wer dazugehört und wer nicht, und was es zu einem gesetzgebenden Körper zusammenbindet.⁷⁴ In vordemokratischen Verhältnissen befinden sich alle im selben Untertanenstatus. In seinem Friedensentwurf von 1795 abstrahiert Kant von der Gewalt, die das revolutionäre Frankreich freisetzte, was die anfängliche Begeisterung bei vielen seiner Landsleute ins Gegenteil umschlagen ließ. Sein emphatischer Republikanismus bestreitet den Fürsten, über den Staat als „Habe“ verfügen zu können, sei dieser doch „eine Gesellschaft von Menschen“, über die niemand anders als sie selbst „zu gebieten und zu disponieren“ haben.⁷⁵ Kant vernachlässigt, daß die republikanische Selbstbestimmung mit der nationalen verknüpft ist. Denn mit der Selbstregierung geht eben auch die Frage der territorialen Grenzen sowie der Staats- und Bildungssprache in die Hände des *demos* über. Ernest Renan hat das in seiner Kontroverse mit David Friedrich Strauss so formuliert:

„Hat man einmal den Grundsatz der dynastischen Legitimität aufgegeben, so gibt es für die territoriale Abgrenzung der Staaten keine andere Grundlage mehr, als das Recht der Nationalitäten, d.h. der natürlichen Gruppen, wie sie durch Race, Geschichte und den Willen der Bevölkerungen bestimmt sind.“⁷⁶

Der Pferdefuß steckt im Begriff der Nationalität. Da sie keine natürliche, familiale oder primordiale, sondern eine *vorgestellte* Gemeinschaft ist, kann ihre Gemeinsamkeit mit Kriterien imaginiert und geglaubt (Max Weber) werden, die sich unter Umständen wechselseitig ausschließen, beispielsweise Kultur, Sprache, Geschichte oder Willen. Allein schon aus diesem Grund sind *die konkreten Inhalte* dessen, was jeweils als spezifisch nationale Gemeinsamkeit imaginiert wird, ganz und gar keine *quantité negligable*, wie manche meinen. Exemplarisch zeigte sich das 1871, als das Deutsche Reich das Elsaß annektierte. Gegen den Wunsch der meisten Elsässer, die sich seit 1789 zur französischen Staatsbürgernation bekannten, pochte Deutschland auf der sprachlichen und kulturellen Zugehörigkeit. Es gab kaum eine Zeitung, die das nicht nachzuweisen suchte. Treitschke wettete gegen die Elsässer, die „nicht zu uns gehören wollen“: „Wir Deutschen [...] wissen besser, was den Elsässern frommt, als jene Unglücklichen selber. [...] Wir wollen ihnen wider ihren Willen ihr eigenes Selbst zurückgeben.“⁷⁷ Ihre Abgeordneten protestierten vergeblich gegen die Annexion. Und als 1874 ein in den Reichstag gewählter Elsässer, der ausgerechnet

⁷³ Vgl. dazu Edward Mansfield und Jack Snyder: Democratization and War, in: Foreign Affairs 74, 3/1995, S. 79-97.

⁷⁴ David Miller, On Nationality, Oxford (Clarendon Press), 1995, S. 30.

⁷⁵ Kant, Zum ewigen Frieden, a.a.O. (Anm. 29), S. 4.

⁷⁶ Ernest Renan, Was ist eine Nation? Und andere politische Schriften, hg. von Walter Euchner, Bozen (Folio), 1995, S. 96 f.

⁷⁷ Heinrich von Treitschke, Zehn Jahre Deutscher Kämpfe, Berlin (Georg Reimer), 1913, S. 53.

Teutsch hieß, vorschlug, die Bevölkerung in einem Plebiszit selbst bestimmen zu lassen, löste er einen parlamentarischen Tumult aus.

Den Rekurs auf die Geschichte ließ Renan in dieser Kontroverse nicht gelten. Er lasse Demokratie und Volkssouveränität außer acht: „Das Abtreten einer Provinz war damals nichts anderes als die Übertragung unbeweglicher Güter von einem Fürsten auf den anderen; die Bevölkerung stand dem meistens gleichgültig gegenüber.“⁷⁸ Außerdem führe er in einen *regressus in infinitum*, der einen Kompromiß ausschließe. Nach derselben Logik könnten auch die Slawen Anspruch auf Berlin erheben, das sie einst gegründet hatten. Renans sarkastische Argumentation entbehrt nicht der Aktualität:

„Es würde einen Krieg ohne Ende geben, wenn man die Gewalttätigkeiten der Vergangenheit nicht verjähren ließe. [...] Das Elsaß ist jetzt der Sprache und Rasse nach deutsches Land, aber bevor es von der deutschen Rasse erobert worden war, war es ein keltisches Land, so wie auch ein Teil Süddeutschlands. Wir schließen daraus nicht, daß Süddeutschland französisch werden soll, aber man soll auch nicht immer weiter behaupten, daß von altem Recht her Metz und Luxemburg deutsch sein müßten. Nichts kann sagen, wo diese Archäologie enden würde. Fast überall, wo die glühenden Patrioten Deutschlands ein germanisches Recht einfordern, könnten wir ein älteres keltisches Recht geltend machen, und vor der keltischen Periode gab es, so sagt man, die Finnen und die Lappen; und vor den Lappen gab es die Höhlenmenschen; und vor den Höhlenmenschen die Orang-Utans. Mit dieser Geschichtsphilosophie gäbe es auf der Welt legitimerweise nur das Recht der Orang-Utans, die zu Unrecht von der Perfidie der Zivilisierten entmachtet wurden. Seien wir weniger absolut; gestehen wir doch neben dem Recht der Toten ein wenig auch den Lebenden ihr Recht zu.“⁷⁹

Auch innerstaatlich sind Kompromisse notwendig, wo *demos* und *ethnos* sich nicht decken. In national heterogenen Staaten kann das demokratische Mehrheitsprinzip nicht umstandslos angewandt werden, da es Minderheiten einer Dauermajorisierung aussetzen und zur Assimilation nötigen würde. Vor allem in der Habsburger Monarchie, dem Nationalitätenstaat *par excellence*, entstand eine vielfältige Literatur zu diesem Thema, von liberalen Reformern bis zu den Nationalitätentheorien der Austromarxisten.⁸⁰ Nach 1919 entbrannte in den neugeschaffenen Nationalstaaten überall Streit zwischen dem Ziel eines für alle gleichen demokratischen Staats und der Neigung der Führungseliten, den Staat als Instrument nationaler Aspirationen zu nutzen.⁸¹ Nur innerstaatliche Föderalisierung oder Autonomiekonzepte sind imstande, dieses Problem zu entschärfen. Es fehlt in der

⁷⁸ Ernest Renan, a.a.O. (Anm. 76), S. 128 f.

⁷⁹ Ebenda, S. 129 f.

⁸⁰ Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 2. Aufl. Graz-Köln (Hermann Böhlau Nachf.), 1964, Bd. 2; zu den Austromarxisten vgl. Hans Mommsen, Arbeiterbewegung und Nationale Frage, Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht), 1979.

⁸¹ Vgl. Erwin Vieffhaus, Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960.

Wissenschaft nicht an systematischen Zusammenstellungen der ganzen Palette von historischen Erfahrungen und Modellen zur friedlichen Regelung solcher Konflikte.⁸²

3.2. Der Universalismus und seine je partikulare Verwirklichung

Der zweite Grund, warum das Verhältnis zwischen *demos* und *ethnos* komplexer ist als der Gegensatz zwischen Staatsbürger- und Volksnation, wiegt ungleich schwerer. Demokratien leiten kollektive Zugehörigkeiten und Loyalitäten in der geschichtlichen Realität so gut wie nie *allein* aus demokratischen Verfahren und Institutionen ab. Volkssouveränität, Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger sind universalistisch begründet – *verwirklicht* werden sie in besonderen Gemeinwesen. Die allgemeinen Menschenrechte sind als konkrete Bürgerrechte nur im Staat materiell einklagbar. Und dieser schafft sich allemal sein eigenes historisches Gedächtnis und damit seine je partikulare kollektive Identität. Insofern sind Universalismus und nationaler Partikularismus kein absoluter Gegensatz: „Auch das Universelle bedarf seiner Verankerung in einem partikularen Gedächtnis. Ein universelles Gedächtnis an und für sich – ein solches Gedächtnis gibt es nicht.“⁸³

Daß die Republik abstrakt gleicher Staatsbürger der Kohäsion durch gemeinschaftsbildende Bräuche und Symbole, gar durch eine regelrechte „Zivilreligion“ bedarf, wußte bereits Rousseau.⁸⁴ Im quasi-religiösen Patriotismus sah der *citoyen de Genève* das geeignete Band, um die einzelnen mit der *res publica* zu verflechten. Rousseaus Republikanismus pochte auf Recht, Freiheit und Gleichheit der Individuen, von denen er nicht weniger entschieden absolute Loyalität gegenüber ihrem Gemeinwesen verlangte. Nicht der humane Weltbürger ist das Ziel all seiner Erziehungsbemühungen, sondern der patriotische Staatsbürger. Rousseaus Verfassungsentwürfe für Korsika und Polen verweben Freiheitsforderungen und nationale Zugehörigkeit. So schlug er ihnen vor, partikulare Bräuche, Trachten, Feste und Sitten zu pflegen und entwarf den Korsen sogar eine feierliche Eideszeremonie – immer zum Zweck, die Tugend der Staatsbürger zu stärken.⁸⁵ Patriotisches Gemeinschaftsbewußtsein war Rousseau freilich kein Wert an sich, vielmehr knüpfte er es zwingend an Volkssouveränität

⁸² Vgl. u.a. Ulrich Schneckener, Regulierung ethnischer Konflikte in Südosteuropa, in: Internationale Politik 9/1999, S. 7-20; umfassend Dieter W. Bricke, Minderheiten im östlichen Mitteleuropa: deutsche und europäische Optionen, Baden-Baden (Nomos), 1994 sowie Sebastian Bartsch: Minderheitenschutz in der internationalen Politik. Völkerbund und KSZE/OSZE in neuer Perspektive, Opladen (Westdeutscher Verlag), 1995.

⁸³ Dan Diner, Gedächtnis und Institution. Über ethnischen und politischen Ethnos, in: Hilmar Hoffmann/Dieter Kramer, Hg., Anderssein, ein Menschenrecht, Weinheim (Beltz Athenäum)1995, S. 39. – Dieser Zusammenhang kommt zu kurz bei Dieter Oberndörfer, Die offene Republik und Der Wahn des Nationalen, a.a.O. (Anm. 10). Republik und Nation einander als schroffe Gegensätze gegenüberzustellen, bleibt *ex negativo* einem Topos antidemokratischen Denkens stärker verhaftet, als dem Autor lieb ist.

⁸⁴ Vgl. Hans Kohn, Der Nationalismus, a.a.O. (Anm. 58), S. 311-352; ferner Otto Vossler, a.a.O. (Anm. 46), S. 21-53, der Rousseaus freiheitlich-republikanischen Patriotismus freilich mit Nationalismus schlechthin gleichsetzt.

⁸⁵ Jean-Jacques Rousseau, Entwurf einer Verfassung für Korsika, und: Betrachtungen über die Regierung von Polen und ihre beabsichtigte Reformierung, in: ders., Kulturkritische und politische Schriften, Berlin (Rütten und Loening), 1989, Bd. 2, S. 371-530.

und Menschenrechte. Nicht für den Staat überhaupt, wie das etatistisch-nationalistische Mißverständnis wollte, sondern einzig für die freie Republik gilt deshalb sein Diktum: „Sobald einer von den öffentlichen Angelegenheiten sagt, was geht's mich an? ist der Staat in Gefahr.“⁸⁶

Auch in der Frühgeschichte der ersten modernen Demokratien verschränken sich Freiheit der Staatsbürger und emotional-patriotische Identifikation. Nirgends erwächst die politische Legitimität einzig aus universalistischen Menschenrechten und rechtsstaatlichen Verfahren. Einen „reinen Demokratismus“ (Gervinus), gereinigt von jeder partikularen Färbung, gibt es nicht. Immer erfahren *demos* und Staatsbürgerschaft spezifische Überhöhungen und Dramatisierungen. War das Ideal der Aufklärer die „englische Freiheit“ – individuelle Rechte, konstitutionelle Monarchie, freie Presse und religiöse Toleranz –, so wertete man diese Errungenschaften in Großbritannien gern als nationale Spezifika. Die lange vorbildlichen Freiheiten waren grundiert von dem vielfach intonierten Mythos von der *Elect Nation*.⁸⁷ Dieser besaß noch eine andere religiöse Konnotation, die sich mit machtpolitischen Interessen verquickte: Die protestantische Nation gegen den katholischen Rest der Welt. Aus dieser kriegerischen Frontstellung wollte man begründen, daß „der moderne Nationalismus geradezu eine Erfindung der Engländer (ist).“⁸⁸ Wie dem auch sei, jedenfalls kommt der kriegerischen Mobilisierung für das moderne Nationalbewußtsein eine nicht zu unterschätzende Rolle zu: „Der Krieg ist nicht der Ursprung der Nation, wohl aber ihr Katalysator.“⁸⁹

3.3. Der Verfassungspatriotismus

Noch stärker sakralisierten die revolutionären Republiken in den USA und in Frankreich das eigene Volk. Schon früh inszenierte und mystifizierte sich die Französische Revolution selbst, wie zeitgenössische Popularisierungen des Sturms auf die Bastille in Text-, Lied- und Bildpublizistik und die öffentliche Gedenkfeier ein Jahr später bezeugen.⁹⁰ Man deutete ihn zu einem nationalen Gründungsmythos um, der das Volk verklärte und mit Zügen einer säkularen Erlösungs- und Heldenlegende ausstattete. Die antifeudale Konnotation des Volkes wird durch seine nationale Heroisierung und das Auserwähltheitsmotiv ergänzt, wenn etwa der Sturm auf die Bastille als Zug des Volkes Israel durch das Rote Meer oder als Auftakt zum Sturz aller Bastillen der Welt gedeutet wird. Der *demos* erfährt so seine nationale Weihe,

⁸⁶ Hier zit. n. Otto Vossler, *ibid.*, S. 51. – Vgl. dazu auch Iring Fetscher, *Rousseaus politische Philosophie*, Frankfurt/M. (Suhrkamp), 1975, S. 101-257.

⁸⁷ Vgl. dazu noch immer Hans Kohn, a.a.O. (Anm. 58), S. 219-249.

⁸⁸ Michael Ignatieff, *Reisen in den neuen Nationalismus*, Frankfurt/M. (Suhrkamp), 1993, S. 275. – Der alttestamentarische Topos vom auserwählten Volk kehrt in vielen Nationalismen wieder; Carlton Hayes, einer der Begründer der Nationalismusforschung, spottete über die „Dutzende über Dutzende von auserwählten Völkern.“ (*Nationalismus*, Leipzig [Der neue Geist], 1929, S. 114)

⁸⁹ Hagen Schulze, a.a.O. (Anm. 7), S. 126. – Dies gilt, wie gezeigt, dort in besonderem Maß, wo die Nation sich nicht in einem revolutionären Gründungsakt konstituierte, sondern in Reaktion darauf ihre Gestalt erst aus der Politisierung der Feindschaft erhielt.

⁹⁰ Vgl. Rolf Reichardt, *Die Stiftung von Frankreichs nationaler Identität durch die Selbstmystifizierung der Französischen Revolution am Beispiel der „Bastille“*, in: Helmut Berding, Hg., *Mythos und Nation*, Frankfurt/M. (Suhrkamp), 1996, S. 133-163.

die dann in der nationalen Mobilisierung zum Krieg vollends zum Tragen kam. Das gestattete es, an ältere nationale Symbole anzuknüpfen und den staatsrechtlich-revolutionären Volksbegriff vielfältig mit dem partikular-nationalen zu verweben.⁹¹ Auch in den USA stiftet eine ausgeprägte republikanische Zivilreligion nationale Kohäsion, deren Symbole – Fahneneid, nationale Märtyrer, Umzüge, Feiertage, Pilgerfahrten, Weihstätten und sogar ein Korpus verbindlicher Schriften – dem Vorbild der Religion viel verdanken.⁹²

Nicht nur in den „verspäteten Nationen“, sondern auch in den demokratischen Musterstaaten kommt mithin der *demos* nicht ohne national-partikulare Aufladung aus. Nationalstaatliche Identifikation, mit Gründungsmythen, Symbolen und Idealen historischer und quasi-ethnischer Mitgliedschaft ergänzen die demokratischen Verfahren, die allein offenbar jene überparteiliche Einheit nicht hergeben, auf die jede Demokratie angewiesen ist.

Der von Dolf Sternberger übernommene Begriff des Verfassungspatriotismus gehört deshalb nicht zwingend zu einer postnationalen Konstellation, wie Jürgen Habermas zumindest anfangs meinte. Gegen neonationale Obertöne gerichtet und vom Interesse an der Selbstanerkennung der alten Bundesrepublik als der endlich gelungenen Verwestlichung deutschen Selbstverständnisses geleitet, redete er einem in den universalistischen Werten des Westens verankerten Verfassungspatriotismus das Wort:

„Die vorbehaltlose Öffnung der Bundesrepublik gegenüber der politischen Kultur des Westens ist die große intellektuelle Leistung unserer Nachkriegszeit, auf die gerade meine Generation stolz sein könnte. [...] Der einzige Patriotismus, der uns dem Westen nicht entfremdet, ist ein Verfassungspatriotismus. Eine in Überzeugungen verankerte Bindung an universalistische Verfassungsprinzipien hat sich leider in der Kulturnation der Deutschen erst – und durch – Auschwitz bilden können.“⁹³

An anderer Stelle benennt er als Unterscheidungskriterium dieses Verfassungspatriotismus, daß er „sich nicht mehr auf das konkrete Ganze einer Nation, sondern auf abstrakte Verfahren und Prinzipien bezieht.“⁹⁴

Diese Entgegensetzung hatte etwas Schematisches; doch war das kein bloß konzeptioneller Mangel, sondern auch einer der geschichtlichen Realität: Im Kontext der deutschen Zweistaatlichkeit vor 1990 leuchtete die Absicht ein, die politisch gefestigte Bonner Republik nicht länger als ein Provisorium zu qualifizieren, womit man ihr im Grunde die Legitimität bestritt. Inzwischen stellt sich die Lage anders dar: Demokratie schließt in Deutschland ihre emotionale Versöhnung mit der Nation nicht mehr erzwungenermaßen aus. Vielmehr ist jetzt das Spannungsverhältnis zwischen beiden zur praktischen Frage geworden. Das räumt auch Jürgen Habermas ein, wenn er nun nationale Gemeinsamkeiten als „wertvolles Gut, nämlich

⁹¹ Vgl. dazu das *opus magnum* von Paul Nora, Hg., *Lieux de la mémoire*, Bd. 2: *La Nation*, Paris (Gallimard), 1986.

⁹² Vgl. Carlton I. Hayes, a.a.O. (Anm 88), S. 85-114.

⁹³ Jürgen Habermas, *Eine Art Schadensabwicklung*, Frankfurt/M. (Suhrkamp), 1987, S. 135. – Die Passage stammt aus dem berühmten Artikel (*Die Zeit* v. 7.11.1986), der seinerzeit den Historikerstreit auslöste.

⁹⁴ Jürgen Habermas, ebenda, S. 173.

eine Ressource gesellschaftlicher Solidarität“ akzeptiert.⁹⁵ Sein Konzept des Verfassungspatriotismus hat sich damit freilich mitnichten erledigt. Es widersetzt sich vielmehr allen Vorschlägen, nach der Rückkehr zu einem deutschen Nationalstaat nun auch die vorpolitische Ethnonation wieder aufzuwerten, und beharrt kritisch darauf, daß die politisch-kulturelle Verwestlichung der Bonner Republik auch in Zukunft trägt. Nicht zuletzt will Habermas mit seiner Emphase für die republikanischen Freiheitsrechte bürgergesellschaftliche Tugenden auf Kosten vorpolitischer Zugehörigkeit stärken.⁹⁶

3.4. Staatsbürgerliche Gleichheit ist abstrakt, nicht völkisch substantiell

Seit der berühmten Kontroverse zwischen John Stuart Mill und Lord Acton ist unter Liberalen das Verhältnis zwischen Nation und Demokratie strittig. Während Mill freiheitliche Institutionen in einem Land mit verschiedenen Nationalitäten für ausgeschlossen hielt und deshalb forderte, nationale und staatliche Grenzen sollten sich decken,⁹⁷ sah Lord Acton umgekehrt „the co-existence of several nations under the same State (as) a test, as well as the best security of its freedom.“⁹⁸ In den letzten Jahren haben angelsächsische Liberale versucht, in Abgrenzung von dem als Abstammungsgemeinschaft verstandenen und als besonders gewaltträchtig geltenden Ethnonationalismus einen *civic nationalism* oder staatsbürgerlichen Nationalismus zu retten.⁹⁹ Ähnlich wie Habermas' Verfassungspatriotismus räumt er die Relevanz vorpolitischer Identitäten auch für die Demokratie ein, stellt ihnen aber die Identifikation mit den republikanischen Werten voran, um ethnische Exklusion zu vermeiden.

Dagegen wird eingewandt, die Staatsbürgernation sei keineswegs so herkunftsindifferent oder -neutral, wie sie sich geriere. Multikulturalisten fordern Minderheiten- oder Gruppenrechte, die sie mit liberalem Denken durchaus für kompatibel halten.¹⁰⁰ Nachdem in den Sozialwissenschaften lange Modernisierungstheorien und an Marx orientierte Ansätze dominierten, die Nationalismus und ethnische Konflikte als Rand- oder Übergangsphänomen behandelten, schwingt nun das Pendel in die entgegengesetzte Richtung aus. Das reflektiert

⁹⁵ Jürgen Habermas, *Die postnationale Konstellation*, Frankfurt/M. (Suhrkamp), 1998, S. 35; vgl. auch Klaus von Beyme, *Deutsche Identität zwischen Nationalismus und Verfassungspatriotismus*, in: Manfred Hettling und Paul Nolte, Hg., *Nation und Gesellschaft in Deutschland. Historische Essays*, München (Beck), 1996, S. 80-99.

⁹⁶ Vgl. dazu Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, a.a.O. (Anm. 35) und *Die postnationale Konstellation*, a.a.O. (Anm. 95); ferner Bruno Schoch, *Die schillernde Rede von der Normalisierung Deutschlands*, in: B. Schoch, F. Solms und R. Mutz, Hg., *Friedensgutachten 1996*, Münster-Hamburg (LIT), 1996, S. 79-90.

⁹⁷ John Stuart Mill, *Betrachtungen über die repräsentative Demokratie*, hg. von Kurt L. Shell, Paderborn (Schöningh), 1971, S. 242-244.

⁹⁸ John Emerich Edward Dalberg-Acton, *Nationality (1862)*, in: Gopal Balakrishnan, ed., *Mapping the Nation*, introduced by Benedict Anderson, London-New York (Vergo), 1996, S. 31.

⁹⁹ U.a. Michael Ignatieff, a.a.O. (Anm. 88), S. 303-310; umfassend David Miller, a.a.O. (Anm. 74), ferner Maurizio Viroli, *For Love of Country. An Essay on Patriotism and Nationalism*, Oxford (Clarendon Press), 1995.

¹⁰⁰ Will Kymlicka, *Multicultural Citizenship*, New York 1995, und ders., *Multikulturalismus und Demokratie*, Hamburg (Rotbuch), 1999.

die veränderte internationale Konstellation, in der sich allenthalben ältere historische Räume und nationale Zugehörigkeiten wieder geltend machen, die der Systemgegensatz fast ein halbes Jahrhundert lang überlagert und relativiert hatte. Es sei, so wird nun beklagt, ein schwerer Fehler der Sozialwissenschaften gewesen, „the persistence of ethnic identity“¹⁰¹ übersehen zu haben. Damit ist gemeint, daß sich ethnische Zugehörigkeiten allem gesellschaftlich-geschichtlichen Wandel und allen Anstrengungen um Staats- und Nationsbildung gegenüber als überaus zählebig, ja gar als resistent erweisen. Diese Sicht der Dinge erfreut sich großer Beliebtheit in Publizistik, Politik und inzwischen auch in der Wissenschaft. So blasen manche Theoretiker sogar zur Attacke auf das gesamte *nation-building*-Paradigma, weil es ethnische Identitäten und Grenzen zu gering veranschlagt habe. Die radikalsten Kritiker fordern, es rundweg fallen zu lassen. Im Anschluß an einen einflußreichen Aufsatz von Charles Taylor¹⁰² soll es durch die „Anerkennung ethnischer Differenz“¹⁰³ ersetzt werden. Anders als bei den reflektierten Kommunitaristen Charles Taylor und Michael Walzer neigt diese kulturalistische Auffassung mitunter auch dort, wo sie um den nicht natürlichen, sondern gemachten, artifiziellen Charakter von Nationalität und Ethnizität weiß, dazu, ethnische Identitäten für bare Münze zu nehmen, statt nach ihrem Zusammenhang mit handfesten Interessen zu fragen sowie dazu, ihren historisch wandelbaren Charakter zu gering zu veranschlagen.¹⁰⁴ Solche national eingefärbten Kulturalismen sehen „in den Menschen so etwas wie Gefangene ihrer Herkunft, ihrer Heimat, ihres Volkes und vor allem ihres angeblich fast unveränderlichen kulturellen Gehäuses.“¹⁰⁵ Nur allzu leicht gerät in dieser Perspektive ethnische Differenz als solche umstandslos zur Konfliktursache und Ethnizität zum eigentlichen Movers der Geschichte.

Die Betonung kultureller und ethnischer Differenz bei Autoren wie Charles Taylor, Michael Walzer und Will Kymlicki, Verfechter des Multikulturalismus in den beiden großen nordamerikanischen Demokratien, ist vom praktischen Impuls geleitet, die politische Integration von Einwanderern zu erleichtern, ohne deren kulturelle und ethnische Herkunftsprägung zu negieren. Solche Ansätze bedürfen jedoch hierzulande der kritischen Reflexion historisch-ideologischer Unterschiede. Die normative Grundlage des egalitären Staatsbürgers für den *demos* gehört zum unerschütterlichen Bestandteil der USA und Kanadas. Ihn stellen die Theoretiker des Multikulturalismus nicht in Frage, vielmehr sollen

¹⁰¹ So Daniele Conversi, Nationalism, Boundaries, and Violence, in: Millennium 1999, vol. 28, No. 3, S. 560.

¹⁰² Charles Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, Frankfurt/M. 1993 (S. Fischer), S. 13-71; schon länger argumentiert in diese Richtung Walker Connor, vgl. seine Aufsatzsammlung Ethnonationalism. The Quest for Understanding, Princeton, New Jersey (Princeton)1994.

¹⁰³ Daniele Conversi, a.a.O. (Anm. 101), S. 553-584. – Kritisch wendet Lothar Brock ein, es könnte sich eines Tages umgekehrt als großer Fehler herausstellen, daß die Sozialwissenschaften das Paradigma von der “persistence of ethnic identity“ akzeptiert haben. Er beharrt darauf, daß die neuen Kriege vielfach weniger um Identitäten, als um handfeste Interessen ausgetragen werden. Vgl. seine Einleitung: Observing Change. „Rewriting“ History: A Critical Overview, in: ebenda, S. 488.

¹⁰⁴ Das gilt für einen der wichtigsten Kritiker des Konzepts der „Invention of Tradition“, Anthony D. Smith. Sein Beharren auf einem älteren ethnischen Kern der modernen Nationen hat John Breuilly deshalb eine aufgeklärte Form von Primordialismus genannt. John Breuilly, Approaches to Nationalism, in: Eva Schmidt-Hartmann, Hg., Formen des nationalen Bewußtseins im Lichte zeitgenössischer Nationalismustheorien, München (Oldenbourg), 1994, S. 17 f.

¹⁰⁵ Daniel Cohn-Bendit und Thomas Schmid, Heimat Babylon, a.a.O. (Anm. 9), S. 66.

ihn kollektive Minderheitenrechte und *affirmative action* um der besseren Integration willen ergänzen. Die Crux besteht darin, daß die lange deutsche Tradition der Volksnation gerade nicht vergleichbar unerschütterlich in diesem staatsbürgerlichen Grund verankert ist. Erst die Bonner Republik hat die Vorbehalte gegen die westliche Staatsbürgertradition überwunden. Das war durch dreierlei begünstigt worden: Volksnation und völkisches Denken waren nach der nationalsozialistischen Katastrophe so kompromittiert wie nie zuvor; die Nation war geteilt in zwei Staaten; die Westintegration der BRD implizierte die antikommunistische Frontstellung ebenso wie die uneingeschränkte Identifikation mit den politischen und ideellen Normen und Traditionen des Westens.

Seit sich diese Bedingungen von Grund auf verändert haben und Deutschland wieder ein Nationalstaat geworden ist, erhält das Spannungsverhältnis zwischen Nation und Republik politisch und ideell ein Gewicht, das es zuvor nicht besaß. Die Bonner Republik hatte sich in vierzig Jahren ganz gut eingerichtet mit der doppelten Identifikation als Staat der Staatsbürger einerseits und als Volksnation andererseits, mit der die Bürger der DDR keine Ausländer wurden. Was vor 1990 in der Schwebelage blieb, drängt nun unter den völlig veränderten Bedingungen auf eine Klärung. Das Verhältnis zwischen Republikanismus und Nation muß neu austariert werden, und zwar diesmal aus freien Stücken. Diese Aufgabe, den Konnex zwischen *demos* und *ethnos* in Deutschland neu zu bestimmen, liegt als Subtext allen Kontroversen um die zentralen Gehalte der deutschen Nation seit 1990 zugrunde und erklärt die Heftigkeit, mit der sie ausgefochten werden. Das gilt für den von einigen rechtsnationalen Strategen angezettelten Normalisierungsdiskurs, der die Kategorie des deutschen Sonderwegs ins Gegenteil verkehren und den Primat der Nation vor Republik und Verfassung restaurieren wollte,¹⁰⁶ aber auch für Bemühungen von Wolfgang Schäuble, sich der emotionalen Qualitäten und Bindekräfte der Nation als „Schutzgemeinschaft“ gegen Individualisierung, soziale Vereinzelung und Schattenseiten von Modernisierung und Internationalisierung zu versichern.¹⁰⁷ Und es durchzieht auch die seitherigen Debatten um die Reform der Asylgesetzgebung und des Staatsangehörigkeitsgesetzes, um Einwanderungsgesetze und Integration sowie um Multikulturalismus und „Leitkultur“.

Die Rückkehr der Nation schlägt sich auch in manchen theoretischen Ansätzen nieder. Damit sind nicht die selten gewordenen Studien gemeint, die noch immer die Nation als einen „objektiven“ oder natürlichen Sachverhalt ausgeben. Interessanter ist, daß konstruktivistische Ansätze unter Umständen einen mystifizierenden Effekt haben können, worauf Jürgen Habermas aufmerksam gemacht hat. Die Einsicht, daß Nationen keine primordialen, sondern imaginierte und konstruierte Gemeinschaftsvorstellungen sind, verliert ihren kritischen Stachel, wenn sie dazu führt, daß der artifizielle Charakter des Nationalen – ebenso wie früher sein vermeintlich natürlicher – als etwas allgemein Gegebenes hingenommen wird, ohne seine spezifischen Entstehungsbedingungen zu befragen.

„Wenn das Nationale, aus der Sicht eines verallgemeinerten Konstruktivismus, auf ähnliche Weise wie schon das Ethnische als ‚gegläubte‘ oder ‚vorgestellte Gemeinsamkeit‘ (Max Weber) erscheint, läßt sich der ‚Erfindung der Volksnation‘

¹⁰⁶ Vgl. dazu meine bereits angeführte Kritik: Die schillernde Rede von der Normalisierung, a.a.O. (Anm. 96).

¹⁰⁷ Wolfgang Schäuble, *Und der Zukunft zugewandt*, Berlin (Siedler), 1994.

(Hagen Schulze) eine überraschend affirmative Wendung geben. Als besondere Ausprägung einer universalen Vergemeinschaftungsform gewinnt dann die imaginäre Naturwüchsigkeit des Nationalen auch für den Wissenschaftler, der von dessen konstruiertem Charakter ausgeht, fast schon wieder etwas Natürliches. Denn sobald wir im Nationalen nur die Variante einer gesellschaftlichen Universalie erkennen, bedarf die Wiederkehr des Nationalen keiner Erklärung mehr.¹⁰⁸

Auch drohen die Differenzen zwischen seinen je spezifischen Gehalten verwischt zu werden. Staatsbürger- und Volksnation sind dann nichts als zwei im Prinzip gleichgeartete Konstruktionen.

Gegen diese Verwischung hat Jürgen Habermas mit Recht an die Ethnisierung des Volksbegriffs bei Carl Schmitt erinnert. Aus der deutschnationalen Tradition des 19. Jahrhunderts, die der Staatsbürgernation das angeblich überlegene „objektive“ Volk entgegenhielt, erhob Carl Schmitt in seiner Verfassungslehre 1928 „die nationale Gleichartigkeit seiner Bürger“ zu den „Voraussetzungen“ der Demokratie. Die staatsbürgerliche Gleichheit wird völkisch verdinglicht: „Die demokratische Gleichheit ist eine substantielle Gleichheit. Weil alle Staatsbürger an dieser Substanz teilhaben, können sie als gleich behandelt werden, gleiches Wahl- und Stimmrecht haben usw.“¹⁰⁹ Diese Substantialisierung des Staatsvolks gipfelt in der polemischen Entgegensetzung des Volkes gegen die Menschheit: „Der zentrale Begriff der Demokratie ist Volk, nicht Menschheit. Es gibt, wenn Demokratie überhaupt eine politische Form sein soll, nur eine Volks- und keine Menschheitsdemokratie.“¹¹⁰ Da sich die naturrechtlich-universalistisch begründete Demokratie ungleichzeitig staatlich realisiert hat, wurde ihr *demos* immer auch partikular geprägt. Diesen Zusammenhang stellt Carl Schmitt auf den Kopf: Partikularität wird ihm zur *conditio sine qua non* der Demokratie. Die praktische Wirksamkeit solcher Vorstellungen in Publizistik und Politik ist noch längst nicht erloschen. Allzu lange war die Ideologie in Europa Leitbild, ein gutes Staatsvolk sei das ethnisch homogene. Die Meinung, das Nationalitätsprinzip begründe eigentlich erst moderne Staaten, gehört zum Kern des europäischen Nationalismus. Und die Meinung, nationale Homogenität verbürge den innerstaatlichen Frieden, ist, ob bewußt oder unbewußt, auf Schritt und Tritt anzutreffen.

Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, an der Unterscheidung zwischen Staatsbürgernation und Volksnation festzuhalten. Jene bezieht sich prinzipiell auf individuelle Freiheit, Verfassung, demokratische Institutionen und Verfahren, während die Volksnation sich im Kern als vorpolitische, verfassungsindifferente Gemeinschaft imaginiert. Gewiß teilen sie beide den imaginierten Charakter als „vorgestellte politische Gemeinschaft, vorgestellt als begrenzt und souverän“ (Anderson). Aber deshalb sind sie nicht dasselbe.

Zugleich aber bilden Staatsbürgernation und Volksnation, um es zu wiederholen, keinen *absoluten* Gegensatz. Das emotionale Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsversprechen der Nation hat Renan schon 1883 erkannt. Das ständig wiederholte Zitat vom „plébiscite de tous les jours“ übersieht, daß Renan die Nation als „Seele“ oder „spirituelle Familie“ mit tiefen

¹⁰⁸ Jürgen Habermas, Die Einbeziehung des Anderen, a.a.O. (Anm. 35), S. 155 f.

¹⁰⁹ Carl Schmitt, Verfassungslehre, hier zit. nach Jürgen Habermas, ebenda, 160 f.

¹¹⁰ Carl Schmitt, zit. ebenda, S. 162.

Bindungen in die Geschichte und einem gemeinsamen Besitz an Erinnerungen charakterisierte, als „geistiges Prinzip“, das zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft eine Brücke schlage.¹¹¹ Dadurch binde sie die sozial freigesetzten, aus hergebrachten Herrschaftsverhältnissen und Lebenswelten herausgerissenen Individuen auf neue Art emotional ein: „Eine Nation ist also eine große Solidargemeinschaft, getragen von dem Gefühl der Opfer, die man gebracht hat, und der Opfer, die man noch zu bringen gewillt ist.“¹¹² Anders als Max Weber entging Renan die metaphysische Dimension dieser Solidarität nicht: Die Einbindung in die nationale Kontinuität von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft besitzt ein größeres Gewicht als die Mitgliedschaft im *demos* allein.¹¹³ Das Faszinosum nationaler Teleologien scheint darin zu bestehen, daß sie das menschliche Geschehen mit einem diesseitig eschatologischen Sinn erfüllen. Diese Zugehörigkeit stiftet Orientierung, Gemeinschaft und Transzendenz. Und danach greifen die Menschen dort, wo Industrialisierung und Modernisierung alle älteren traditionellen Milieus und religiösen Überzeugungen auflösen – ein Prozeß, der noch keineswegs abgeschlossen scheint.

Doch stehen die materiellen historisch-gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Popularität des modernen Volksbegriffs auf einem anderen Blatt.¹¹⁴ Hier ging es nur darum, daß auch die Staatsbürgernation nicht von demokratischen Verfahren *allein* lebt, sondern sich nationaler Mobilisierungspotentiale bedient. Und doch verdankt sich das Selbstbewußtsein der alten Demokratien nicht zuletzt dem normativen Vorrang des *demos*. Er barg lange ein utopisches und egalitäres Potential, weil das Versprechen staatsbürgerlicher Gleichheit durch die Bindung des *citoyen* an Besitz, Bildung und Herkunft eingeschränkt war. Auch das andere Modell, in dem die Nationsbildung historisch der Demokratie vorausging, hat eine lange Wirkungsgeschichte. Wo der Nationsbegriff wie in Deutschland lange von der Zurückweisung der universalistisch-menschenrechtlichen Fundierung geprägt war, gibt die jeweilige Ausgestaltung der Spannung zwischen *ethnos* und *demos* einen sensitiven Indikator für den Stand des Gleichklangs mit dem politisch-kulturellen Westen ab. Das verleiht der Reform des hergebrachten Staatsangehörigkeitsrechts seinen eminenten historischen Symbolwert.

4. Deutsche Mühen mit der doppelten Staatsbürgerschaft

Da die Immigration sprachlich, ethnisch, kulturell und religiös „anderer“ Menschen die Bevölkerung verändert, gehen mit ihr in der Regel Konflikte einher. Die europäischen

¹¹¹ Ernest Renan, a.a.O. (Anm. 76), S. 55 f.

¹¹² Ebenda, S. 57.

¹¹³ Diese historische Einbindung der Nation an ältere Momente des *ethnos*, die ihr offenbar ein zusätzliches Maß an Glaubwürdigkeit verleiht, betont Anthony D. Smith in seinen Schriften unablässig, vgl. zuletzt das Kapitel *The Modernist Fallacy* in seinem Buch *Nations and Nationalism in a Global Era*, Oxford (Blackwell), 1995, S. 29-50.

¹¹⁴ Vgl. dazu meinen Aufsatz *Nationalismus – Überlegungen zur widersprüchlichen Erfolgsgeschichte einer Idee*, in: Klaus Schlichte und Jens Siegelberg, Hg.: *Strukturwandel internationaler Beziehungen*, Wiesbaden (Westdeutscher Verlag), 2000, S. 167-193.

Demokratien kennen entsprechend der hier idealtypisch skizzierten Traditionen des Nationsbegriffs zwei unterschiedliche Strategien Einwanderern gegenüber: Auf der einen Seite steht die rasche staatsbürgerliche Gleichstellung durch Einbürgerung und im Vertrauen auf die Inklusionskraft der republikanischen Institutionen und der herkunftsindifferenten, gleichsam farbenblinden politischen Gleichheit. Auf der anderen Seite steht das Modell der automatischen Einbürgerung der Immigranten „gleicher“ Herkunft bei ökonomisch-sozialer, nicht aber politischer Integration derjenigen „anderer“ Herkunft. Staatsrechtliche Grundlage für die Zugehörigkeit zum *demos* bildet im ersten Fall das *ius soli*, im zweiten das *ius sanguinis*.

Hier ist zunächst anzumerken, daß das *ius sanguinis* nicht an sich etwas Schlechtes ist, wie eine verbreitete ideologisierende Auffassung glauben machen will, die es gern als „Blutsrecht“ übersetzt und allzu direkt mit den Nürnberger Gesetzen des Dritten Reiches in assoziative Verbindung bringt. Mit Rainer Bauböck ist ganz nüchtern festzuhalten, daß jede Konzeption von Staatsbürgerschaft die Zugehörigkeit zu einer generationenübergreifenden politischen Gemeinschaft festlegt. Die automatische Übertragung der Staatsbürgerschaft auf Folgegenerationen steht „keineswegs im Widerspruch zum republikanischen Denken“, sondern soll umgekehrt die historische Kontinuität des Gemeinwesens verbürgen. Auch im Ausland geborene Kinder der ältesten modernen Demokratien erben in der Regel die Staatsbürgerschaft ihrer Eltern. Im Prinzip ist deshalb „der Zufall der Geburt in einem Territorium um nichts weniger arbiträr als die Staatsangehörigkeit der Eltern.“¹¹⁵ Nicht das *ius sanguinis* an sich, sondern erst seine naturalisierende Engfassung im Kontext kulturalistisch-nationalistischer und völkischer Traditionen stempelte es zum festen Bestandteil antiwestlich-antirepublikanischen Denkens in Deutschland. Dadurch erst konnte die ethnische Herkunft zur absoluten Barriere gegen den Zugang zur Staatsbürgerschaft werden oder sogar, wie im Nationalsozialismus, zur ungeheuerlichen Begründung dafür, die staatsbürgerliche Gleichheit zu revozieren, um die rassenideologische „Volksgemeinschaft“ herzustellen.

Hinzu kommt, daß die beiden Staatsbürgerschaftskonzepte ganz und gar unterschiedliche Auswirkungen haben im Fall von anhaltenden grenzüberschreitenden Wanderungsbewegungen. Dabei nämlich „inkludiert das *ius soli* die Kinder der Einwanderer in die republikanische Gemeinschaft, das *ius sanguinis* dagegen jene der Auswanderer.“¹¹⁶ Auf den konkreten Fall der Bundesrepublik bezogen, bedeutete das, wie bereits angedeutet, die Ungleichbehandlung von Fremden: Die einen aus Osteuropa, die als ethnisch gleich galten, wurden automatisch eingebürgert, obwohl sie aus fremden gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebenswelten kamen, die anderen aus den Mittelmeerländern, da ethnisch ungleich, nicht, obwohl sie mit der bundesrepublikanischen Wirklichkeit meist besser vertraut waren.

In der Bundesrepublik leben 7,34 Millionen (Ende 1999) sogenannte ausländische Mitbürger. Sie sind keine Deutsche und damit keine Bürger, aber eben auch nicht einfach Ausländer.

¹¹⁵ Rainer Bauböck, Nation, Migration und Staatsbürgerschaft, in: PVS-Sonderheft 26/1995, S. 335.

¹¹⁶ Ebenda, S. 336; vgl. auch Günter Renner, Mehrstaatigkeit in Deutschland – ein dauerndes Übel?, in: Andreas Goldberg/Faruk Sen, Hg., Deutsche Türken – Türkische Deutsche? Die Diskussion um die doppelte Staatsbürgerschaft, Münster (LIT), 1999, S. 82.

1,65 Millionen von ihnen sind in Deutschland geboren,¹¹⁷ viele von ihnen sind hier ausgebildet worden. Für Bildungssoziologen gelten sie als „Bildungsinländer“, weil sie zwar keinen deutschen Paß, aber Abschlußzeugnisse deutscher Schulen und gegebenenfalls Hochschulen besitzen. Die überwältigende Mehrheit aller in Deutschland lebenden Ausländer hat ihren Lebensmittelpunkt seit Jahren oder Jahrzehnten hier. Die Hälfte lebt seit über zehn Jahren und fast ein Drittel länger als 20 Jahre in Deutschland.¹¹⁸ Diese Zahlen strafen im alltäglichen Zusammenleben, zumal in den urbanen Ballungsräumen, das gängige binäre Kategorienpaar vom Eigenen und Fremden, von *dem* Deutschen und *dem* Ausländer, Lügen. Nur scheinbar ist trivial, was der Bundespräsident in seiner Berliner Rede zur Integration von Ausländern am 12. Mai 2000 betonte: „Am Beginn aller Diskussionen muß klar sein: ‚Die‘ Ausländer gibt es nicht. Es geht immer um einzelne Menschen.“¹¹⁹

4.1. Das Ziel des neuen Gesetzes: mehr Einbürgerungen

Seit Beginn der organisierten Arbeitsimmigration in den fünfziger Jahren hat sich die Kluft zwischen dem Volk im staatsrechtlichen Sinn und der de facto multikulturellen Bevölkerung ständig vertieft. Das erzeugte ein demokratisches Legitimationsdefizit: Ein wachsender Teil der arbeitenden und Steuern zahlenden Bevölkerung gehört nicht zum Souverän, sondern befindet sich ihm und seinen Gesetzen gegenüber im Status von Untertanen. Was für die Metöken im alten Athen angehen mochte, widerspricht in der modernen egalitären Demokratie dem Prinzip der Selbstgesetzgebung oder -regierung. Kein demokratischer Staat kann dauerhaft eine entrechtete Klasse ohne Bürgerrechte zulassen. Es gehört zum Freiheits- und Gerechtigkeitsverständnis der modernen Demokratie, daß diejenigen, die ihren Gesetzen unterworfen sind, an der Gesetzgebung gleichberechtigt teilnehmen. Dieser normative Anspruch der Demokratie „hätte spätestens seit den frühen siebziger Jahren“ die Anpassung des geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes an die Realitäten erfordert.¹²⁰

Die Bonner Republik hatte sich, um es zu wiederholen, erfolgreich der demokratischen Verfassungstradition des Westens angeschlossen, ein Novum in der deutschen Geschichte. Die alte Ablehnung der angeblich bloß abstrakten Freiheit der westlichen Zivilisation, auf die man lange von den Höhen der vermeintlich weit überlegenen deutschen Kultur herabschaute, wurde überwunden. Gleichwohl blieb ein „völkischer Kern im Republikverständnis des Grundgesetzes“ lange bestehen.¹²¹ Er bestand in der zusehends obsolet gewordenen Bindung der deutschen Staatsbürgerschaft an die Voraussetzung ethnischer Zugehörigkeit:

¹¹⁷ Das sind die aktuellsten Statistiken, noch nicht im Internet. Sie sind mir dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden von Herrn Klaus Pfannebecker vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden.

¹¹⁸ www.einbuergung.de/date_dat_fakt.html

¹¹⁹ Johannes Rau, Ohne Angst und Träumereien: Gemeinsam in Deutschland leben. Rede vom 12.5.2000 im Haus der Kulturen in Berlin, dokumentiert in: FAZ 13.5.2000, S. 8.

¹²⁰ So Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Zwischen Einbürgerung und politischer Partizipation „ausländischer Mitbürger“ – Welchen Spielraum gewährt der demokratische Rechtsstaat in Deutschland? in: HSFK/BEF, Hg., Mehr Demokratie wagen, a.a.O. (Anm. 13), S. 27.

¹²¹ Dieter Oberndörfer, Die offene Republik, a.a.O. (Anm. 10), S. 61.

Staatsbürger ist in der Regel, wer Deutscher ist, Zugehörigkeit zum *demos* folgt der zum *ethnos*.

Nun muß man aber bei aller Kritik daran erinnern, daß gerade die Regelung, alle Menschen „deutscher Volkszugehörigkeit“ als Deutsche im Sinne des Grundgesetzes zu definieren (GG Art.116) und so in die Staatsbürgerschaft zu inkludieren, immerhin die recht erfolgreiche Integration Millionen von Volksdeutschen aus dem Osten erleichterte. Außerdem stand das alte wilhelminische Staatsangehörigkeitsrecht der endgültigen Anerkennung der DDR entgegen. Ihre Staatlichkeit leugnete die Bundesrepublik Deutschland seit der Entspannungspolitik nicht mehr, doch deren Staatsangehörige blieben für Bonn *de jure* eigene Bürger, wurden auf jeden Fall nicht zu Ausländern. Die Kehrseite dieses Vorteils war die anhaltende politische Exklusion von Arbeitsimmigranten. Schon in den siebziger Jahren zeichnete sich ab, daß ein Großteil von ihnen anders, als die Rede vom „Gastarbeiter“ unterstellt, nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehrte. Viele von denen, die in Deutschland arbeiteten, wollten hier auch leben. Die Politik verdrängte jedoch das Problem und verschanzte sich hinter der Lebenslüge, Deutschland sei „kein Einwanderungsland“. Seit langem stand die Auflösung der Spannung „zwischen weltbürgerlichen und nationalstaatlich-völkischen Verfassungsnormen“¹²² an, wurde aber aus politischen Gründen verschleppt. Die im September 1998 gewählte neue Bundesregierung machte sich daran, diesen Mangel endlich zu beheben.

Ihr Gesetzesentwurf zur Novellierung des seit 1913 gültigen Staatsangehörigkeitsrechts ließ die Forderung fallen, wer sich einbürgern lasse, habe die alte Staatsangehörigkeit seiner Herkunft aufzugeben. Allen einschlägigen Untersuchungen zufolge ist diese Auflage einer der entscheidenden Gründe für die vergleichsweise extrem niedrigen Einbürgerungszahlen in Deutschland: 1997 betrug die Quote der Ausländer, die sich einbürgern ließen, beispielsweise 0,5 Prozent, aber immerhin 5,6 Prozent in den Niederlanden und in Schweden.¹²³ Wie gering die Quoten seit Jahren wirklich sind, macht vollends die Unterscheidung zwischen Anspruchseinbürgerungen und Ermessenseinbürgerungen sinnfällig. Einen Rechtsanspruch auf die deutsche Staatsbürgerschaft haben Volksdeutsche aus Osteuropa; außerdem seit 1990 auch seit 15 Jahren in Deutschland lebende Ausländer sowie Kinder von Ausländern, die mindestens sechs Jahre deutsche Schulen besucht haben. Die Einbürgerung der anderen hängt vom Ermessen der Behörde ab.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einbürgerungen seit 1972:

¹²² Ebenda, S. 63.

¹²³ Jochen Baumann, Staatsangehörigkeit und Citizenship. Das deutsche Staatsbürgerrecht im europäischen Vergleich, in: Jochen Baumann, Andreas Dietl, Wolfgang Wippermann: Blut oder Boden. Doppel-Paß, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis, Berlin (Elefanten Press), 1999, S. 82 f..

Einbürgerungen insgesamt und nach der Einbürgerungsart
(bis 1991 BRD, seither Deutschland)

| Jahr | Einbürgerungen insgesamt | Anspruchs- einbürgerungen | Ermessens- einbürgerungen |
|------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|
| | Anzahl | | |
| 1972 | 18 645 | 10 037 | 8 608 |
| 1973 | 18 858 | 9 346 | 9 512 |
| 1974 | 24 744 | 12 256 | 12 488 |
| 1975 | 24 925 | 14 200 | 10 725 |
| 1976 | 29 481 | 16 347 | 13 134 |
| 1977 | 31 632 | 18 097 | 13 535 |
| 1978 | 32 710 | 18 635 | 14 075 |
| 1979 | 34 952 | 19 780 | 15 172 |
| 1980 | 37 003 | 22 034 | 14 969 |
| 1981 | 35 878 | 22 235 | 13 643 |
| 1982 | 39 280 | 26 014 | 13 266 |
| 1983 | 39 485 | 25 151 | 14 334 |
| 1984 | 38 046 | 23 351 | 14 695 |
| 1985 | 34 913 | 21 019 | 13 894 |
| 1986 | 36 646 | 22 616 | 14 030 |
| 1987 | 37 810 | 23 781 | 14 029 |
| 1988 | 46 783 | 30 123 | 16 660 |
| 1989 | 68 526 | 50 784 | 17 742 |
| 1990 | 101 377 | 81 140 | 20 237 |
| 1991 | 141 630 | 114 335 | 27 295 |
| 1992 | 179 904 | 142 862 | 37 042 |
| 1993 | 199 443 | 154 493 | 44 950 |
| 1994 | 259 170 | 232 875 | 26 295 |
| 1995 | 313 606 | 281 718 | 31 888 |
| 1996 | 302 830 | 265 226 | 37 604 |
| 1997 | 278 662 | 239 500 | 39 162 |
| 1998 | 291 331 | 241 422 | 49 909 |

Quelle: Statistisches Bundesamt
- V II B - 175 -

Das übergeordnete Ziel der 1998 vorgelegten Gesetzesnovelle war es, die Zahl der Einbürgerungen signifikant zu erhöhen.¹²⁴ Den aus „Gastarbeitern“ im Lauf der Jahre zu „ausländischen Mitbürgern“ gewordenen Ausländern wollte man den Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft erleichtern. Zu diesem Zweck sollte die Einbürgerung künftig nicht mehr prinzipiell von der Bereitschaft der Betroffenen abhängen, ihre angestammte Staatsbürgerschaft aufzugeben, an der zumindest die älteren meist emotional noch hängen. Die doppelte Staatsbürgerschaft – die ohnehin rund zwei Millionen Deutsche besitzen, darunter die Kinder aus binationalen Ehen und das Gros der Aussiedler – sollte hingenommen werden, um mehr Einbürgerungen zu erreichen. Mit diesem Vorhaben befand man sich in Übereinstimmung mit fast allen EU-Staaten, die zunehmend von dem 1963 in einem internationalen Übereinkommen festgeschriebenen Grundsatz, Mehrstaatigkeit zu verringern und zu verhindern, abgerückt sind. Seit den achtziger Jahren machen sie in der Regel um eine doppelte Staatsbürgerschaft nicht mehr viel Aufhebens, sondern nehmen sie in Kauf.¹²⁵ Mit dem Vorhaben, alle in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Kindern von Ausländern automatisch zu deutschen Staatsbürger zu machen, wollte die neue Bundesregierung das angestammte *ius sanguinis* der deutschen Herkunftsnation um eine gute Dosis *ius soli* ergänzen.

Immerhin hatte, was in der öffentlichen Polarisierung oft übersehen wurde, bereits das Ausländergesetz von 1990 manches verbessert: Kinder von Ausländern besaßen seither, sofern sie seit mindestens acht Jahren in Deutschland lebten und hier sechs Jahre zur Schule gegangen waren, nicht vorbestraft waren und auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichteten, bei Volljährigkeit einen Rechtsanspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit. Zu mehr war die konservative Regierung in dieser Frage seinerzeit nicht bereit. Gleichwohl läßt sich die deutliche Zunahme der Einbürgerungen in den neunziger Jahren nicht umstandslos darauf zurückführen, fallen doch unter sie auch Aussiedler, die seit der Implosion des Realsozialismus 1989 sehr viel einfacher ausreisen können¹²⁶ und die bekanntlich als „Deutschstämmige“ Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und in der Bundesrepublik automatisch deutsche Staatsbürger werden.

¹²⁴ Hans Nicklas, Plädoyer für ein republikanisches Staatsangehörigkeitsrecht, in: Reinhard Mutz, Bruno Schoch und Friedhelm Solms, Hg., Friedensgutachten 1998, Münster (LIT), 1998, S. 272, bestritt, daß die Bundesrepublik das Schlußlicht bei der Einbürgerung sei und behauptete umgekehrt: „Die jährliche Zahl der Einbürgerungen war in den letzten Jahren in der Regel nach den USA die zweithöchste auf der Welt.“ Das ist insofern irreführend, als sie in ihrer überwältigenden Mehrheit all diejenigen umfaßt, die *sensu stricto* gar nicht eingebürgert werden, weil sie als „Volksdeutsche“ ohnehin Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, sprich: Staatsbürger der BRD, sind.

¹²⁵ Vgl. Jochen Baumann, a.a.O. (Anm. 123), S. 56-64; sowie Günter Renner, Mehrstaatigkeit in Deutschland – ein dauerndes Übel, a.a.O. (Anm. 116), S. 86 f.

¹²⁶ 1991 hat die Bundesrepublik Deutschland ihrerseits die Zahl der Aussiedler, die sie jährlich aufnimmt, auf 220.000 begrenzt, seit 1996 können die deutschen Behörden Aufnahmeanträge wegen mangelnder Deutschkenntnisse ablehnen.

4.2. Die Unionskampagne gegen den Doppelpaß und ihre ungewollten Geburtshelfer

Um die Novellierung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStG) von 1913 entbrannte Ende 1998 ein heftiger innenpolitischer Streit. Zwar bestand „seit Jahren [...] bei allen Parteien des Bundestages Einigkeit darüber, daß eine Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts eine der dringlichsten innenpolitischen Aufgaben sei.“¹²⁷ Und man muß daran erinnern, daß im Lauf der neunziger Jahre nicht nur aus den damaligen Oppositionsparteien und aus der FDP, sondern auch aus dem liberalen und europäisch gesinnten CDU-Flügel mehrere Vorstöße zur überfälligen Reform der Einbürgerung gekommen waren,¹²⁸ die sich von dem Entwurf der rot-grünen Koalition von 1998 nicht wesentlich unterschieden. Sie waren jedoch stets am Widerstand der Regierung abgeprallt, die auf ihre konservativen und national gesinnten Anhänger Rücksicht nahm. Nicht zuletzt deshalb, weil die Unionsparteien partout verhindern wollten, daß sich rechts von ihnen Raum öffnen könnte für die dauerhafte Etablierung einer nationalistischen politischen Kraft. Die neugewählte rot-grüne Koalition machte sich umgehend an die längst überfällige Reform.

Dagegen entschied sich die Führung der CSU und CDU nach der verlorenen Bundestagswahl, in dieser Frage entschieden auf Konfrontation zu gehen.¹²⁹ Sie startete eine Unterschriftenkampagne gegen das Gesetzesvorhaben, in der sie die Kritik am „Doppelpaß“ in den Mittelpunkt rückte. Mit dieser Kampagne konnte die neue Unionsführung von eigenen Versäumnissen ablenken – immerhin hatte Bundeskanzler Kohl schon im Sommer 1993, unter dem Eindruck des Brandanschlags von Solingen, eine Gesetzesnovelle zur erleichterten Einbürgerung besonders von türkischen Jugendlichen angekündigt, woraus dann bekanntlich nichts geworden ist.¹³⁰ Zugleich instrumentalisierte die Führung der Unionsparteien mit der Unterstellung, die neue Regierung wollte jedem hergelaufenen Ausländer einen deutschen Paß hinterherwerfen, xenophobe Ressentiments und Zukunftsängste. Und sie appellierte an Neidgefühle der Deutschen. Viele sahen nämlich in der staatsbürgerlichen Gleichstellung der Ausländer unter Hinnahme ihrer doppelten Staatsangehörigkeit nicht Rücksicht auf Gefühle und Bindungen gegenüber dem Herkunftsland, sondern witterten darin umgekehrt eine Privilegierung. Die, die bisher benachteiligt waren, sollten nun zwei Staatsangehörigkeiten besitzen und damit etwas bekommen, was man selber nicht hat.

Mit der Kampagne gegen den Doppelpaß brachen die Erben Helmut Kohls in der Unionsführung ein Tabu. Zuvor hatte eine Art stillschweigender Übereinstimmung unter den demokratischen Parteien gegolten, die sensible Ausländerfrage nicht in die Wahlkämpfe hineinzuziehen. Noch bei der Einschränkung des Asylparagraphen im Grundgesetz im Jahre

¹²⁷ Hans Nicklas, a.a.O. (Anm. 124), S. 264.

¹²⁸ Innenminister Otto Schily ließ es sich nicht entgehen, in der Bundestagsdebatte am 7. Mai 1999 zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts seinen Kritikern aus der Opposition ältere Vorschläge aus den Reihen der Union in Erinnerung zu rufen, die in dieselbe Richtung wie das neue Gesetz wiesen, und ihnen gar „Urheberrechte“ für dieses zu bescheinigen, hier zit. n. Das Parlament 21./28.5.1999, S. 16.

¹²⁹ Den Widerspruch in den Unionsparteien zwischen dem aufgeklärt-europäischen und dem nationalen, teils nationalistischen Flügel habe ich schon früher thematisiert. Es gehörte zum großen politischen Geschick Helmut Kohls, ihn zu überbrücken. Vgl. Bruno Schoch, Adenaueralle und Wilhelmstraße. Die Unionsparteien zwischen Europa und Nation, HSK-Standpunkte 8/1996.

¹³⁰ Hans Nicklas, a.a.O. (Anm. 124), S. 264.

1993 war, obgleich mühsam genug, ein parteienübergreifender Konsens zustande gekommen. Die neue Konfrontationspolitik war auch in den eigenen Reihen nicht unangefochten.

Ihre besondere Dynamik entfaltete die Kampagne gegen den Doppelpaß in Hessen. Hier fanden kurz nach der Bundestagswahl Landtagswahlen statt. Alle Welt ging davon aus, daß die rot-grüne Koalition in Wiesbaden bestätigt werden würde. Doch der junge Oppositionsführer Roland Koch nutzte die Kampagne gegen den Doppelpaß geschickt, um sich in Szene zu setzen und die Unionsanhänger aus der lähmenden Niederlage bei der Bundestagswahl zu befreien. Sie wurden mittels der Kampagne mobilisiert und angespornt, das Ergebnis der Bundestagswahlen, das in den Augen vieler weit über das eigentliche Ziel, Helmut Kohl abzulösen, hinausgeschossen war, ein Stück weit wieder zu korrigieren. Was die Inhalte der Kampagne anging, so kam selbst aus der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ ungewohnt harsche Kritik an der alarmistischen und populistischen Unterschriftenkampagne, hinter der die Union ihre eigene Konzeptionslosigkeit in Sachen Integration versteckte:

„Was soll es bedeuten, denen gegenüber, die sich wie junge Deutsche ihr Heimatland nicht aussuchen können, darauf zu beharren, daß die deutsche Staatsbürgerschaft erst am Ende einer ‚gelungenen Integration‘ stehen dürfe? Hätte Deutschland nicht vierzig Jahre Einwanderung hinter sich, stünde man am Anfang der Geschichte, ließen sich solche Spielregeln vielleicht rechtfertigen. Heute wirken sie weltfremd. Niemand kann den Türken noch eine Probezeit auferlegen. Sie bleiben hier und gehören inzwischen dazu, ob sie sich ‚integrieren‘ oder nicht. Im öffentlichen Interesse liegt alles, was ihrer Absonderung, alles, was der gefährlichen Tendenz der Ghettoisierung entgegenwirkt. Im öffentlichen Interesse liegt also auch, daß sie als deutsche Staatsbürger aufwachsen. [...] Die Gegner dieser Reform fahren ziemlich großkalibriges Geschütz auf. ‚Loyalitätskonflikte‘ und ‚Schicksalsgemeinschaft‘ donnert es, als schriebe man 1914 und nicht 1998.“¹³¹

Anscheinend überzeugt davon, daß diese lange verschleppte Reform „von der Gesellschaft, wenn auch widerwillig und zögernd, bereits vollzogen“ worden war „und nun von der politischen Klasse konstitutionell ratifiziert werden“ mußte,¹³² vermochte die neue Bundesregierung der unerwarteten Kampagne der Opposition wenig entgegenzusetzen. Offensichtlich hatte man deren emotionalisierende Wirkung unterschätzt. So versäumte es die neue Regierung, über die Ziele ihrer Reform aufzuklären, für sie in der Öffentlichkeit argumentativ zu werben und zu streiten. Einige rasch nachgereichten Großanzeigen mit Stars aus Sport und *show business* für multikulturelle Toleranz und gegen deutschtümelnde Borniertheit konnten das Versäumte nicht mehr wettmachen, zumal das Publikum dabei eher horrende Spitzengehälter und Steuerparadiese assoziierte. Jedenfalls dürfte diese gutgemeinte Kampagne die unteren sozialen Ränge nicht überzeugt haben, wo die materielle Konkurrenz mit den Arbeitsimmigranten um Arbeitsplätze und Wohnungen gemeinhin härter verspürt wird als dort, wo Ideen des Multikulturalismus die meisten Anhänger haben.

¹³¹ Eckard Fuhr, Zu spät für Prinzipien, FAZ 25.11.1998, S. 1.

¹³² Claus Leggewie, Das letzte Gefecht? Von der Abstammungsgesellschaft zur Abstimmungsdemokratie, Blätter für deutsche und internationale Politik 2/1999, S. 137.

Doch steckte hinter allen taktischen Mängeln ein gravierenderes Problem. Teile der Grünen, die sich im Kampf um die rechtliche Gleichstellung der Ausländer seit Jahren engagiert hatten, neigten dazu, die doppelte Staatsbürgerschaft nicht weniger ideologisch zu überhöhen als die konservative Opposition. Im Mai 1989 hatte die Mehrheit der Grünen auf ihrem Parteitag maximalistisch ein allgemeines Bleiberecht für alle Ausländer gefordert, was auf das absurde Verlangen nach offenen Grenzen für jedermann hinauslief. So verdient sich die Grünen, die sich seit ihrer Entstehung immer auch als Partei der Minderheiten verstanden, um die Belange und Integration der Ausländer gemacht und beispielsweise in Frankfurt das erste kommunale Amt für multikulturelle Angelegenheiten durchgesetzt haben,¹³³ so sehr neigte zumindest der radikale Flügel der Partei auch immer dazu, die Ausländerfrage zu instrumentalisieren. Dabei ging es wohl weniger darum, wie Bassam Tibi vermutet, daß die Immigranten als „Ersatzproletariat der deutschen Linken“ herhalten mußten.¹³⁴ Vielmehr dienten sie als Mittel, um sich die eigene radikale Distanzierung nicht nur von der jüngsten Vergangenheit, sondern von Deutschland überhaupt zu bescheinigen. Dadurch haben die Grünen „mit moralisierenden Maximalforderungen [...] viel zur Ideologisierung der Ausländerdebatte beigetragen.“¹³⁵

Seit dem sogenannten „Referendum Doppelte Staatsbürgerschaft“ im Jahre 1993, bei dem mehr als eine Million Unterschriften gesammelt wurden, glaubten nicht wenige, das Doppelte sei die Gretchenfrage der Reform. Die Quintessenz des Aufrufs forderte: „Ich stimme dafür, die Einbürgerung zu erleichtern und die doppelte Staatsbürgerschaft zu ermöglichen.“ Doch der Titel der ganzen Aktion lautete bezeichnenderweise anders: „Referendum doppelte Staatsbürgerschaft. Dem Haß keine Chance – 1 Million Stimmen für die doppelte Staatsbürgerschaft.“¹³⁶ Es ist eine bittere Ironie der Geschichte, daß sie mit dieser Akzentverlagerung ein gerüttelt Maß zum Erfolg der populistischen CDU-Kampagne gegen den „Doppelpaß“ beigetragen hatte. Indem die Initiatoren jener Aktion die Bedeutung der doppelten Staatsbürgerschaft jahrelang zum Existential der Reform überhöht hatten, wurden sie wider Willen zum Geburtshelfer der Unionskampagne.

Die Konservativen brauchten die Vernebelung der Quintessenz der Reform nur aufzugreifen und wider ihre Urheber zu wenden: Sah das neue Gesetz vor, die doppelte Staatsangehörigkeit pragmatisch *hinzunehmen*, um den seit längerem hier lebenden Ausländern den Schritt zur Einbürgerung und damit die Inklusion in den *demos* zu erleichtern, so ist die doppelte Staatsbürgerschaft durch die jahrelange emotionale Aufladung zu einem „ideologischen Kampfbegriff verkommen“.¹³⁷ Auf fatale Weise ergänzten sich dabei *zwei entgegengesetzte Ethnozentrismen*:

¹³³ Vgl. dazu Daniel Cohn-Bendit und Thomas Schmid, Heimat Babylon, a.a.O. (Anm. 9), S. 283-314.

¹³⁴ Bassam Tibi, Migranten als Mitbürger, nicht als Ersatzproletariat der deutschen Linken, in: Andreas Goldberg/Faruk Sen, a.a.O. (Anm. 116), S. 125-131.

¹³⁵ Eberhard Seidel, Die Jahrhundertreform. Von der doppelten Staatsbürgerschaft zum Einwanderungsgesetz, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 8/1999, S. 970.

¹³⁶ Dokumentiert in: Blätter für die deutsche und internationale Politik 3/1993, S. 373.

¹³⁷ Eberhard Seidel, Die Jahrhundertreform, a.a.O. (Anm. 135), S. 972.

„Die Konservativen klammern sich mit der Verzweiflung eines Ertrinkenden an ein ethnisch definiertes Staatsangehörigkeitsrecht. Für sie ist es eine Horrorvorstellung, daß künftig Araber, Türken und Asiaten über sie richten, sie verhaften oder sie regieren könnten. Von einem universalistischen Menschenbild und einem zeitgemäßen Staatsbürgerschaftsbegriff ist diese Einstellung um Lichtjahre entfernt.“¹³⁸

So etwa, wenn der Bundestagsabgeordnete Jürgen Rüttgers in seiner Begründung der Ablehnung des Gesetzesentwurfs durch die Unionsparteien Anstoß daran nahm, daß Bundesinnenminister Otto Schily in seinen Ausführungen über den Begriff der Nation nachgedacht habe, als wäre das an sich ein Skandalon: „Weil Sie damit doch wohl zum Ausdruck bringen wollten, daß Sie mit diesem Gesetz das, was man unter Nation – unter deutscher Nation – versteht, verändern wollen.“¹³⁹

Kaum minder fatal war indes, daß manche zuvor die doppelte Staatsbürgerschaft zum „letzten Gefecht“ (Claus Leggewie) einer seit 1989 verunsicherten Linken stilisierten, um die ethnische Identität der einzubürgernden Minderheiten vor der vermeintlichen Germanisierung zu schützen und vor allem, um sich selber möglichst radikal von allem Deutschen abzusetzen. Dabei entging ihr, wie Eberhard Seidel sarkastisch konstatierte,

„daß die Ideologisierung der doppelten Staatsbürgerschaft durch die Hintertür genau das fortschreibt, was man mit einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auflösen möchte – die Konzentrierung auf die Ethnie. Die Blindheit vor diesem Widerspruch fortschrittlichen Denkens läßt sich wahrscheinlich nur mit den Bewältigungsversuchen der jüngeren deutschen Geschichte erklären. Für Ethnizismus kann man sich erwärmen, solange er nur kein germanischer ist. Fazit: Der Apfel ist nicht weit vom Birnbaum gefallen.“¹⁴⁰

So revitalisierten sich in dieser Konfrontation abermals jene „zwei großen politikmächtigen Phantasien“, die Gert Krell bereits in den öffentlichen Kontroversen, die der Einschränkung des Rechts auf Asyl nach Art. 16 GG im Jahre 1993 vorausgegangen waren, ausmachte.¹⁴¹ Beiden Seiten ging es in ihrer entgegengesetzten Haltung zum Asylrecht immer auch um die eigenen Vorstellungen vom richtigen oder guten Deutschen. Auf der einen Seite das konservative Leitbild vom monokulturellen Nationalstaat oder einer homogenen Volksnation, das sich weigert, sich mit dem längst sinnenfälligen Tatbestand eines Einwanderungslandes abzufinden. Auf der anderen die Verteidiger eines grenzenlosen Menschenrechtsuniversalismus, die sich gegen den Mehrheitswillen sperren, der nach dem Ende des Ost-West-Konflikts die Zuwanderung einschränken wollte. Dieser universalistische

¹³⁸ Ebenda, S. 971.

¹³⁹ Jürgen Rüttgers in der Bundestagsdebatte v. 7.5.1999, hier zit. nach Das Parlament, 21./25.5.1999, S. 16.

¹⁴⁰ Eberhard Seidel, Die Jahrhundertreform, a.a.O. (Anm. 135), S. 971 f. – Schon früh kritisierte Frank Olaf Radtke die Tendenz des Multikulturalismus, die Ethnisierung sozialer Konflikte zu verstärken. Vgl. seinen Aufsatz Das schick angerichtete Design der Gesellschaft in den 90er Jahren. Multikulturalismus ist ein modernes und gleichzeitig antiquiertes Konzept, Frankfurter Rundschau, Dokumentation, 9.9.1992, S. 16.

¹⁴¹ Vgl. Gert Krell, a.a.O. (Anm. 3), S. 19-22; vgl. dazu auch Lutz Hoffmann, Das deutsche Volk und seine Feinde. Die völkische Droge, Köln (PapyRossa), 1994, S. 36-64.

Radikalismus war in seiner schroffen oppositionellen Entgegensetzung auch ein Ausdruck der historisch mangelhaften Verankerung universalistischer Prinzipien in der deutschen Nation. Hinzu kam ein spezifisch antinationalistischer ideologischer Impuls: Viele Kritiker halten sich, wie Thomas Schmid einmal treffend formulierte, gern ans Fremde – auch, „um mit den Traditionen im eigenen Lande nichts mehr zu tun haben zu müssen.“¹⁴² Dieselbe Konfrontation wiederholte sich *mutatis mutandis* in der Auseinandersetzung um die Staatsangehörigkeit. Gewiß ging es nun auf der einen Seite, inzwischen in die Verantwortung für das Gemeinwesen eingebunden, nicht mehr um offene Grenzen für alle. Auf der anderen leugneten die Konservativen nicht mehr die Tatsache der Einwanderung als solche. Doch die populistische Kampagne der Union appellierte an die Ressentiments derer, die glauben, zu kurz zu kommen. Und sie wollte trotz des rhetorisch vorangestellten Bekenntnisses zur Integration am hergebrachten Zusammenhang zwischen ethnischer Herkunft und Zugehörigkeit zum *demos* zumindest im Prinzip nicht rütteln lassen.

4.3. Ein Widerspruch in der Demokratie

Demokratiethoretisch gesehen, verbirgt sich hinter der in Wellen wiederkehrenden Auseinandersetzung ein Antinomieproblem. Auf der einen Seite gehört, wie gezeigt, zum republikanischen Demokratieverständnis der *demos* als uneingeschränkter Souverän. Er bestimmt mithin auch darüber, wer zu ihm gehört und wer nicht. Der *demos* als einzige rechtmäßige Legitimationsinstanz besitzt auch das Interesse am Erhalt der je konkreten Gestalt dieses Gemeinwesens. In seine Entscheidungen fließen die eigenen distributiven Interessenkalküle der Staatsbürger mit ein. Darin gründet nicht nur die Stärke des demokratischen Systems, sondern auch ein zentrales Argument der Theorie vom demokratischen Frieden. Wenn Kant in seinem Entwurf „Zum ewigen Frieden“ fordert: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein“, so nicht zuletzt, weil er damit den Frieden nicht nur in allgemeinen Vernunftprinzipien, sondern in den handfesten Interessen der Bürger verankert sieht. Wenn – so Kants Argument – alle Staatsbürger zustimmen müssen, ob Krieg sein solle, dessen Folgen sie zu tragen haben, „werden sie sich sehr bedenken, ein so schlimmes Spiel anzufangen.“¹⁴³

Auf der anderen Seite ist Kants Republikanismus prinzipieller Natur. Die Freiheit aller sieht er nur dort gewährleistet, wo alle Staatsbürger als gleiche an der Konstitution der allgemeinen Gesetze beteiligt sind, denen sie alle unterworfen sind. Daraus ergibt sich aber jener politische Gerechtigkeitsanspruch, der sich im Lauf der Geschichte auch praktisch geltend gemacht hat: Nach und nach wurden alle Einschränkungen vom Zugang zur Staatsbürgerschaft, zunächst an Zensus, Eigentum und Bildung geknüpft, aufgehoben. Niemand, der den Gesetzen eines Gemeinwesens unterliegt, soll von der Beteiligung an ihrem Zustandekommen ausgeschlossen sein. Deshalb entspricht es demokratischem Gerechtigkeitsempfinden, Arbeitsimmigranten, die jahrelang in einem Land gearbeitet, Steuern und Sozialversicherungen bezahlt haben und ihren Lebensmittelpunkt offenkundig hier haben, in die Staatsbürgerschaft aufzunehmen. Das gilt um so mehr im bundesdeutschen

¹⁴² Thomas Schmid, hier zit. n. Gert Krell, a.a.O. (Anm. 3), S. 22.

¹⁴³ Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden, a.a.O. (Anm. 29), S. 10 und 13.

Sozialstaat, der im wesentlichen beitragsbezogen und ohne nationalen Statusunterschied funktioniert: Entscheidend für Leistungen aus Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung ist, daß Beiträge bezahlt wurden, nicht die Nationalität.¹⁴⁴ Arbeitsimmigranten gehören gleichberechtigt dazu, ohne zum *demos* zu gehören, auch einer der Gründe für die niedrigen Einbürgerungszahlen.

Wenn es aber zum Interesse des *demos* gehört, über die Generationen hinaus seine spezifische kulturelle Ausprägung zu pflegen und zu hegen, so ist der genannte Zielkonflikt nicht prinzipiell auflösbar. Er wird freilich dort gemildert, wo die universalistischen Prinzipien in das jeweilige Verständnis von Nation eingegangen sind, und dort verschärft, wo natural oder kulturell bestimmte Zugehörigkeit traditionell wichtiger sind als bürgerschaftlich-demokratische Prägungen. Was oben für die Nationsauffassung gesagt wurde, gilt mithin auch für die politische Kultur: Die Einsicht in den konstruierten Charakter der nationalen Gemeinschaft an sich reicht nicht aus; von Belang ist vielmehr, wie und mit welchen Ingredienzien diese imaginiert wird. Ebenso kann man sich nicht mit der Erkenntnis zufriedengeben, daß auch jede Demokratie ihre spezifischen kulturellen Eigenarten entwickelt habe und sie schützen wolle. Vielmehr fällt ins Gewicht, wie demokratisch diese Kultur ist. Die Behauptung von Verfassungs- und Freiheitswerten gegen Fundamentalisten und Verfassungsfeinde ist das eine, die Abriegelung einer substanzialistisch verstandenen Abstammungsgemeinschaft gegen Fremdeinflüsse das andere. Wie es in Europa seit 1945 zu einem allgemeinen Triumph der Demokratie gekommen ist, den zuvor kaum jemand erwartet hätte, so ist in den letzten Jahren auch die Tendenz erkennbar, daß die Staaten dem demokratischen Gebot auf Inklusion ansässiger Ausländer Vorrang einräumen vor dem Recht des *demos*, seine Partikularitäten um jeden Preis zu bewahren.

Nationalistische Reaktionen auf Migration verweisen darauf, daß der Nationalismus trotz seines Anscheins nicht der Vergangenheit entspringt, sondern eine Reaktion auf die Gegenwart und auf Bedrohungen durch die Zukunft darstellt. Was gern als Wiederkehr des Archaischen gilt, wird in Wahrheit vom industriell-kapitalistischen Fortschritt generiert. Carlton I. Hayes, einer der Väter der modernen Nationalismusforschung, hat das auf die Pointe gebracht: „Der Nationalismus als Weltphänomen konnte gleichsam nur mit Hilfe der Maschine kommen.“¹⁴⁵ Im Gegensatz zur Agrargesellschaft mit ihrer stabilen Sozialschichtung und Hierarchie bringen Industrialisierung und säkulare Modernisierung eine mobile Gesellschaft mit egalitären Erwartungen und Hoffnungen hervor. Die Idee der Nation greift diese Erwartungen auf und verkittet die autonomen aber vereinzelt Individuen. Die Konstruktion des Nationalen als spezifische kollektive Zusammengehörigkeit, nämlich innerweltlich und Stände übergreifend, leistet ein Doppeltes: soziale Kohäsion auf neuartige Weise und zugleich Kompensation der Schattenseiten der Modernisierung. Sozialpsychologisch begegnet der Nationalismus dem sozialen Atomisierungsprozeß der Moderne mit der Integration nach innen mittels Produktion von Differenzen und Grenzen nach außen. Zu seinem Wesen gehört, daß die Nation die Künstlichkeit dieser Differenzproduktion durch die Berufung auf Ursprünglichkeit und Authentizität kaschiert. Er ist ein Produkt der Gesellschaft, artikuliert sich aber in Kategorien der Gemeinschaft. Exakt

¹⁴⁴ Vgl. Jochen Baumann, a.a.O. (Anm. 123), S. 71 f.

¹⁴⁵ Carlton I. Hayes, Nationalismus, Leipzig (Der neue Geist Verlag), 1929, S. 48.

hier setzte die Unterschriftenkampagne der CDU/CSU gegen den Doppelpaß ein. Vor- und Nachteile, Nutzen und Kosten der Einwanderung sind sozial ungleich verteilt. Mit dem strategisch gezielten polarisierenden Appell an die Gemeinschaft gelang der Union ein Einbruch in soziale Schichten, die vor allem mit den sozialen Folgen und Belastungen der Immigration – von der Konkurrenz um Arbeitsplätze und Wohnungen bis zur schwierigen Situation in manchen Schulen – leben müssen.¹⁴⁶

4.4. Gesetzliche Verbesserung, verschlechtertes Integrationsklima

Ganz abgesehen von den fundamentalen Umbrüchen aller politischen Gegebenheiten seit 1989 erzeugen elektronische Revolution, Globalisierung und europäische Integration offenbar eine neue Beschleunigung ökonomischer und sozialer Modernisierung. Sie verunsichert viele Menschen und bewirkt in ihnen vielfach Ängste, aus den gewohnten beruflichen und gesellschaftlichen Bahnen geworfen zu werden. Solche Sorgen griff die populistische Polarisierung auf, indem sie an nationale Geschlossenheits- und Solidaritätsgefühle der Deutschen appellierte, zumindest in staatsbürgerlicher Hinsicht den bisherigen Besitzstand zu wahren. Diese Stimmung verlangt trotz der mit der Globalisierung Hand in Hand gehenden Tendenz zur Zunahme von Bindestrich-Existenzen, sogenannter *halfies* oder *doubles* „die eindeutige Zuordnung, die alternativlos, dauerhaft und exklusiv sein soll. Gefordert ist die monogame Staatsbürgerschaft.“¹⁴⁷

Nachdem das Kalkül der Opposition mit ihrer Kampagne in Hessen aufgegangen war und zu einem von niemandem erwarteten Regierungswechsel führte, verlor die Bundesregierung ihre Bundesratsmehrheit. Um die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu retten, übernahm sie einen Kompromißvorschlag der FDP. Das neue Gesetz, vom Bundestag am 7. Mai 1999 beschlossen, ergänzt das *ius sanguinis* durch Elemente des *ius soli*: In Deutschland lebende ausländische Kinder werden qua Geburt automatisch deutsche Staatsbürger, sofern ein Elternteil sich seit längerem hier rechtmäßig aufhält. Bei Volljährigkeit müssen sie bis zum 23. Lebensjahr für die deutsche Staatsangehörigkeit und damit gegen die andere optieren, sonst verlieren sie die deutsche wieder. Außerdem können Erwachsene eingebürgert werden, sofern sie mindestens acht Jahre im Land gelebt haben, keine Sozialhilfeempfänger sind, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen und sich zum Grundgesetz bekennen. Der Grundsatz, Mehrstaatigkeit zu vermeiden, wird beibehalten; in bestimmten Fällen kann von ihm abgewichen werden.¹⁴⁸ In der Regel muß, wer sich einbürgern lassen will, auf seine Herkunftsnationalität verzichten. Gerade diese Forderung war aber schon zuvor einer der Hauptgründe für die niedrige Einbürgerungsquote. Verfassungsrechtlich problematisch ist zudem das Optionsmodell, da umstritten ist, ob sich der Entzug der Staatsbürgerschaft mit

¹⁴⁶ Vgl. dazu meine Überlegungen zur widersprüchlichen Erfolgsgeschichte einer Idee, a.a.O. (Anm. 114).

¹⁴⁷ Armin Nassehi und Markus Schroer: Staatsbürgerschaft. Über das Dilemma eines nationalen Konzepts unter postnationalen Bedingungen, in: Klaus Holz, Hg.: Staatsbürgerschaft. Soziale Differenzierung und politische Inklusion, Köln (Westdeutscher Verlag), 2000, S. 43.

¹⁴⁸ Vgl. Günter Renner, Mehrstaatigkeit in Deutschland – ein dauerndes Übel?, a.a.O. (Anm. 116), S. 90. – Vgl. auch den Wortlaut von § 87 des neuen Gesetzes, das im Anhang von Andreas Goldberg/Faruk Sen (ebenda) dokumentiert ist, hier S. 162 f.

dem Grundgesetz vereinbaren läßt. Das ist mehr als ein Schönheitsfehler: Daß jemandem wider seinen Willen die Staatsbürgerschaft aberkannt werden kann, trägt – auch dann, wenn er damit, anders als in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, nicht in die Staatenlosigkeit fällt –, das Kainsmal vordemokratischer Verhältnisse und totalitärer Praktiken. Es ist möglich, daß sich damit noch das Bundesverfassungsgericht zu befassen hat.

In diesen zwei Punkten bleibt das neue Staatsbürgerschaftsgesetz, das am 1. Januar 2000 in Kraft trat, signifikant hinter den ursprünglichen Zielen zurück. Gleichwohl bedeutet es einen weiteren Schritt in der Überwindung der tradierten Ethnonation. Daß es nicht zu einer endgültigen Annäherung an die westliche Staatsbürgernation kam, hat die populistische Kampagne der CDU vereitelt. Da aber vieles darauf hindeutet, daß eine höhere Einbürgerungsquote erst zu erreichen ist, wenn man von den Betroffenen nicht mehr verlangt, ihre alte Staatsbürgerschaft preiszugeben, läßt sich die Prognose wagen, daß das mit der Lücke zwischen Staatsvolk und Bevölkerung verbundene demokratische Legitimationsdefizit auch künftig bestehen bleibt.¹⁴⁹ Und so sehr das neue Gesetz die materielle Situation der ausländischen „Inländer“ verbessert, so sehr hat doch zugleich die populistische Kampagne zur Mobilisierung von Ängsten und Ressentiments das gesellschaftlich-ideologische Integrationsklima nachhaltig verschlechtert.¹⁵⁰ Cornelia Sonntag-Wolgast, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium des Inneren, kommentiert den fatalen Erfolg der Kampagne von CSU und CDU so:

„Sie haben es sogar billigend in Kauf genommen, daß Rechtsradikale ihnen applaudierten und blanker Fremdenhaß manchen Menschen mit der Frage ‚Wo kann ich hier gegen Ausländer unterschreiben?‘ zu den Info-Ständen trieb. [...] Diese Gesellschaft ist offenbar für eine grundlegende Neuorientierung im Verhältnis zwischen Einheimischen und Zuwanderern nicht ausreichend vorbereitet. Dieser Prozeß muß nun nachgeholt werden.“¹⁵¹

Kaum ein Jahr, nachdem der Bundestag das wilhelminische Staatsangehörigkeitsgesetz nach einem so langen Anlauf endlich reformiert hatte, sah sich der Bundespräsident veranlaßt, zu verstärkten Integrationsanstrengungen aufzurufen und sogar „ein Gesetz zur aktiven Förderung der Integration“ anzuregen.¹⁵² Er wies mit Recht darauf hin, daß die Debatten um Integration, Asylverfahren und die gesetzliche Regelung weiterer Einwanderung mitnichten abgeschlossen sind.

Wahrscheinlich werden sie sogar noch zunehmen. Denn zwischen dem 1999 erleichterten Zugang zur Staatsbürgerschaft und dem Ruf nach politischer Integration besteht ein

¹⁴⁹ Cem Özdemir, Sprecher der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, sprach in der Bundestagsdebatte über das neue Staatsangehörigkeitsgesetz vom 7. Mai 1999 davon, daß viele ältere Ausländer voraussichtlich nicht auf ihren Herkunftsplatz verzichten werden, weil sie der Meinung seien, daß sie dann „emotionale Nachteile zu befürchten haben.“ (Das Parlament Nr. 21-22, 21./28.5.1999, S. 17)

¹⁵⁰ Peter Altmeier, Polarisieren oder integrieren, Blätter für deutsche und internationale Politik 2/1999, S. 139-143.

¹⁵¹ Cornelia Sonntag-Wolgast: Plädoyer für eine neue Gesellschaft, in: Andreas Goldberg/Faruk Sen, a.a.O. (Anm. 116), S. 119.

¹⁵² Johannes Rau, Ohne Angst und ohne Träumereien, a.a.O. (Anm. 119).

Zusammenhang. Seit Tatsache und Notwendigkeit der Einwanderung nicht mehr bestritten werden und seit die Fiktion überwunden ist, Einwanderer seien Gäste, die eines Tages wieder gehen, diese vielmehr nach einer gewissen Zeit auch politisch dazugehören, besteht mehr Bedarf als zuvor, sich über die Grundregeln und Mindestbedingungen für ein gedeihliches demokratisches Zusammenleben zu verständigen. Diese Diskussion wird auf absehbare Zeit ein Dauerthema der deutschen Gesellschaft bleiben. Deutschland steht damit nicht allein. Seit es in der EU Niederlassungsfreiheit gibt, betrifft die Einwanderungspolitik ihrer Einzelstaaten ohnehin alle. Deshalb wird es in Zukunft um die europäischen Perspektiven der Zuwanderung gehen. In dieser Hinsicht waren die deutschen Mühen mit der Staatsbürgerschaft zu Beginn des Jahres 1999 wohl tatsächlich ein letztes Gefecht.

5. Kann das Volk europäisch werden?

Gegen die Weiterentwicklung der Europäischen Union zu einer eigenen Staatlichkeit wird gern eingewandt, das sei nur um den Preis eines weiteren Substanzverlusts der Demokratie möglich. Denn der Union fehle die zentrale demokratietheoretische Voraussetzung: ein europäischer *demos*.¹⁵³ Das Argument bildet ein Leitmotiv konservativer und nationaler Bedenken gegen die mit weiteren Souveränitätsübertragungen verbundene politische Integration. Auch das Bundesverfassungsgericht hat es sich in seiner Entscheidung vom Oktober 1993 mit der Feststellung zu eigen gemacht: Der Unionsvertrag „begründet keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat.“ Möglicherweise gestatteten die Ausführungen des Bundesverfassungsrichters H.H. Klein einen Einblick in die Überlegungen des Gerichts zur Kategorie des „Staatsvolks“, als er schrieb: „Eine europäische Staatsbildung steht nicht an, weil es kein europäisches Volk gibt, sondern nur die Völker Europas. Was ein Volk ausmacht – die Nation, die den Staat bildet – ist, schwer zu fassen.“¹⁵⁴

Fraglos hat die Europäische Union bisher noch kein eigenes Staatsvolk. Strittig dagegen ist, ob das auch so bleiben muß, weil es einen europäischen *demos* per definitionem nicht geben könne. Zunächst ist daran zu erinnern, daß Unterschiede in Sprache, Abstammung, Religion, politischen Traditionen und Sitten prinzipiell weder *state-building* noch *nation-building* ausschließen. Sonst gäbe es die moderne Nation weder in den USA noch in Frankreich. Beide konstituierten sich auf je eigene Weise trotz all solcher realer Differenzen zur souveränen Nation. Mit ihr schufen sie erst jenen politisch-ideellen Bezugsrahmen, auf den sich die Staatsbürger ungeachtet aller materiellen Unterschiede als einzige Legitimationsinstanz beziehen. Auch den modernen Schweizer Bundesstaat von 1848 gäbe es nicht, wenn

¹⁵³ So u.a. Peter Graf Kielmannsegg: Wie tragfähig sind Europas Fundamente? Legitimität bleibt für die Europäische Union auf absehbare Zeit ein knappes Gut, FAZ 17.2.1995. – Im Gegensatz zu anderen hält er ein europäisches Volk, das heute noch nicht existiert, jedoch nicht prinzipiell für ein Ding der Unmöglichkeit.

¹⁵⁴ Beides zit. n. Norbert J. Prill: Wieviel Einheit braucht Europa? Eine föderale Ordnung und europäisches Bewußtsein, NZZ 8./9.4.95, S. 41 f.; vgl. dazu Jürgen Habermas: Braucht Europa eine Verfassung? Eine Bemerkung zu Dieter Grimm, in: Die Einbeziehung des Anderen, a.a.O. (Anm. 35), S. 185-191.

Demokratie ein homogenes Volk voraussetzen würde.¹⁵⁵ Genau besehen, entpuppt sich die Behauptung, es könne a priori kein europäisches Volk geben, als etwas anderes. In neuer Gestalt wärmt sie alte objektivistische Vorstellungen vom ethnisch homogenen Volk als der *conditio sine qua non* der Demokratie wieder auf. Man hat mit Recht kritisiert, der Maastrichter Vertrag schweige zum Thema der Souveränität, beschwöre aber die Notwendigkeit, die „Identität“ der Mitgliedstaaten zu achten.¹⁵⁶ In der Tat mutet die inflationäre Rede von „nationaler Identität“ mitunter wie die modernisierte Version der alten „Volksgesister“ an. Nur wenn Demokratie an ein substantialisiertes homogenes Volk gebunden ist, trifft der Einwand zu, die EU könne sich nicht zu einer bundesstaatlichen Demokratie weiterentwickeln.

„Das Argument, daß es kein europäisches Volk gibt und mithin auch keine verfassungsgebende Gewalt existiert, gewinnt [...] erst durch eine bestimmte Verwendung des Begriffes ‚Volk‘ den Charakter eines grundsätzlichen Einwandes. Die Prognose, daß es so etwas wie ein europäisches Volk nicht geben wird, wäre nur dann plausibel, wenn die solidaritätsstiftende Kraft des ‚Volkes‘ tatsächlich von der vopolitischen Vertrauensbasis einer ‚gewachsenen‘ Gemeinschaft abhinge, die Volksgenossen mit ihrem Sozialisationschicksal gleichsam ererben.“¹⁵⁷

Neben den historischen Erfahrungen der alten Staatsbürgernation spricht auch das inzwischen vielfach aufgeklärte Wissen um die von Menschen geschaffenen und geschöpften, artifiziellen und konstruierten Entstehungsbedingungen nationalen Bewußtseins gegen die Annahme, daß es eine staatsbürgerliche Solidarität einzig und allein innerhalb nationaler Grenzen geben kann. Selbst wenn das bisher aufgrund der bewußtseinsprägenden Kraft der Nationalstaaten noch der Fall ist und die in Maastricht eingeführte Unionsbürgerschaft sich bisher weitgehend in Symbolik erschöpft, ist die Herausbildung eines Bewußtseins gemeinsamer europäischer Werte und staatenübergreifender Solidarität doch keineswegs a priori ausgeschlossen. Der „Witz des Republikanismus“ besteht Jürgen Habermas zufolge darin, daß die Staatsbürgerschaft oder *citizenship* „eine vergleichsweise abstrakte, jedenfalls rechtlich vermittelte Solidarität unter Fremden stiftet“; und was die Staatsbürgernation einigt, ist eben anders als im Konzept der Volksnation „kein vorgefundenes Substrat, sondern ein intersubjektiv geteilter Kontext möglicher Verständigung.“¹⁵⁸ Und der ist möglich auch über die Grenzen der bisherigen Nationalstaaten hinaus.

Das gilt erst recht, wenn die Perspektiven weiterer europäischer Vergemeinschaftung sich nicht am republikanischen Zentralismus der *nation une et indivisible* orientieren, sondern wenn man die Erfahrungen der Subsidiarität und des Föderalismus für die Perspektive eines europäischen Bundes- oder Nationalitätenstaates¹⁵⁹ fruchtbar macht. Geteilte Souveränität ist

¹⁵⁵ Vgl. dazu Bruno Schoch, Die Schweiz – ein Modell zur Lösung von Nationalitätenkonflikten?, HSFK-Report 2/1998.

¹⁵⁶ Norbert J. Prill: Wieviel Einheit braucht Europa?, a.a.O. (Anm. 154).

¹⁵⁷ Jürgen Habermas, Die postnationale Konstellation, a.a.O. (Anm. 95), S. 191 f.

¹⁵⁸ Ebenda, S. 189.

¹⁵⁹ Vgl. M. Rainer Lepsius, Nationalstaat oder Nationalitätenstaat als Modell für die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft, in: Rudolf Wildenmann, Hg., Staatswerdung Europas? Optionen für eine Europäische Union, Baden-Baden (Nomos), 1991, S. 19-40.

in Bundesstaaten Norm und Normalität. Analog dazu läge bis zu einem Bundesvertrag die legitimatorische Priorität bei den selbständigen Staatsvölkern, den primären *demoi*, danach herrschte wie in föderalistisch organisierten Demokratien eine „geteilte demokratische Legitimation“: „Während innerhalb der Gliedstaaten das schlichte Axiom der Demokratie gilt: ‚Alle Gewalt geht vom Volke aus‘, erhält es im Gesamtstaat die kompliziertere Form: ‚Alle Gewalt geht vom Volk und von der Gesamtheit der Gliedstaaten aus.‘“¹⁶⁰

Hinzu kommt im Fall der Europäischen Union die sprachliche Vielfalt, die nicht nur den Zentralismus, sondern auch die USA als Vorbild ausschließt. Die EU, die sich aus vielen Nationen konstituiert, kann nicht zu einem unitarischen Nationalstaat nach dem Muster der Vereinigten Staaten von Amerika zusammenwachsen. Interessanter ist aufgrund ihrer sprachlichen und kantonalen Vielfalt wohl die Erfahrung der Schweiz. Sie transformierte sich erst 1848 vom Staatenbund zum modernen Bundesstaat, und die Kantone als Teilstaaten haben bis heute ein ungleich höheres Maß an Souveränität und staatlicher Eigenständigkeit beibehalten als beispielsweise die Länder der Bundesrepublik Deutschland. Zwar entwickelte die industrielle und verkehrstechnische Revolution seit dem 19. Jahrhundert eine mächtige integrative Tendenz im modernen Bundesstaat, Kompetenzen von den Kantonen auf den Bund zu verlagern; doch muß dieser den ausgeprägten Partikularismen der Teilstaaten, was Sprache, Religion, politische Systeme, Staatsverständnis und historisch-kulturelle Gedächtnisse, die Kultur- und Schulhoheit und manches andere angeht, Rechnung tragen. Das stellt bisher einen wirksamen Riegel gegen Zentralisierungs- und Uniformisierungstendenzen im Bundesstaat dar.

Nun soll hier die fortdauernde oder neue Virulenz von Sprachen- und Nationalitätenkonflikten auch in einer Reihe westeuropäischer Länder nicht bestritten werden.¹⁶¹ Gesucht sind Modelle quasi-bundesstaatlicher Integration, die imstande sind, der nationalen und sprachlichen Vielfalt der europäischen Länder ihre politische und kulturelle Autonomie, ihre Gesetzgebungskompetenzen und ihre nationalen Gedächtnisse und Eigenarten zu sichern. Warum sollte es nicht möglich sein, beides miteinander zu verbinden? Bundesaußenminister Joschka Fischer hat in seiner weithin beachteten Rede in der Humboldt-Universität am 12. Mai 2000 einem Europakonstitutionalismus das Wort geredet, der die Souveränitätsteilung zwischen EU und Nationalstaaten ausdrücklich in einer europäischen Verfassung festschreibt und mit Hilfe eines parlamentarischen Zweikammersystems institutionell regeln soll:

„Nur wenn die europäische Integration die Nationalstaaten in eine solche Föderation mitnimmt, wenn deren Institutionen nicht entwertet oder gar verschwinden werden, wird ein solches Projekt trotz aller gewaltigen Schwierigkeiten machbar sein. [...] Die Vollendung der europäischen Integration läßt sich erfolgreich nur denken, wenn dies

¹⁶⁰ Otfried Höffe, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München (Beck), 1999, S. 147. – Der Autor beharrt nicht nur auf der prinzipiellen Möglichkeit eines europäischen Bundesstaates. Vielmehr plädiert er im Anschluß an Kants Friedensschrift für eine subsidiäre und föderale Weltrepublik, wobei er nicht vor einem „Welt-Demos“ (S. 348) zurückschreckt; ähnlich auch Matthias Lutz-Bachmann: *Kants Friedensidee und das rechtsphilosophische Konzept einer Weltrepublik*, in: ders. und James Bohman, Hg., *Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung*, Frankfurt/M (Suhrkamp), 1996, S. 25-44.

¹⁶¹ Vgl. dazu Bruno Schoch, *Nationale Konfliktpotentiale in Westeuropa*, HSFK-Report 8/1995.

auf der Grundlage einer Souveränitätsteilung von Europa und Nationalstaat geschieht.“¹⁶²

Dabei ließ Fischer offen, ob die – neben der numerischen Repräsentanz – zweite Kammer die Mitgliedstaaten mit direkt gewählten Senatoren nach dem Vorbild der USA oder als Staatenkammer in Analogie zum deutschen Bundesrat vertreten solle. Wichtiger war ihm zunächst, unter Rückgriff auf Robert Schumans Vision einer europäischen Föderation „die konstitutionelle Neugründung Europas“ als den doppelten Prozeß einer Bürger- und Staatenunion wieder ins Auge zu fassen und damit eine europäische öffentliche Diskussion anzustoßen. Die weitere Vertiefung der Union kann diesem Vorschlag zufolge nicht auf Kosten der Nationalstaaten erfolgen, sondern muß diese einschließen. Nirgends steht geschrieben, daß die nationalstaatlichen *demos* eine solche demokratische Selbstkonstituierung der EU prinzipiell ausschließen.

Freilich zeigt sich hier eine weitere Facette des spannungsreichen Verhältnisses zwischen *demos* und *ethnos*. Es sind gerade die ältesten, stolzen Demokratien, die sich mit der geforderten Souveränitätsteilung besonders schwer tun. Je mehr ihr *demos* den Kern ihres nationalen Selbstverständnisses ausmacht, desto stärker sperren sie sich gegen Kompetenzübertragungen auf die Union. Paradoxe Weise bremsen somit die selbstbewußten Staatsbürgernationen einen europäischen Konstitutionalismus, der umgekehrt in den späten Demokratien auf weniger Widerstand zu stoßen scheint.

Die Perspektive eines pluralistischen europäischen Bundesstaates läßt sich gewiß nicht durch das Beschwören einer europäischen Identität verwirklichen. Sie ist vielmehr an materielle politische Entwicklungen gebunden. Vorerst haben die entscheidenden Kommunikationszusammenhänge und Öffentlichkeiten ihren politisch entscheidenden Ort zweifellos noch in den Nationalstaaten. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, fehlt es an transnationalen europäischen Parteien, Verbänden, Gewerkschaften, Bürgerbewegungen und Kommunikationsmedien, kurz: an einer wirklich europäischen Öffentlichkeit.¹⁶³ Doch könnte sich das ändern. Bei der Analyse der Erfolgsgeschichte der modernen Nation ist man auf die Bedeutung des Buchdrucks gestoßen, und der Triumph des Nationalismus im 19. Jahrhundert hat viel mit der Alphabetisierung durch die allgemeine Volksschule und mit dem modernen Zeitungswesen zu tun. Zwar verbietet sich eine Analogie, da die Auswirkungen der modernen elektronischen Medien und des Internet eine große Unbekannte darstellen. Doch ist keineswegs ein für allemal ausgeschlossen, daß sich mit Hilfe der transnational agierenden Massenmedien Elemente einer europäischen Öffentlichkeit herausbilden. Paradoxe Weise könnte dabei der Vormarsch des Englischen zur *lingua franca*, vielfach als Amerikanisierung beklagt, eine nützliche Rolle spielen. Jedenfalls erleichtert er die Kommunikation in der mehrstaatlichen und vielsprachlichen Europäischen Union.

¹⁶² Joschka Fischer, Das Ziel ist die Europäische Föderation, FAZ 15.5.2000, S. 15. – Der Außenminister legte Wert auf die Feststellung, daß seine Anstöße zur Finalitätsdebatte der EU nicht die Position der Bundesregierung seien.

¹⁶³ Dieter Grimm, Ohne Volk keine Verfassung. Eine demokratische EU braucht bessere Institutionen, aber kein Grundgesetz, in: Die Zeit 18.3.1999.

Außerdem nimmt die europäische Regelungsdichte in dem Maß zu, in dem weitere Politikbereiche vergemeinschaftet werden oder Probleme auftauchen, die alle gemeinsam wirklich betreffen. Und mit Sicherheit zieht auch die gemeinsame Währung weiteren Regelungsbedarf nach sich. Es ist davon auszugehen, daß dadurch stärker als bisher auch Ansätze zu einer europäischen politischen Öffentlichkeit und Meinungsbildung entstehen.

Hinzu kommt, daß sich die bisher auf die Nationalstaaten beschränkte spezifische Solidarität auf die Bürger der Europäischen Union ausweiten muß. Das impliziert auch, daß die noch immer nationalstaatliche Prägung der kollektiven Erinnerungen in Europa relativiert wird. Auch das kann nicht dekretiert werden, ist aber mehr als fünfzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg keineswegs per se ausgeschlossen. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die militärische Intervention der NATO im Kosovo und die heftigen Reaktionen der EU auf die Regierungsbeteiligung der Haider-Partei in Österreich als Zeichen für eine solche Vereinheitlichungstendenz zu einem europäischen Gedächtnis und zu einem gemeinsamen politischen Willen zu deuten.¹⁶⁴

Demokratiethoretisch besteht ein interessantes Spannungsverhältnis zwischen dem *Staatsbürger* im hergebrachten nationalstaatlichen Sinn und der seit Maastricht bestehenden europäischen *Unionsbürgerschaft* – eine Art doppelter Staatsbürgerschaft. Es drückt sich übrigens auch darin aus, daß EU-Bürger, die sich in Deutschland einbürgern lassen wollen, dem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz zufolge ausdrücklich nicht auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verzichten müssen (§ 87, Abschnitt 2). Zwar erfreut sich die Unionsbürgerschaft noch keiner besonderen Wertschätzung, da der harte Kern der Bürgerrechte von den Nationalstaaten garantiert wird. Doch wer die Unionsbürgerschaft nicht besitzt, wird jedes Mal ein bißchen neidisch, wenn er am Flughafen durch das Nadelöhr „Nicht-EU-Bürger“ muß. Außerdem garantiert sie das kommunale Wahlrecht in der ganzen EU. Damit überlagert das *ius domicilii* in der EU nationalstaatliche Prinzipien,¹⁶⁵ auch die europäische Ebene wird mithin zunehmend zu einem Ort zur Sicherung von Bürgerrechten.

Noch ist die Gestalt des europäischen Volks völlig offen. Vorerst setzt es sich aus den Völkern der Nationalstaaten zusammen, die durch die Migration weiter an ethnischer Homogenität verlieren und zugleich durch die europäischen Institutionen, durch Binnenmarkt, Schengen, gemeinsame Währung und eine europäische „Verteidigungsidentität“ politisch und gesellschaftlich weiter zusammenrücken werden. Die große – und bisher ungelöste – Aufgabe dabei ist, die relative Entmachtung der Nationalstaaten durch die ökonomisch-gesellschaftliche Entwicklung zu nutzen, um die Rechte der Bürger in Europa zu stärken und

¹⁶⁴ Vgl. Dan Diner, Ein Schlüsselereignis, Die Zeit 10.6.1999, S. 45 f. – Deutschland demonstrierte mit seiner Teilnahme am Krieg gegen ethnische Säuberungen im Kosovo „die Teilhabe an einer westlichen politischen Kultur, die den Deutschen ursprünglich fremd gewesen war und die nicht zuletzt die Rhetorik zweier Weltkriege bestimmt hatte“. Zugleich haben Großbritannien und Frankreich dabei traditionelle Bindungen und Erinnerungen an frühere Verbündete hinter sich gelassen. Diner greift wahrscheinlich der Geschichte weit voraus, wenn er schon „die von den Weltkriegen geprägten jeweiligen nationalen Erinnerungen der beteiligten Gemeinwesen annulliert“ sehen will. Doch daß es Tendenzen zu einem europäischen Gedächtnis und Bewußtsein gibt, steht ebensowenig außer Frage wie die Notwendigkeit, der gemeinsamen Währung einen gemeinsamen europäischen Willen folgen zu lassen.

¹⁶⁵ Claus Leggewie: Europa beginnt in Sarajevo. Gegen den Skeptizismus in der europäischen Wiedervereinigung, Aus Politik und Zeitgeschichte 21.10.1994, S. 28.

die historische Last ethnonationaler Exklusion weiter zu verringern. Denn der entscheidende Prüfstein für die Qualität der Demokratie bleibt das Individuum. Im Anschluß an Kant hat Max Horkheimer das einmal so formuliert:

"Einen Menschen a priori, nicht als einzelnen, als Person, sondern generell und vornehmlich als Deutschen, Neger, Juden, Fremden oder Welschen zu behandeln, ohne daß man schon die Erfahrungen hätte, er ermangele eigenen Urteils und verdiene nicht, für sich selbst zu gelten, ist barbarisch."¹⁶⁶

Diese Botschaft ist inzwischen auch in der hohen Politik angekommen. Entgegen einer ebenso falschen wie verbreiteten Tendenz, Ausländer und ethnisch andere gleichzusetzen, betonte Bundespräsident Rau unlängst, um es noch einmal anzuführen: „Am Beginn aller Diskussionen muß klar sein: ‚Die Ausländer‘ gibt es nicht. Es geht immer um einzelne Menschen“.¹⁶⁷ Manches spricht für die Annahme, daß die Chancen für die Überwindung dieser Barbarei (Horkheimer) der stereotypen kollektiven Zurechnung in der EU keineswegs schlechter sind, als sie es im Nationalstaat waren. Zugleich zeichnen sich aber für das Europa der Bürger noch keine scharfen Konturen ab. Von ihm wird aber alles abhängen. Jacques Delors hat in seiner Abschiedsrede im Europäischen Parlament der Europäischen Union geradezu einen „demokratischen Imperativ“ aufgegeben: „Ohne eine Aufwertung des Bürgerrechts, d.h. ohne die Wiederkehr der demokratischen Vitalität kann es kein erfolgreiches kollektives Abenteuer geben.“¹⁶⁸

6. Ausblick

Wie dargelegt, impliziert die republikanische Staatsbürgerschaft keineswegs den völligen Verzicht auf nationale Partikularität, wohl aber den auf ihre Verwechslung mit einem substantialisierten *ethnos*. Entscheidend im Blick auf die Einbindung der seit längerem hier lebenden oder hier geborenen Ausländer ist der Primat der abstrakten politischen Gleichheit. Staatsbürgerliche Inklusion ist auch bei kulturell unterschiedlicher Herkunft und Prägungen möglich, jedenfalls soweit diese nicht den demokratischen Verfassungswerten und Rechtsprinzipien widersprechen; politische Integration und kulturelle sind somit auseinanderzuhalten.¹⁶⁹

Zweifellos hat nach dem oben Ausgeführten der *demos* das Recht, darauf zu achten, daß seine politisch-kulturelle Lebensform intakt bleibt, und darauf, die Einwanderung entsprechend zu

¹⁶⁶ Max Horkheimer, Gesammelte Schriften, Bd. 8, Frankfurt/M. (S. Fischer), 1985, S. 191 f.

¹⁶⁷ Johannes Rau, a.a.O. (Anm. 119).

¹⁶⁸ Jacques Delors, zit. nach dem Amtsblatt der EG Nr. 4-456, Jan. 1995, S. 275.

¹⁶⁹ Vgl. dazu den einflußreichen Diskussionsband von Charles Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, a.a.O. (Anm. 102). In der deutschen Rezeption des Bändchens ist freilich die *differentia specifica* nicht immer hinlänglich reflektiert worden: Die Auseinandersetzung zwischen Multikulturalisten und traditionellen Liberalen wird in den beiden großen nordamerikanischen Demokratien auf dem Boden staatsbürgerlicher Gleichheit ausgetragen, die hierzulande lange strittig war und bis heute nicht selbstverständlich ist, wie die jüngste Kontroverse um die „deutsche Leitkultur“ zeigt.

steuern. Im Blick auf die seit längerem hier ansässigen Ausländer indes beißt sich dieses Recht mit dem demokratischen Postulat, daß alle, die den Gesetzen eines Staates zu gehorchen haben, auch an deren Ausarbeitung beteiligt sein sollen. Im Blick auf die künftige Immigration müssen gesellschaftliche Ziele und Folgen neu diskutiert werden, nachdem die beiden bisherigen Erfahrungsmodelle sich überholt haben. Das aus der schrecklichen Geschichte des 20. Jahrhunderts geerbte Modell der automatischen Einbürgerung von Volksdeutschen aus dem Osten ist dabei, allmählich auszulaufen. Und das in den fünfziger Jahren begonnene Gastarbeitermodell, das mehr als vierzig Jahre lang von der Fiktion gezehrt hat, Deutschland sei kein Einwandererland, ist mit dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht endlich überwunden. Jetzt muß ein gesellschaftlicher Konsens für eine Einwanderungs- und Integrationspolitik gefunden werden. Es besteht Grund zu der Hoffnung, daß sich die wellenförmig wiederkehrende innenpolitische Polarisierung zwischen zwei aufgehetzten Fronten im Blick auf die „Ausländerpolitik“ oder zwei „großen politikmächtigen Phantasien“ (Gert Krell) überwinden läßt, die bisher das Bild bestimmten: „Den einseitigen Scharfmachern, die mit fremdenfeindlichen Thesen und Begriffen auf Stimmenfang gingen,“ standen die gegenüber, „die Flüchtlinge und Migranten fast ausschließlich als Opfer einer gnadenlosen Politik hinstellten. Von beiden Lagern sollten wir uns verabschieden. Raus aus den Gräben der Diffamierer und der Lamentierer.“¹⁷⁰

Seit 1999 leugnet die regierungsamtliche Politik die Realitäten der Einwanderung nicht mehr. Freilich machte die Polarisierung um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auch deutlich, daß die Gesellschaft für die grundlegende Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Deutschen und ansässigen Ausländern nicht ausreichend vorbereitet war. Dieser Entwicklungsprozeß muß nun nachgeholt werden. Damit wird sich die Auseinandersetzung voraussichtlich verschieben von der Ausländerpolitik weg und hin zu Vorstellungen und Konzepten von Integration. Die gesellschaftlichen, kulturellen, ideellen und politischen Facetten dieser Integration stehen auf einem anderen Blatt, in diesem Report ging es lediglich um das demokratische Problem, um die Lücke zwischen Staatsvolk und Gesamtbevölkerung. Die besonderen Schwierigkeiten, sie zu schließen, gründen in der historisch geprägten Spezifik des Verhältnisses zwischen Demokratie und Nation in Deutschland. Die Verständigung darüber ist weit mehr als ein Exkurs in die Begriffsgeschichte. Die Rede vom „ausländischen Mitbürger“ veranschaulicht exemplarisch, daß komplizierten Realitäten nicht allein mit gutem Willen beizukommen ist, sondern daß die Anstrengung begrifflicher Klärungen unabdingbar ist.

Demokratie verlangt die Bereitschaft ihrer Bürger, alle an der Einhaltung der geltenden Gesetze zu beteiligen. Historisch hat sich das erst vergleichsweise spät durchgesetzt. Nachdem die Schranken von Eigentum, Einkommen und Geschlecht beim Zugang zum Bürger- und Wahlrecht nach und nach überwunden wurden, steht nun in allen Einwanderergesellschaften die Inklusion von Einwanderern an. Es bleibt auch in Zukunft eine zentrale politische Aufgabe, das Auseinanderdriften des souveränen *demos*, von dem alle Macht ausgeht, und der ihm unterworfenen, ihn aber nicht mit konstituierenden Bevölkerung zu verringern. Das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene neue Staatsbürgerschaftsgesetz war ein überfälliger Schritt in diese Richtung. Sollte es nicht zur signifikanten Erhöhung der Zahl

¹⁷⁰ So Cornelia Sonntag-Wolgast, a.a.O. (Anm. 151), S. 124.

der Einbürgerungen führen, so ist weiter darüber nachzudenken, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Es bleibt zu hoffen, daß der ideologisch aufgeladene Streit um die Mehrstaatigkeit, die dem Ziel der Integration einen Bärendienst leistete, durch praktische Erfahrungen nach und nach pragmatischer Gelassenheit weicht. Alles deutet darauf hin, daß die Möglichkeit, die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten, bei vielen die Entscheidung, sich einzubürgern, erleichtert. Und ohne Zweifel werden angesichts der Tendenz zur Europäisierung des Staatsvolks in der EU eindeutig nationale Zugehörigkeiten weiterhin relativiert und Bindestrich-Identitäten weiter zunehmen. Binnenstaatliche Integration muß im Kontext der europäischen Integration anders als bisher definiert werden.

Die demokratische Inklusion von „ausländischen Mitbürgern“ in Deutschland setzt, wie gezeigt, bei den deutschen Staatsbürgern die Bereitschaft voraus, das hergebrachte ethnische Nationsverständnis zu revidieren. Das mit der demokratischen Revolution zum Durchbruch gelangte Modell der republikanischen Staatsbürgerschaft hat sich in der deutschen Geschichte erst nach heftigsten Widerständen durchgesetzt. Weniger die Nation als vielmehr die Demokratie war in Deutschland verspätet. Die Bonner Republik war eine Erfolgsgeschichte, weil sie den vorbehaltlosen Anschluß an die politisch-kulturelle Tradition des Westens vorgenommen hat, teils erzwungenermaßen im Kontext der geteilten Nation, teils als erfolgreicher Lernprozeß. Dazu gehörte am wenigsten der Wandel vom Primat des *ethnos* zu dem des *demos*. Denn in der – unter anderem aus Rücksicht auf die DDR-Bevölkerung gebotenen – strikten Beibehaltung der Staatsangehörigkeitsregelung von 1913 und des *ius sanguinis* stieß dieser Wandel an eine Schranke, die erst 1999 durchbrochen wurde. Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz kam unter langen, schmerzhaften Geburtswehen zustande, die von der Hartnäckigkeit und Zählebigkeit ethnonationaler Vorstellungen in Deutschland zeugen. Sie sind auch jetzt nicht ein für allemal überwunden, wie die Debatte um die „deutsche Leitkultur“ – die das hier abgehandelte Spannungsverhältnis zwischen *ethnos* und *demos* als Kontroverse zwischen objektivistisch verstandener Kultur und offener politischer Kultur reproduziert – verdeutlicht. Die Geschichte des Nationalismus belehrt umgekehrt über die Paradoxie, daß das Bedürfnis nach ethnischer und kultureller Eindeutigkeit Hand in Hand geht mit ihrer Erosion durch Modernisierungsprozesse.

Anders, als diejenigen insinuieren, die Republikanismus und Nation einander schroff gegenüberstellen, verlangt die Staatsbürgerschaft keineswegs den Verzicht auf partikuläre Prägungen. Entscheidend ist, daß diese primär menschenrechtlich-individualistisch und nicht ethnisch fundiert sind. Die Trennung von staatsbürgerlicher und kultureller Identität erleichtert die politische Inklusion und Integration von Fremden, die ursprünglich aus anderen Kulturen und Lebenswelten kamen, aber längst nicht mehr fremd sind. Diese Inklusion stößt sich an langen und tief verankerten Traditionen und stellt das hergebrachte nationale Selbstverständnis in Frage. Insofern haben auch jene recht, die immer wieder betonten, daß die Einbürgerung zwar die politische Gleichstellung beinhaltet, aber, wie die Geschichte der klassischen Einwanderungsländer zeigt, nicht das Ende der gesellschaftlichen Diskriminierung bedeutet. Auch in Zukunft wird deshalb die je konkrete Ausgestaltung des Spannungsverhältnisses zwischen Staatsbürgerschaft und Volksnation in Deutschland ein Indikator für seinen Einklang mit dem Westen darstellen.

Das Ziel der politischen Integration verlangt nicht nur von den Deutschen umzudenken, sondern auch von den Immigranten. Denn sie setzt deren Bereitschaft voraus, sich an der

Willensbildung und Gesetzgebung des politischen Gemeinwesens zu beteiligen, in dem sie seit längerem ihren Lebensmittelpunkt haben. Dem Ideal der Staatsbürgernation zufolge „muß von Einwanderern nur die Bereitschaft erwartet werden, sich auf die politische Kultur ihrer neuen Heimat einzulassen, ohne deshalb die kulturelle Lebensform ihrer Herkunft aufgeben zu müssen.“¹⁷¹ Die Bereitschaft zur politischen Partizipation wird Ausländern wahrscheinlich in dem Maß leichter fallen, in dem der Wandel von der Volksnation zur Staatsbürgernation voranschreitet und damit das *tertium comparationis* zwischen Dazugehören und Fremdsein nicht mehr die Abstammung ist. Denn die Tradition ethnisch fundierter Exklusivität der Deutschen und Reaktionen ethnischer Abschottung bei den „ausländischen Mitbürgern“ bedingen sich wechselseitig. Und umgekehrt gilt: In dem Maß, in dem unterschiedliche kulturelle Herkunft unter deutschen Staatsbürgern gängig wird, wächst das Bewußtsein dafür, daß Staatsbürgerschaft und Ethnizität nicht mehr identisch sind. Diese Multikulturalisierung der deutschen Staatsbürgernation kann dazu beitragen, die bürgergesellschaftliche Komponente in Deutschland zu stärken. Zwar sind Schule, Sprachkenntnis, Bildung, Verständnis und Toleranz, wie der Bundespräsident betonte, notwendige Voraussetzungen für den Erfolg aller Anstrengungen zur gesellschaftlichen und mentalen Integration der Zugewanderten. Doch ist deren harter Kern die politische Partizipation. Die integrative Funktion der Staatsangehörigkeit wird vielfach unterschätzt. Sie liegt darin, daß Staatsbürger das Wahlrecht besitzen. Daß ganze Stadtgebiete politisch-gesellschaftlich vernachlässigt werden, wird unwahrscheinlicher als bisher, wenn sich deren Bewohner als Wähler mobilisieren lassen und kommunalpolitisch ins Gewicht fallen. Insofern ist und bleibt in demokratischen Gemeinwesen die alles entscheidende Größe die Zugehörigkeit zum *demos*.

Weit über historisch bedingte deutsche Besonderheiten mit der Staatsbürgernation hinaus gewinnt die Unterscheidung zwischen der abstrakten Gleichheit der Staatsbürger und der ethnischen Zugehörigkeit oder Herkunft mit der Migration ebenso wie mit der europäischen Integration an Bedeutung. Das Argument, ein objektivistisch verstandenes Volk bilde die Voraussetzung für die Demokratie, wurde hier als eine der Ursachen für die spezifischen Schwierigkeiten mit der politischen Inklusion kritisiert. Es steht darüber hinaus auch der Fortentwicklung der Europäischen Union zu einem Bundesstaat im Weg, der sich in diesem Punkt von den USA unterscheiden wird. Für beide, die Nationalstaaten ebenso wie die Europäische Union, gilt Adornos kluge Reflexion in den „Minima Moralia“, nach allem, was geschehen ist, sei die Leitidee nationaler Homogenität:

„Eine emanzipierte Gesellschaft [...] wäre kein Einheitsstaat, sondern die Verwirklichung des Allgemeinen in der Versöhnung der Differenzen. Politik, der es darum im Ernst noch ginge, sollte deswegen die abstrakte Gleichheit der Menschen nicht einmal als Idee propagieren. Sie sollte statt dessen [...] den besseren Zustand [...] denken als den, in dem man ohne Angst verschieden sein kann.“¹⁷²

¹⁷¹ Jürgen Habermas, Die Einbeziehung des Anderen, a.a.O. (Anm. 35), S. 184.

¹⁷² Theodor W. Adorno, Minima Moralia, Frankfurt/M. (Suhrkamp), 1969, S. 130 f.